

Der Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851-1918

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **142 (2005)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III Der Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851–1918

Die Vollzugsbedingungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren in verschiedenen gesetzlichen Regelungen festgeschrieben. Die daraus resultierende Anstaltsordnung war im Wesentlichen durch die Vorarbeiten der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» geprägt. In einem Gutachten setzte diese Kommission die Leitplanken des Vollzugs, die der Regierungsrat in seinen Gesetzesentwurf aufnahm und denen das Parlament im Gesetzgebungsprozess mit wenigen Änderungen zustimmte.³⁶³ Im Folgenden werden nun wichtige rechtliche und organisatorische Aspekte des Vollzugs thematisiert und ein statistischer Überblick über die Internierten gegeben. Die Quellenlage bestimmt dabei zu einem grossen Teil die zur Darstellung kommenden Vollzugsaspekte. Während etwa Informationen über die Beschäftigung der Internierten im Untersuchungszeitraum reichlich vorhanden sind, ist das Verhältnis zwischen Personal und Internierten nur schlecht dokumentiert.

Zunächst werden die rechtlichen Vorschriften zum Anstaltseintritt und -austritt dargestellt (Kap. 1). Daran schliesst sich eine statistische Übersicht über die Zahl der Internierten zwischen 1851 und 1918 sowie ihre Aufschlüsselung nach Geschlecht und Beruf an (Kap. 2). Darauf folgt ein Kapitel zur familiären Organisation des Anstaltsbetriebs, in dem auch die Funktionen des Verwalters und seiner Ehefrau sowie des Personals dargestellt werden (Kap. 3). Das nächste Kapitel widmet sich sodann der Beschäftigung der Internierten und der Finanzierung der Anstalt – zwei Elementen des Vollzugsalltags, die eng miteinander verbunden waren (Kap. 4). Schliesslich folgen Kapitel zur Religion als erzieherischem Vollzugselement (Kap. 5) und zur Ernährung der Internierten, an der sich wiederholt von verschiedenen Seiten geäusserte Kritik an der Anstalt entzündete (Kap. 6). Im letzten Kapitel wird vor dem Hintergrund der dargestellten Vollzugsbedingungen die Frage nach der zeitgenössischen Wahrnehmung der Anstalt aufgeworfen: Was

war der Charakter dieser Institution – «Strafanstalt» oder «Besserungsanstalt» (Kap. 7)?

1 Das Einweisungs- und Entlassungsverfahren

1.1 Eintritt und Austritt

Ab dem 1. Juni 1851 waren in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zum einen «Correctionelle» interniert, das heisst «Personen, welche bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel sich ergeben und dadurch ihren Heimatgemeinden zur Last zu fallen drohen». Zum anderen nahm die Anstalt «Kostenabverdienende» auf, die Geldbussen, Judizial- und Untersuchungskosten sowie gerichtlich gesprochene Entschädigungen abverdienen mussten.³⁶⁴ Bei Letzteren waren gemäss der Konzeption der Anstalt keine erzieherischen Absichten mit der Internierung verbunden, während bei den «Correctionellen» die Zielsetzung des Vollzugs «Besserung» lautete. Allerdings wurden im Vollzugsalltag aus praktischen Erwägungen keine Unterschiede zwischen «Correc-

363 Was das Einweisungsverfahren betraf, nahm der Grosse Rat einige Verschärfungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf vor: Nicht nur Personen, die bereits armengeössig waren, sondern auch solche, bei denen Armengeössigkeit drohte, konnten in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden. Ausserdem wurde die Frist zwischen zwei Einweisungen von einem auf ein halbes Jahr reduziert (StATG 2'00'11: Prot. GR, 13. Dezember 1849, § 315; Wächter 15. Dezember 1849, Nr. 226).

364 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2. – Vgl. zu den Bezeichnungen «Correctionelle» und «Kostenabverdienende» RBRR 1851–1918; darin tauchten für die «Correctionellen» alternativ auch folgende Bezeichnungen auf: «Zwangsarbeitssträflinge» (RBRR 1854, S. 79) und «correctionell Detinierte» (RBRR 1863, S. 143).

tionellen» und «Kostenabverdienenden» gemacht. Beide Kategorien waren den gleichen Bedingungen bezüglich Arbeit, Ernährung etc. unterworfen.³⁶⁵

Die Einweisung von «Kostenabverdienenden» konnte durch das Polizeidepartement oder das Bezirksamt angeordnet werden, sofern es sich um das Abverdienen schuldiger Bussen oder Verfahrenskosten handelte, für die keine Bürgschaft gestellt worden war. Anders war das Verfahren bei Schuldnerinnen und Schuldnern von gerichtlich gesprochenen Entschädigungen für Verbrechen oder Vergehen: Sofern die geschädigte Partei auf der Entschädigung beharrte und diese auf dem Weg der Betreuung von der verurteilten Person nicht eingefordert werden konnte, entschied der Regierungsrat über eine Einweisung nach Kalchrain.³⁶⁶

Die Dauer der Internierung der «Kostenabverdienenden» war von der Höhe des geschuldeten Betrags abhängig.³⁶⁷ Ein Tag Haft entsprach laut dem «Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen» vom 14. Juni 1842 1 Gulden, das bedeutete nach der Einführung der Frankenwährung 1850 2.12 Franken.³⁶⁸

Über die Einweisung der «Correctionellen» entschied jeweils der Regierungsrat, und zwar auf Antrag der Kirchenvorsteherschaften, die im Kanton Thurgau als kommunale Armenbehörden amtierten.³⁶⁹ Privatpersonen, das heisst Eltern, Ehepartnerinnen oder -partner, Verwandte oder Bekannte sowie Vormunde und Gemeindeversammlungen waren nicht antragsberechtigt.³⁷⁰

Die Kirchenvorsteherschaft durfte einen Einweisungsantrag an den Regierungsrat erst dann stellen, wenn sie die Person, die sie zu internieren wünschte, vorgeladen und ihr persönlich die Versorgung in Kalchrain angedroht hatte. Dieses Verfahren wurde als «Verwarnung» bezeichnet. Wenn die kommunale Armenbehörde einen Einweisungsantrag stellte, hatte sie die vorgängig erfolgte Verwarnung mit einem Protokollauszug zu belegen.

Neben die Vorladung vor die Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde trat im Untersuchungszeitraum infolge der sinkenden Zahl der in ihrer Heimatgemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger eine zweite Möglichkeit, wie die Verwarnung durchgeführt werden konnte: Wohnte jemand ausserhalb seiner Heimatgemeinde, so stand es der Kirchenvorsteherschaft frei, diese Person entweder in die Heimatgemeinde zu beordern oder sie durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts verwarnen zu lassen.³⁷¹ In letzterem Fall verfolgte der Regierungsrat keine einheitliche Politik, was die Art der Verwarnung betraf: Während er einmal entschied, dass eine schriftliche Verwarnung am Aufenthaltsort genüge, beharrte

365 Einzig in Bezug auf die Kleidung galten für «Correctionelle» und «Kostenabverdienende» unterschiedliche Regeln: Ab 1855 trugen die «Correctionellen» spezielle Anstaltskleider (StATG 3'00'105: Prot. RR, 5. Februar 1855, § 337).

366 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2; Kbl TG 6, S. 218–220: Verordnung betreffend den Bezug der Judizialkosten und Bussen, 12. Oktober 1850, § 3; GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 5; Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842.

367 Nur beim Abverdienen von Entschädigungen war die Höchstdauer der Haft gesetzlich bei einem Jahr verankert (Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842, § 4).

368 Ebd., § 3. – Zur Umwandlung von Gulden in Franken vgl. Düssli 1948, S. VIII. Dieser Betrag blieb im Untersuchungszeitraum in etwa gleich hoch: 1916 verdiente ein Korbflechter in 15 Tagen 30 Franken ab (StATG 9'2, 6/5: Detentions-Controle, Nr. 1182), 1918 verdiente ein Handlanger in 23 Tagen 45 Franken ab (ebd., Nr. 1186).

369 Zur Kirchenvorsteherschaft als Armenbehörde vgl. Kap. IV.1.

370 Entsprechende Einweisungsgesuche wurden dennoch immer wieder an den Regierungsrat herangetragen und bei ausserkantonalen Internierten sogar teilweise gutgeheissen (vgl. Kap. V.2.1).

371 RBRR 1898, S. 85.

er ein anderes Mal auf einer persönlichen Vorladung auf das Bezirksamt des Aufenthaltsorts, was schriftlich dokumentiert werden musste.³⁷²

War der Aufenthaltsort einer Bürgerin oder eines Bürgers unbekannt oder hatte die Person keinen festen Wohnsitz, so konnte die Kirchenvorsteherschaft polizeilich nach ihr fahnden lassen.³⁷³ Gelang es der Polizei, die gesuchte Person zu fassen und in die Heimatgemeinde zu transportieren, riet der Regierungsrat der Kirchenvorsteherschaft jeweils, auf die Disziplinarmöglichkeiten des Paragraphen 35 des Armengesetzes zurückzugreifen. Dieser erlaubte es, Unterstützungsbedürftige, die sich den Anordnungen der Kirchenvorsteherschaft nicht fügten, für maximal acht Tage in Arrest zu setzen. Diese Frist sollte die Kirchenvorsteherschaft nutzen, sich zu versammeln und eine vorschriftsgemässe Verwarnung vorzunehmen.³⁷⁴

Im Rahmen der Verwarnung stellten die Kirchenvorsteherschaften den «liederlichen» oder «arbeitscheuen» Gemeindeangehörigen Bedingungen, die einzuhalten waren, um der drohenden Internierung in Kalchrain zu entgehen. Wie diese Bedingungen genau aussahen, war in den gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeitsanstalt nicht näher spezifiziert. Dort hiess es lediglich, dass eine Verwarnung «erfolglos» sein müsse, damit die Voraussetzung für einen Einweisungsantrag an den Regierungsrat gegeben sei.³⁷⁵

Ein anderer Aspekt des Einweisungsverfahrens war in den gesetzlichen Grundlagen ebenfalls nicht geregelt, nämlich die Frist, die zwischen einer Verwarnung und einem Einweisungsantrag verstreichen musste oder durfte. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab diese Frage zu keinerlei Stellungnahmen Anlass. Erst ab 1900 äusserte sich der Regierungsrat in einzelnen Beschlüssen über die Zeitspanne zwischen Verwarnung und Einweisungsantrag. Zwischen 1914 und 1917 lehnte er dreimal ein Internierungsgesuch einer kommunalen Behörde ab, weil

zwischen Verwarnung und Einweisungsantrag zu wenig Zeit verstrichen war.³⁷⁶ Zwischen 1900 und 1916 wies der Regierungsrat zudem sechs Aufnahmegesuche ab, weil er die Zeitspanne, die zwischen Verwarnung und Antragstellung lag, als zu lang erachtete.³⁷⁷ Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1903 erläuterte der Regierungsrat entsprechende ablehnende Entscheide: «Wir erklärten auch, dass ähnlich wie rechtskräftige, gerichtlich gesprochene Arbeitshaus- und Gefängnisstrafen nach zehn Jahren nicht mehr vollziehbar seien, auch blosser Verwarnungen vor Kalchrain nicht auf unbegrenzte Zeit in Kraft verbleiben und jedenfalls nach einem Zeitraum von 7 oder gar 9 ½ Jahren – um diese Fristen handelte es sich in den zu entscheidenden Fällen – nicht mehr dazu berechtigten, eine Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt ohne weiteres auszusprechen und zu

372 StATG 3'00'162: Prot. RR, 7. September 1883, § 1614; StATG 3'00'192: Prot. RR, 18. November 1898, § 2235; StATG 3'00'193: Prot. RR, 13. Februar 1899, § 282; StATG 3'00'227: Prot. RR, 7. März 1916, § 592.

373 StATG 3'00'128: Prot. RR, 12. Dezember 1866, § 2367.

374 GS TG 4, 1866, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 35; vgl. die Erläuterung des Verfahrens durch den Regierungsrat z. B. in StATG 3'00'162: Prot. RR, 7. September 1883, § 1587.

375 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 4. – Vgl. dazu die in Kap. IV.3 ausgewerteten Fallbeispiele, gemäss denen die von den Kirchenvorsteherschaften aufgestellten Bedingungen die Erfüllung familiärer Unterhalts- und Erziehungspflichten sowie die Vermeidung polizeilicher Erfassung wegen «Vagantität», Schriftenlosigkeit, Mittellosigkeit, Prostitution etc. umfassen.

376 StATG 3'00'224: Prot. RR, 4. September 1914, § 2256; StATG 3'00'225: Prot. RR, 30. Januar 1915, § 221; StATG 3'00'230: Prot. RR, 21. August 1917, § 2498.

377 StATG 3'00'196: Prot. RR, 9. November 1900, § 2058; StATG 3'00'200: Prot. RR, 16. Oktober 1902, § 1967; StATG 3'00'202: Prot. RR, 22. August und 9. Oktober 1903, §§ 1741 und 2045; StATG 3'00'227: Prot. RR, 7. März und 10. Juni 1916, §§ 592 und 1401.

vollziehen (§ 1740, 2045).»³⁷⁸ Der Regierungsrat begründete seine ablehnenden Beschlüsse also mit einer Analogie zwischen administrativer Versorgung und gerichtlich gesprochenen Freiheitsstrafen, unterliess es jedoch, diese Analogie konsequent weiterzuführen und fixe «Verjährungsfristen» für Verwarnungen festzusetzen.³⁷⁹ Dadurch, dass dies gesetzlich nicht geregelt war und der Regierungsrat auch in der Beschlusspraxis keine expliziten Minima und Maxima festlegte, eröffnete er sich einen grossen Handlungsspielraum, in dem er flexibel von Fall zu Fall über die Frist entscheiden konnte. Nimmt man die oben erwähnten neun Fälle, in denen er die Zeitspanne zwischen Verwarnung und Antragstellung als zu lang oder zu kurz taxierte, so lässt sich der Schluss ziehen, dass mehr als fünf Tage, aber nicht mehr als fünf Jahre zwischen Verwarnung und Antragstellung liegen durften. Für die Kirchenvorsteherschaften bedeutete dieser grosse Spielraum, dass sie mit einer Verwarnung die Möglichkeit hatten, die Lebensführung der verwarnten Gemeindeangehörigen auf Jahre hinaus zu kontrollieren und mit einem Einweisungsantrag an die Regierung zu sanktionieren. Eine Verwarnung, der kein Antrag auf Einweisung folgte, hatte also über Jahre hinaus das Potenzial zur Disziplinierung von Gemeindeangehörigen. Sie konnte jederzeit nicht nur von der Kirchenvorsteherschaft, sondern auch vom dörflichen oder familiären Umfeld aktualisiert werden.³⁸⁰

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes von 1849 verlangte von den Kirchenvorsteherschaften, dass sie ihrem Gesuch nebst dem Protokollauszug auch ein «ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der aufzunehmenden Person» beilegten.³⁸¹ Diese Bestimmung wurde im «Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain» vom 17. Mai 1851 insofern gelockert, als das Zeugnis erst bei Eintritt der Internierten in die Anstalt vorliegen musste.³⁸² Der Regierungsrat fasste denn auch seine einweisenden Beschlüsse häufig unter dem Vorbehalt,

«sofern [...] Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ärztlich constatirt wird».³⁸³

Der Regierungsrat konnte die Dauer der Internierung bei der Einweisung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens festlegen: Sie betrug minimal zwei Monate, maximal zwei Jahre.³⁸⁴ Kriterien darüber, welche Dauer für welches «Verschulden» angemessen sei, fehlten in den gesetzlichen Grundlagen. Es war dem freien Ermessen des Regierungsrates überlassen, je nach Fall zwischen 2 und 24 Monaten Internierung zu verordnen.³⁸⁵ Mit der Festsetzung einer Maximaldauer der Internierung wählte der thurgauische Regierungsrat nicht die radikalste denkbare Variante einer administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeits scheuen». Carl Feer hatte im Rahmen

378 RBRR 1903, S. 78 f. (der in diesem RBRR erwähnte Regierungsratsbeschluss § 1740 bezieht sich nicht auf Kalchrain – gemeint war Beschluss § 1741).

379 Im thurgauischen Strafgesetzbuch existierten Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges (GS TG 5, S. 281–337: Strafgesetzbuch des Kantons Thurgau, 15. Juni 1841, §§ 53 und 56).

380 Ein Beispiel stellt etwa Arnold D. dar, der am 19. November 1899 von der katholischen Kirchenvorsteherschaft Bichelsee mit Kalchrain verwarnt wurde. Ein Einweisungsantrag an die Regierung erging aber erst rund dreieinhalb Jahre später, nachdem sich sein Bruder, bei dem er in Arbeit stand, an die Kirchenvorsteherschaft gewandt und die Versorgung von Arnold D. verlangt hatte, weil dieser angefangen habe, zwei Tage «Blauen» zu machen statt wie bisher bloss am Montag (StATG 4'503'8: Schreiben an die KV Bichelsee, 12. Juni 1903).

381 Kbl TG 6, S. 343–345: Vollziehungsverordnung betreffend die Einführung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 23. April 1851, § 4.

382 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 6.

383 StATG 3'00'151: Prot. RR, 11. Januar 1878, § 64.

384 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 5.

385 In der Praxis des Regierungsrates bildeten sich gewisse Regeln zur Internierungsdauer heraus, die in Kap. V.1.3 erläutert werden.

seines Vortrags vor der SGG 1851 gefordert, dass die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt nicht auf eine bestimmte Zeit erfolgen sollte; die Internierungsdauer sei vielmehr «durch das Mass der vorgeschriebenen Besserung» zu bestimmen.³⁸⁶ Das hätte eigentlich die logische Konsequenz aus der Begründung für die administrative Versorgung dargestellt: Wenn der Zweck des Freiheitsentzugs nicht in der Vergeltung einer Tat, sondern in der «Besserung» der internierten Person lag, dann war es nicht sinnvoll, den Entlassungstermin im Voraus festzusetzen. Dieser hätte sich vielmehr erst im Laufe der Internierung ergeben müssen, und zwar dann, wenn sich im Vollzug der Massnahme die «Besserung» der internierten Person herausstellte. Das Ausbleiben der «Besserung» hätte folglich eine lebenslange Verwahrung bedeuten müssen. Eine solche Regelung der administrativen Versorgung wurde jedoch weder von der ThGG noch von einzelnen Akteuren im Gesetzgebungsprozess gefordert. Schon die «Klosterguts-Verwendungs-Commission» hatte eine Maximaldauer festgesetzt, und das Parlament folgte ihr in dieser Hinsicht.³⁸⁷ Das kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die liberalen Befürworter von Zwangsarbeitsanstalten zwar durchaus bereit waren, den Schutz der persönlichen Freiheit zugunsten des Schutzes der Gesellschaft zurückzustellen; gewisse rechtsstaatliche Sicherheiten gestanden sie aber auch der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten zu, wenn sie die Internierungsdauer auf maximal zwei Jahre beschränkten. Zudem verfügte der Gesetzgeber, dass vor einer erneuten Einweisung in die Anstalt eine Frist von sechs Monaten eingehalten werden musste. Erst nach Ablauf dieser Frist und unter Einhaltung des ordentlichen Einweisungsverfahrens konnte die Kirchenvorsteherschaft erneut eine Internierung beantragen.³⁸⁸ Genau an diesen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit sollte sich im Laufe des Untersuchungszeitraumes die Kritik der kommunalen Behörden, aber auch der Anstaltsbeamten entzünden.³⁸⁹

Das Verfahren der Einweisung und Entlassung ausserkantonaler Internierter war in den gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht explizit geregelt, somit galten im Prinzip für diese Kategorie von Internierten die gleichen Regeln wie für Thurgauerinnen und Thurgauer. Auch bei ihnen war für die Internierung ein Beschluss des thurgauischen Regierungsrates erforderlich, der die Dauer und die Kosten der Massnahme bestimmte. In der Einweisungs- und Entlassungspraxis des Regierungsrates zeigt sich allerdings, dass er die rechtlichen Standards, die für die thurgauischen Gemeinden verbindlich waren, bei den ausserkantonalen Internierten nicht immer einhielt³⁹⁰ – dazu aber mehr in Kapitel V.2.1.

Der Rekurs gegen einen Einweisungsbeschluss des Regierungsrates war in den gesetzlichen Grundlagen der Anstalt nicht vorgesehen. Das heisst, ein Fall konnte weder an eine höhere Instanz weitergezogen, noch an eine richterliche Instanz überwiesen werden. Einzig die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht stand den Internierten offen, wenn sie eine Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte durch ihre Internierung ins Feld führen konnten. Trotz der fehlenden gesetzlichen Rekursmöglichkeiten etablierte sich im Untersuchungs-

386 Feer 1851, S. 99.

387 STATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

388 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 5.

389 Vgl. Kap. IV.3 und VII.1.

390 Besonders brisant war dieses Thema dann, wenn im Heimatkanton gar keine gesetzlichen Grundlagen für die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt bestanden, wie das im Kanton Zürich in den 1850er- und 1860er-Jahren der Fall war. Aus diesem Grund wird in Kap. V.2.1 die Praxis der Einweisung und Entlassung ausserkantonaler Internierter vorrangig am Beispiel des Kantons Zürich thematisiert.

zeitraum freilich eine Art von Beschwerdeverfahren (vgl. dazu Kap. VI.4).³⁹¹

Die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde in den gesetzlichen Grundlagen nur am Rande thematisiert; sie sollte nach Ablauf der vom Regierungsrat festgesetzten Dauer der Internierung erfolgen, ohne dass dazu ein formeller Beschluss des Rates nötig war.³⁹² Das Reglement schrieb einzig vor, dass der Anstaltsverwalter zwei Wochen vor dem Entlassungstermin ein «Zeugnis über das Betragen» der internierten Person verfassen musste, das er der Aufsichtsbehörde zuhanden der Kirchenvorsteherschaft zuzustellen hatte.³⁹³ Ferner hielt das Reglement fest, dass die «Entlassung nach der Heimat» im Normalfall ohne polizeiliches Geleit erfolgen sollte.³⁹⁴ In der Praxis entschied der Regierungsrat allerdings recht häufig über Entlassungen, weil entweder die kommunalen Armenbehörden³⁹⁵, die Internierten oder deren Familie bzw. Bekannte eine Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt wünschten oder eine Verlängerung der Internierung beantragten. Wie in solchen Fällen zu entscheiden war, lag im Ermessen des Regierungsrates.³⁹⁶

Die Maximaldauer der Internierung in Kalchrain von zwei Jahren konnte ausnahmsweise überschritten werden: Bei Flucht und erneuter Internierung war es erlaubt, als Disziplinarstrafe eine bis zu dreimonatige Verlängerung auszusprechen. Diese Disziplinar-massnahme konnte im Gegensatz zu anderen, beispielsweise dem Arrest, nur durch den Regierungsrat und nicht durch den Anstaltsverwalter verhängt werden.³⁹⁷ Ende des 19. Jahrhunderts beschloss der Regierungsrat, dass ab sofort eine dreimonatige Verlängerung der Internierung auch bei andern Verstössen gegen die Anstaltsdisziplin ausgesprochen werden könne.³⁹⁸

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass das Einweisungsverfahren in die Zwangsarbeitsanstalt gegenüber der administrativen Versorgung im Arbeitshaus Tobel eine Vereinfachung bedeutete. Für die

Einweisung von «Bettlern» und «Vaganten» ins Arbeitshaus Tobel – was wie erwähnt schon vor der Eröffnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in der Kompetenz des Regierungsrates lag – hatten die Kirchenvorsteherschaften einen Antrag auf Versorgung an den Bezirksstatthalter stellen müssen.³⁹⁹ Dieser verhörte die betroffene Person und liess das Verhörprotokoll zusammen mit einem Gutachten an den Regierungsrat gehen. Der Regierungsrat entschied schliesslich über die Versorgung. Bei der Einweisung nach Kalchrain entfiel die Antragstellung an den Bezirksstatthalter.⁴⁰⁰ Mit dieser Vereinfachung des Einweisungsverfahrens ging für die Betroffenen die Möglichkeit verloren, sich vor einer höheren Instanz, welche nicht derart unmittelbar in die dörflichen Interessens- und Kommunikationszusammenhänge eingebettet war wie die Kirchenvorsteherschaften, persönlich für die eigene Lebensführung zu rechtfertigen.

391 Vgl. zu den Rekursmöglichkeiten in Zusammenhang mit administrativen Versorgungen Bossart 1965, S. 73–79.

392 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 5.

393 Ebd., § 7. – Vgl. zu diesen «Zeugnissen» Kap. V.1.4.

394 Ebd.

395 Bei ausserkantonalen Internierten konnten auch die entsprechenden Bezirksbehörden oder der Regierungsrat eine Verkürzung oder Verlängerung der Internierung beantragen.

396 Zur Entlassungspraxis des Regierungsrates vgl. Kap. V.1.3.

397 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 53.

398 StATG 3'00'194: Prot. RR, 1. September 1899, § 1655.

399 Kbl TG 2, 1833, S. 227–247: Revidiertes Reglement über Handhabung der niedern Polizei, 16. Dezember 1835, § 18.

400 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849.

1.2 Die gesetzliche Definition der Anstaltsklientel

Bestimmte Gruppen waren laut den gesetzlichen Grundlagen explizit von einer Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ausgeschlossen: «Wahnsinnige», «Taubstumme», «Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder einer unausgesetzten ärztlichen Pflege oder einer besondern Aufsicht bedürfen», «schwängere oder stillende Weibspersonen bis nach erfolgter Niederkunft oder der Entwöhnung des Kindes», «Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben» und ganz generell «Arbeitsunfähige».⁴⁰¹

Diese Auflistung verweist zum einen auf die Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt, zum andern auf den Bestand an andern medizinischen, pädagogischen und fürsorglichen Anstalten um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das im gemeinnützigen Diskurs generierte Deutungsmuster von «Liederlichkeit» und «Arbeitscheu» war zentral mit «Arbeitsfähigkeit» im Sinne körperlicher Unversehrtheit verbunden. Der Klientel einer Zwangsarbeitsanstalt fehlte es nicht an den körperlichen oder auch geistigen Fähigkeiten zum Arbeiten, sondern am Willen zur Arbeit. «Arbeitsunfähige» dagegen sollten nicht in die Anstalt eingewiesen werden, da an ihnen keine erzieherischen Bemühungen vollzogen werden mussten – sie konnten in den bereits bestehenden Armenhäusern, bei Privaten oder im 1840 eröffneten Kantonsspital in Münsterlingen, falls es sich um Pflegebedürftige oder Kranke handelte, untergebracht werden. Für «Wahnsinnige»⁴⁰² existierte ebenfalls seit 1840 in Münsterlingen eine spezifische Abteilung, die als «Irrenanstalt» bezeichnet wurde.

Dass die «Taubstummen» in den gesetzlichen Grundlagen als gesonderte Kategorie aufgeführt wurden, weist darauf hin, dass es ein Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen gab. Sie wurden in der zeitgenössischen Begrifflichkeit als «anormal» bezeichnet.⁴⁰³ Die Erwähnung der «Taubstummen» re-

flektiert den Stand der heilpädagogischen Praxis in der deutschen Schweiz um 1850. Diese kümmerte sich in erster Linie um Menschen mit Behinderungen der Sinne, das heisst um «Taubstumme» und «Blinde», die aufgrund ihrer intakten kognitiven Fähigkeiten als bildungsfähig angesehen wurden und für die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entsprechende Erziehungsinstitutionen entstanden.⁴⁰⁴ Die Fürsorge für «Geistesschwache» oder «Blödsinnige» bzw. «Kretins» steckte zu diesem Zeitpunkt jedoch noch in den Kinderschuhen.⁴⁰⁵

401 Kbl TG 6, S. 343–345: Vollziehungsverordnung betreffend die Einführung der Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 23. April 1851, § 5.

402 Der im Gesetz verwendete Begriff «Wahnsinnige» wurde in der Anstaltspraxis allmählich durch den Begriff «Geistesranke» ersetzt. – Vgl. zum Begriffswandel auch Müller 2001, S. 11 f.

403 Zur zeitgenössischen Verwendung des Begriffs «anormal» vgl. Wolfisberg 2002, S. 15 f.; zur Begrifflichkeit in Zusammenhang mit geistigen Behinderungen vgl. Müller 2001, S. 7–14.

404 Wolfisberg 2002, S. 45–60. – In Zürich gründete die «Hilfsgesellschaft» 1810 eine Blindenanstalt, in die ab 1826 auch Taubstumme aufgenommen wurden. Bis zur Mitte des 19. Jh. hatten die Kantone Aargau, Basel, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Waadt und Zürich die Taubstummenbildung institutionalisiert (Wolfisberg 2002, S. 51). Im Kanton Thurgau entstand die Taubstummenfürsorge erst im 20. Jh. (Düssli 1948, S. 225–229).

405 Gerade die bestehenden Anstalten zur Taubstummenbildung sowie die verschiedenen Statistiken über Taubstumme, die in der 1. Hälfte des 19. Jh. entstanden, hatten das heilpädagogische Interesse für «Geistesschwache» und «Kretins» geweckt, aber auch zu einer «Aus- und Abgrenzung» derselben geführt: «Die Beschulung von bildungsfähigen führte zur Ausgrenzung der schwach begabten taubstummen Kinder. Der Ausdifferenzierungsprozess, der im Bereich der Volksschule erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wirksam wurde und zur Schaffung von Hilfsschulen führte, wurde im Bereich der Taubstummenbildung bereits vorweggenommen, ohne dass es zu einer umfassenden institutionellen Lösung kam, sodass die schwach begabten Kinder zum grössten Teil ohne Bildung blieben» (Wolfisberg 2002, S. 52).

Dass laut Gesetz nur Personen ab 16 Jahren in die Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden durften, hatte mit Vorstellungen über die Mündigkeit zu tun: Während die politische Mündigkeit erst mit dem vollendeten 20. Altersjahr einsetzte⁴⁰⁶, wurden im Strafrecht Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr wie Erwachsene behandelt, das heisst als strafrechtlich mündig angesehen.⁴⁰⁷ In Analogie dazu wurde Personen über 16 Jahren auch die Verantwortlichkeit für einen «liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel» zuerkannt. Andererseits hatte die Festsetzung der Altersgrenze auch mit dem bereits bestehenden Angebot an Anstalten zu tun, denn die 1843 eröffnete Armenerziehungsanstalt Bernrain entliess ihre Klientel spätestens mit 16 Jahren⁴⁰⁸; die Zwangsarbeitsanstalt musste darum bei Bedarf eine anschliessende Unterbringungsmöglichkeit für armengenössige, einem «liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel» frönende über 16-Jährige bieten.⁴⁰⁹

Welche Überlegungen zum Verbot der Aufnahme schwangerer und stillender Frauen führten, ist aus den Quellen nicht zu rekonstruieren. Sicher sprachen praktische Gründe gegen die Aufnahme stillender Frauen, da bei einer Trennung von Mutter und Säugling die Ernährung des Kindes organisiert werden musste, eine Aufnahme des Kindes in die Anstalt aber ausgeschlossen war, da die Zwangsarbeitsanstalt ausschliesslich Erwachsene beherbergte.

2 Die Anstaltsklientel statistisch gesehen

Der Verwalter war verpflichtet, verschiedene Verzeichnisse über die Internierten zu führen, nämlich: «a) ein Tagebuch [...]; b) ein Verzeichnis der [...] Effekten; c) ein Signalementsbuch [...]; d) ein Conduitebuch.»⁴¹⁰ Das «Signalementsbuch» war mit dem Effektenverzeichnis kombiniert, in dem Kleidungsstücke, Schuhe und weitere persönliche Gegenstände⁴¹¹

sowie allfälliges Bargeld der Internierten verzeichnet wurden. Es enthielt Angaben zur Ursache und Dauer der Internierung sowie einen «Personal-Beschrieb». Dieser umfasste biografische und physiognomische Merkmale.⁴¹² Das «Signalementsbuch» diente vor allem der Fahndung und Identifizierung entwichener Internierter.

Das unter a) erwähnte «Tagebuch» wurde auch als «Controle» oder «Detentions-Controle» bezeichnet. Darin notierte der Verwalter die Eintritts- und Austrittsdaten der Internierten. In der ersten, bis in die 1860er-Jahre reichenden «Controle» waren auch die Rubriken «Bemerkungen über Betragen und Fleiss» sowie «Angewandte Disciplinar-Strafen» enthalten, womit dieses Verzeichnis gleich auch die Funktion des «Conduitebuches» übernahm. Im zwei-

406 GS TG 3, S. 1–22: Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Thurgau, 9. November 1849, § 4.

407 GS TG 5, S. 281–337: Strafgesetzbuch des Kantons Thurgau, 15. Juni 1841, § 22.

408 Hochuli Freund 1999, S. 134.

409 Ausserdem ging die «Klosterguts-Verwendungs-Commission», die das Alterslimit in die Diskussion einbrachte, davon aus, dass aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster noch weitere Armenerziehungsanstalten für unter 16-Jährige geschaffen würden, die «dem Verbrechen bereits anheimgefallen sind» oder die «den Pfad des Verbrechens betreten werden» (StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848). Diese Hoffnung zerschlug sich allerdings, da der Regierungsrat die Prioritäten anders setzte.

410 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 18.

411 Z. B. Kamm, Schuhlöffel (StATG 9'2, 6/13: Nr. 87), Tabakdose, Uhr (Nr. 150), Fingerhut, Faden oder Haarnadeln (Nr. 158).

412 Zu den biografischen Merkmalen gehörten: «Alter», «Familienverhältnisse», «Stand, Handwerk», «Confession»; unter den physiognomischen Merkmalen erfasste der Verwalter im «Signalementsbuch» «Grösse», «Haare», «Stirn», «Gesicht», «Augenbrauen», «Augen», «Nase», «Wangen», «Mund», «Zähne», «Kinn», «Bart», «Backenbart» und «Besondere Kennzeichen».

ten «Tagebuch», das «Detentions-Controle» genannt wurde, fehlen diese Rubriken. Das deutet darauf hin, dass in den 1860er-Jahren wie auch im ganzen übrigen Untersuchungszeitraum ein separates «Conduitebuch» geführt wurde, obwohl keines dieser Verzeichnisse überliefert ist.⁴¹³

Die Informationen, die in der Anstalt über die Internierten erhoben wurden, dienten unter anderem der Präsentation und Legitimation der Anstalt innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie tauchten darum im Jahresbericht auf, der bis 1869 von der Aufsichtskommission, nachher vom Verwalter erstattet wurde.⁴¹⁴ Dieser Bericht bildete wiederum die Grundlage für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat, der publiziert wurde. Der Regierungsrat übernahm die Angaben der Aufsichtskommission bzw. des Verwalters in der Regel, ohne einschneidende Veränderungen vorzunehmen. Das heisst, dass die Jahresberichte des Regierungsrates offiziell zwar von diesem stammten, dass die darin geäusserten Ansichten aber ganz wesentlich die Standpunkte der Aufsichtskommission bzw. des Verwalters reflektierten.⁴¹⁵

Diese regierungsrätlichen Rechenschaftsberichte umfassten jeweils eine Rubrik «Personalbestand», in der eine Statistik der Internierten präsentiert wurde. Die verwendeten Kategorien, die Differenziertheit der Angaben (verbale Beschreibungen oder numerisch) und die Art ihrer Darstellung (Tabelle oder Fließtext) veränderten sich jedoch von Jahr zu Jahr. Erst ab den 1880er-Jahren kam es zu einer zunehmenden Standardisierung der statistischen Angaben. Der Bericht über das Jahr 1887 lieferte dann das Muster, nach dem die restlichen Berichte im Untersuchungszeitraum verfasst wurden. Die in Tabellenform dargestellten quantitativen Angaben zu den Internierten umfassten nun zwölf Kategorien, die für den restlichen Untersuchungszeitraum beibehalten wurden.⁴¹⁶

Die folgende Auswertung und Interpretation der Daten aus den Rechenschaftsberichten und An-

staltsverzeichnissen gibt Aufschluss über die Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und diskutiert Faktoren, die diese beeinflussten. Ferner gibt sie Hinweise auf die soziale Verteilung der in der Zwangsarbeitsanstalt sanktionierten Devianz. Das heisst, in der statistischen Auswertung der Daten über die Internierten zeigen sich gewisse Muster in Bezug auf Geschlecht und Beruf der Internierten, die mit den Definitions- und Selektionsprozessen auf kommunaler Ebene in Verbindung gebracht werden müssen.

413 Jedenfalls übergab der 1865 abtretende Anstaltsverwalter Oettli seinem Nachfolger ein solches Buch (vgl. StATG 4'503'0: Protocoll betreffend die Amtsübergabe [...] bezüglich der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 1. März 1865). Auch Anstaltsverwalter Büchi übergab 1883 seinem Nachfolger ein «Conduitebuch» (vgl. StATG 4'503'1: Verbalprocess betreffend die Amtsübergabe in Kalchrain, 27./28. Februar 1883). Entsprechende Bücher sind jedoch im Bestand StATG 9'2, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 (1845–1997) nicht enthalten (vgl. StATG Findmittel Bestand 9'2: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 [1845–1997], bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 1999, S. 20). Über ihr Verbleiben gibt es keine Hinweise.

414 Vgl. StATG 4'503'1: Jahresbericht der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1869.

415 Vgl. z. B. den vom Verwalter übermittelten Jahresbericht von 1912 (StATG 9'2, 2/16) mit dem im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates publizierten Jahresbericht der Anstalt Kalchrain.

416 Diese Kategorien waren: «1. Personalbestand der Detinirten», «2. Zahl der Verpflegungstage sämtlicher Detinirten», «3. Tägliche Durchschnittszahl der korr. Detinirten», «4. Betrag der pro [...] abverdienten Bussen», «5. Die Dauer der Detention bei sämtlichen Detinirten», «6. Als Rückfällige stellten sich heraus», «7. Nach Heimatzugehörigkeit entfallen», «8. Nach der Konfession unterscheiden sich die Detinirten in», «9. Nach den Geschlechtern vertheilt sich die Gesamtzahl der korrekionellen Detinirten wie folgt», «10. Nach dem Familienstand rubriziren sich die Detinirten folgenderweise», «11. Nach dem Alter ergiebt sich folgende Klassifikation», «12. Die Berufsverhältnisse der korrekionell Detinirten sind folgende» (RBRR 1888, S. 83–86).

2.1 «Kostenabverdienende»

Bis 1874 traten pro Jahr jeweils mehr «Kostenabverdienende» als «Correctionelle» in die Anstalt ein (vgl. Fig. 1). Der Rückgang der «Kostenabverdienenden» bei den Neueintritten nach 1874 ist darauf zurückzuführen, dass der Grosse Rat das Abverdienen von Judizial- und Untersuchungskosten sowie von Entschädigungen ab diesem Jahr verbot, weil es in Widerspruch zur revidierten Bundesverfassung stand: Der so genannte «Schuldverhaft» war nicht mehr verfassungskonform, so dass zur Tilgung von Schulden kein Freiheitsentzug mehr angeordnet werden durfte; einzig das Abverdienen von Bussen war weiterhin erlaubt.⁴¹⁷ Mit Ausnahme der Jahre 1904 und 1905 betrug der Anteil der «Kostenabverdienenden» unter den neu eintretenden Internierten nach 1874 nie mehr über 25 Prozent.⁴¹⁸

Bei den «Kostenabverdienenden» war die Fluktuation höher als bei den «Correctionellen», denn Erstere blieben je nach abzuverdienendem Betrag nur einige Tage oder Wochen in der Anstalt, während die «Correctionellen» eine mindestens zweimonatige Internierung zu gewärtigen hatten.⁴¹⁹

Bis 1861 machten unter den «Kostenabverdienenden» die Frauen jeweils mehr als 30 Prozent der Eintritte aus (vgl. Fig. 2, S. 82). Der sinkende Anteil der Frauen in den 1860er-Jahren ist auf eine zivilrechtliche Änderung zurückzuführen. Ein grosser Teil der weiblichen «Kostenabverdienenden» war zuvor wegen der Geburt illegitimer Kinder nach Kalchrain eingewiesen worden.⁴²⁰ Bis zum Erlass des thurgauischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1860 galt die Zeugung illegitimer Kinder als einfaches Unzuchtsvergehen, das gerichtlich verfolgt und gebüsst wurde.⁴²¹ Jede unverheiratete Frau musste eine Schwangerschaft innerhalb der ersten sechs Monate beim Pfarrer anzeigen, worauf ein Verhör mit ihr stattfand. Die Schwangere konnte daraufhin eine Vaterschaftsklage einreichen. Erkannte der Erzeuger

des Kindes seine Vaterschaft an, wurde es ihm in Namen und Bürgerrecht zugesprochen. Der Kindsvater hatte nebst einer Busse und den Unterhaltskosten für das Kind auch eine Entschädigung an seine Heimatgemeinde, die im Falle der Verarmung für das Kind gesorgt hätte, zu bezahlen. Da das Klagerecht der unehelichen Mutter aber starken Einschränkungen unterlag, wurden illegitime Kinder häufig der Mutter zugesprochen.⁴²² Dies war auch dann der Fall, wenn der Kindsvater gerichtlich nicht belangt werden konnte, weil er sich ausserhalb des Kantons aufhielt. Wurde das Kind der Mutter zugesprochen, so musste

417 Abl TG, 31. Oktober 1874, S. 899 f. – Zur Abschaffung des «Schuldverhalts» vgl. Kap. VI.4.3.

418 1904 betrug der Anteil rund 36 Prozent, 1905 rund 30 Prozent (RBRR 1904, S. 76, und 1905, S. 71).

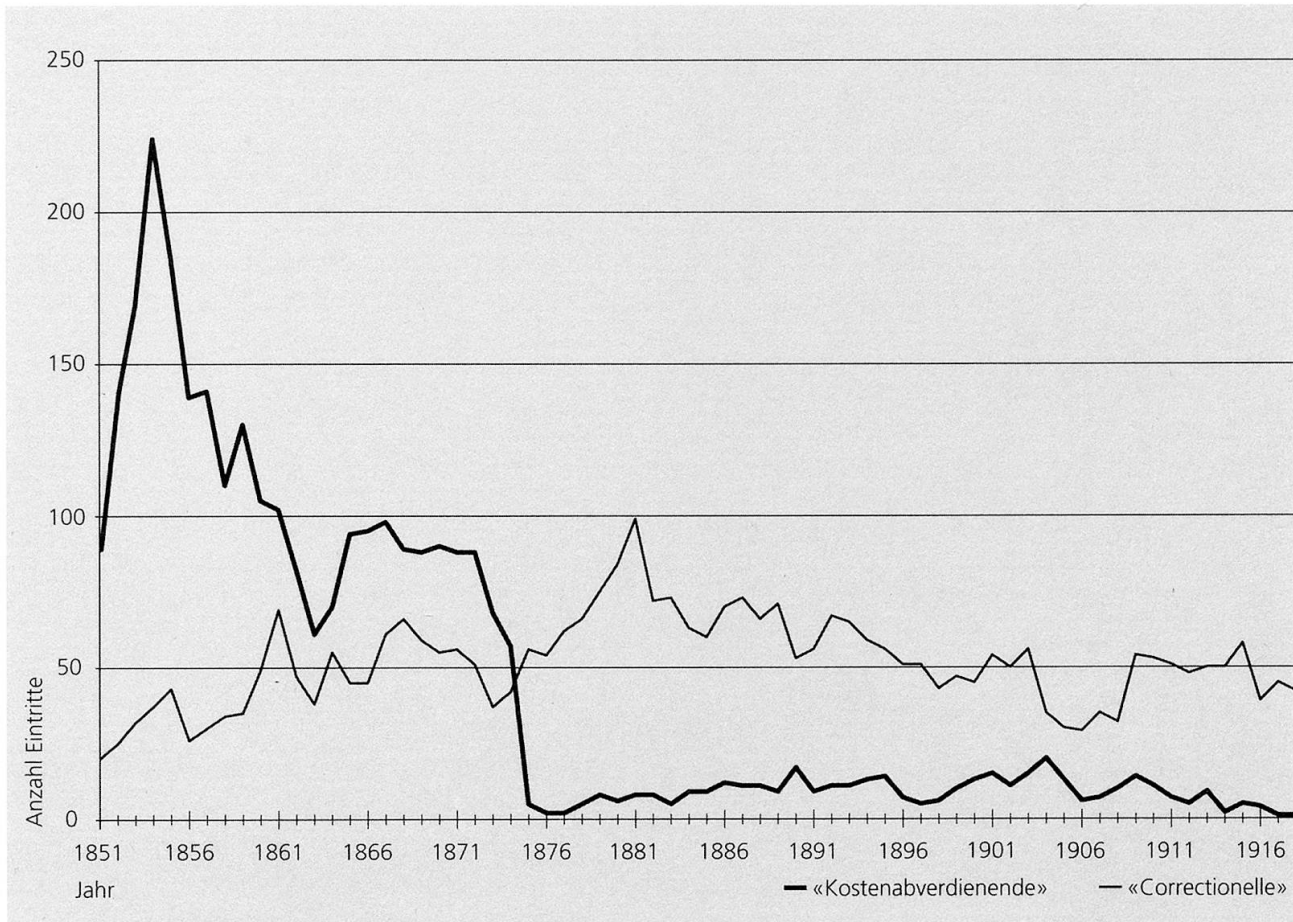
419 RBRR 1855, S. 71. – Vgl. auch die Angaben zur Aufenthaltsdauer in StATG 9'2, 6/4 und 6/5.

420 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 24. – 1855 war bei 28 Frauen im Eintrittsjournal vermerkt, dass sie Judizialkosten, zum Teil aber auch Bussen und Entschädigungen an die Gemeinde, «wegen ausser-ehelicher Niederkunft» abverdienen mussten. Bei den übrigen 58 Frauen finden sich in der Mehrzahl der Fälle keine Angaben zur Ursache des Abverdienens. Es ist davon auszugehen, dass auch ein Teil dieser 58 Frauen wegen «ausser-ehelicher Niederkunft» Kosten abzuverdienen hatte, denn der Anstaltsverwalter gab sowohl bei Männern als auch bei Frauen nur sehr selektiv Begründungen für das «Kostenabverdienen» an. Möglicherweise stand auch bei einem Teil der Männer das Abverdienen in Zusammenhang mit Kosten für illegitime Kinder (vgl. StATG 9'2, 6/4: Kontrolle, S. 66–84).

421 Vgl. dazu OS TG 2, S. 356–361: Allgemeine Strafbestimmungen gegen die Belästigung der Gemeinden mit unehelich erzeugten Kindern, 9. Juni 1824; Kbl TG 1, S. 59–63: Dekret über die Behandlung der einfachen Unzuchtsvergehen und Vaterschaftsklagen, 23. Juni 1831.

422 Zu den Einschränkungen zählte etwa der Fall, dass die Schwangerschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigt worden war oder dass es sich um die zweite ausser-eheliche Schwangerschaft handelte.

Fig. 1: Eintritte von «Kostenabverdienenden» und «Correctionellen» 1851–1918



Quellen: RBRR 1851–1918; StatG 9'2, 6/4–6/6.

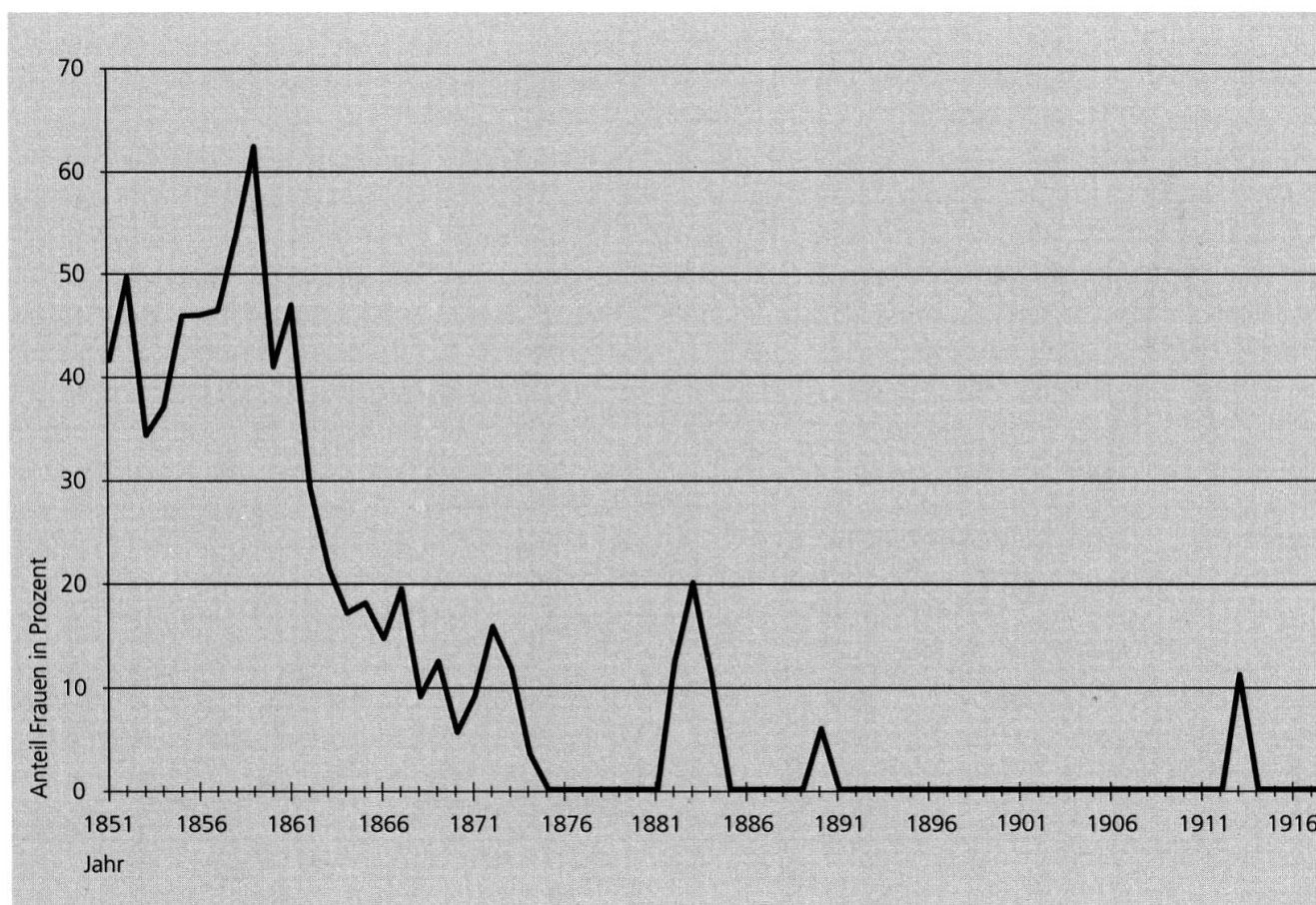
sie für den Unterhalt, die Busse sowie die Entschädigung an die Gemeinde aufkommen und diese, falls sie nicht bezahlen konnte, durch Frondienst in der Gemeinde oder in Haft – das bedeutete ab 1851 in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – abverdienen.⁴²³

Nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch von 1860 wurden uneheliche Schwangerschaften nicht mehr nach dem gerade beschriebenen Paternitäts-, sondern dem Maternitätsgrundsatz beurteilt. Das bedeutete, dass uneheliche Kinder in jedem Fall in Namen und Bürgerrecht der Mutter folgten. Diese

konnte jedoch unter bestimmten Umständen eine Vaterschaftsklage einreichen und, falls diese anerkannt wurde, den Kindsvater zu Unterhaltsbeiträgen verpflichten. Die unter der alten Gesetzgebung zu leistenden Entschädigungen an die Gemeinde und die Bussen für das Unzuchtvergehen entfielen nun wie folglich auch die Einweisungen nach Kalchrain zum Abverdienen derselben.⁴²⁴

423 Kbl TG 4, S. 313–315: Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen, 14. Juni 1842.

Fig. 2: Anteil der Frauen unter den neu eintretenden «Kostenabverdienenden» 1851–1918



Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

Das privatrechtliche Gesetzbuch trat mit dem 15. April 1860 in Kraft. Bezüglich der illegitimen Kinder galt jedoch eine Übergangsfrist: Auf Kinder, die innerhalb von 280 Tagen nach dem 1. März 1860 geboren wurden, fand noch die alte Gesetzgebung Anwendung.⁴²⁵ Das erklärt, weshalb auch 1860 und 1861 noch immer Kosten, Bussen und Entschädigungen wegen «ausserehelicher Niederkunft» in Kalchrain abverdient wurden und die Zahl der Frauen unter den «Kostenabverdienenden» nicht mit Inkrafttreten des privatrechtlichen Gesetzbuches 1860, sondern erst allmählich abnahm.⁴²⁶

424 Kbl TG 8, S. 111–112: Gesetz betreffend Einführung der §§ 1–361 des privatrechtlichen Gesetzbuches, 6. Dezember 1859, § 1; Kbl TG 8, S. 113–182: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Thurgau, 11. April 1860, §§ 227–252. – Kundert 1973, S. 167–170.

425 Kbl TG 8, S. 111–112: Gesetz betreffend Einführung der §§ 1–361 des privatrechtlichen Gesetzbuches, 6. Dezember 1859, § 2.

426 1860 wurde bei 23 von insgesamt 43 weiblichen «Kostenabverdienenden» als Haftgrund explizit «wegen ausserehelicher Niederkunft» angegeben; 1861 stand dieser Grund noch bei 16 Frauen, 1862 noch bei 3 (StATG 9'2, 6/4: Controle, S. 66–84).

Allerdings wurden Frauen dennoch weiterhin wegen illegitimer Kinder nach Kalchrain eingewiesen, und zwar nicht als «Kostenabverdienende», sondern als «Correctionelle», wenn sie ökonomisch nicht in der Lage waren, für den Unterhalt illegitimer Kinder aufzukommen. Der Umstand, dass sie illegitime Kinder zur Welt gebracht hatten, konnte von den Armenbehörden als Ausdruck ihrer «Liederlichkeit» gedeutet werden.

2.2 «Correctionelle»

Zwischen 1851 und 1918 traten insgesamt 3505 «Correctionelle» in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein.⁴²⁷ Wie Figur 3 (S. 84) zeigt, war die Zahl der eintretenden «Correctionellen» im Untersuchungszeitraum starken jährlichen Schwankungen unterworfen.

Überblickt man den gesamten Untersuchungszeitraum, so zeigt sich folgende Entwicklung: In den ersten dreissig Jahren des Bestehens der Anstalt erhöhte sich die Zahl der eintretenden Personen tendenziell und erreichte 1881 einen Höchststand mit 99 «Correctionellen». Nach 1881 nahmen die Neueintritte ab und erreichten mit 29 im Jahr 1906 einen Tiefststand.

Wie lassen sich diese Schwankungen erklären? Es gibt zwei Faktoren, welche die Zahl der Neueintritte in die Anstalt massgeblich bestimmten: Die allgemeine wirtschaftliche Lage und das Angebot an Versorgungsmöglichkeiten für «Liederliche» und «Arbeitsscheue» in andern Kantonen. Seit 1852 nahm die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain auch ausserkantonale Internierte auf. Figur 4 (S. 85) zeigt, wie sich der Anteil der thurgauischen Internierten am Gesamtbestand zwischen 1851 und 1918 entwickelte (der Gesamtbestand ergibt sich aus der Zahl der am 1. Januar eines Jahres in der Anstalt weilenden plus der im gleichen Jahr neu eintretenden Personen). In den ersten zehn Jahren des Bestehens der Anstalt

sank der Anteil der thurgauischen Internierten von 100 auf 51,7 Prozent. Bis 1882 pendelte dieser Anteil um die 60 und stieg dann markant an auf 75,6 Prozent im Jahre 1884. Von da an sank der Anteil nie mehr unter 65 Prozent und bewegte sich nach der Jahrhundertwende zwischen 79 (1902) und 93 Prozent (1906).

Die ausserkantonalen Internierten kamen im Untersuchungszeitraum aus 17 verschiedenen Kantonen – einzig aus den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Wallis wurden keine Bürgerinnen und Bürger eingewiesen.⁴²⁸ Aus Westschweizer Kantonen kamen also mit Ausnahme des Kantons Neuenburg keine Einweisungen zustande, wobei auch Neuenburg – abgesehen von den Jahren 1869 bis 1872, als seine Kantonsangehörigen zwischen 1,9 und 2,4 Prozent des Gesamtbestandes ausmachten – nur selten Bürgerinnen und Bürger in Kalchrain internierte.⁴²⁹ Ähnlich selten waren Einweisungen aus den Kantonen Tessin, Graubünden, Unterwalden, Zug und Uri, etwas häufiger aus den Kantonen Bern, Aargau, Luzern, Schwyz, Appenzell und Solothurn. Zu den Spitzenreitern gehörten die Kantone St. Gallen, Schaffhausen, Basel⁴³⁰, Glarus und Zürich.⁴³¹ Als erster fremder Kanton wies der Kanton Basel-Stadt 1852 zwei Personen nach Kalchrain ein, Zürich folgte 1854 mit einer Person, St. Gallen und Glarus wiesen 1856 bzw. 1858 ebenfalls je eine Person ein.⁴³² Der Kanton Schaffhausen besass ab 1853 eine eigene Zwangsarbeitsanstalt für Männer, die man jedoch 1868 wegen

427 Vgl. dazu RBRR 1851–1918.

428 Die Halbkantone wurden nicht separat gezählt.

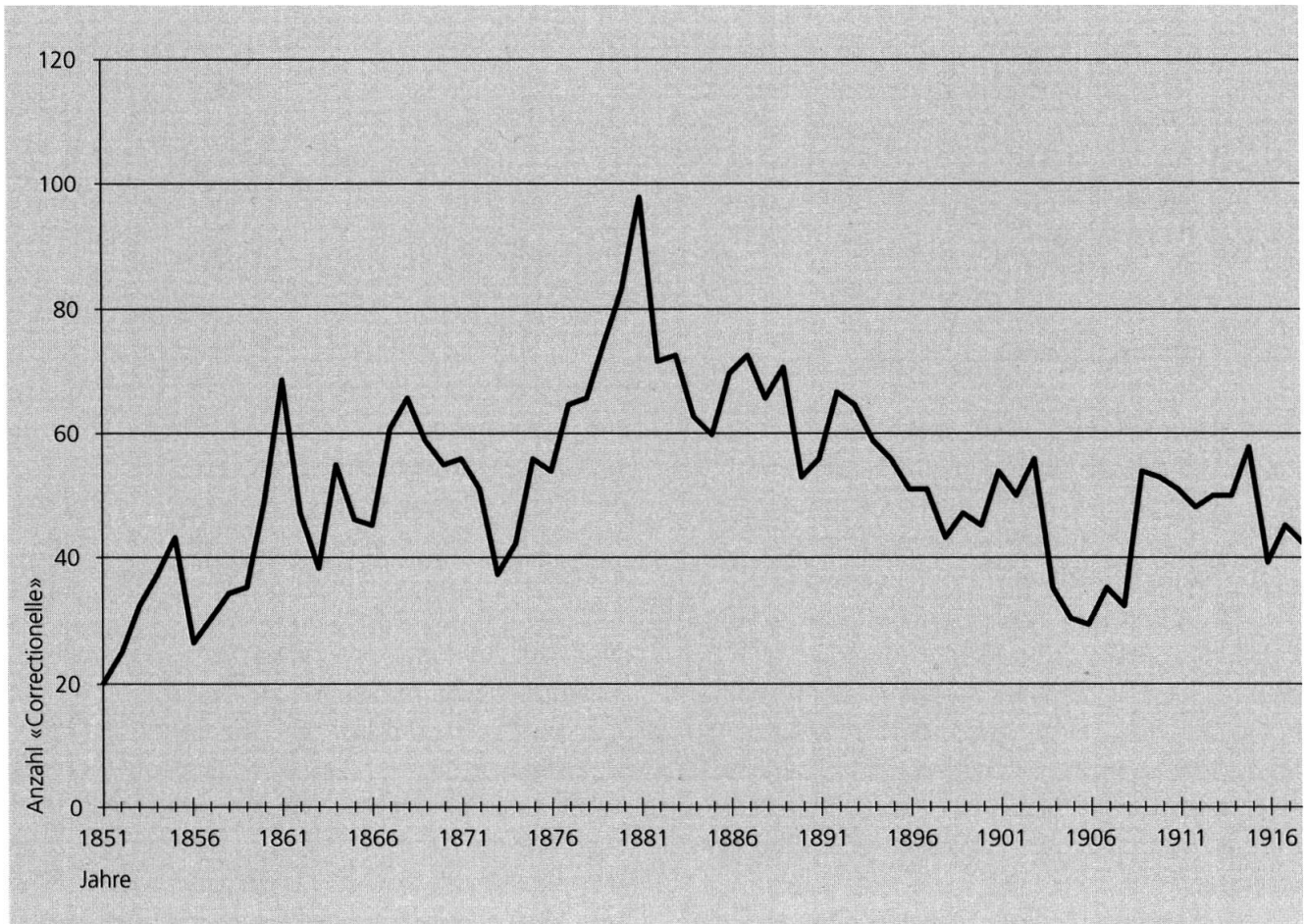
429 Vgl. dazu RBRR 1869–1872. Für die Absenz westschweizerischer Internierter waren u. a. Bedenken der Anstaltsleitung bezüglich der Verständigung ausschlaggebend (StATG 3'00'186: Prot. RR, 21. Dezember 1895, § 2312).

430 Die ersten Internierten kamen aus Basel-Stadt, aber auch der Kanton Baselland wies später Internierte ein. Wenn in diesem Kapitel von «Basel» gesprochen wird, sind also beide Halbkantone gemeint.

431 Vgl. dazu RBRR 1851–1918.

432 StATG 9'2, 6/4: Controle.

Fig. 3: Zahl der Eintritte von «Correctionellen» 1851–1918



Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

mangelnder Rentabilität und fehlender erzieherischer Erfolge wieder aufhob.⁴³³ Als alternative Versorgungsmöglichkeit fasste der schaffhausische Regierungsrat die Unterbringung in Kalchrain ins Auge. Er stellte 1867 beim Kanton Thurgau eine Anfrage bezüglich der Aufnahme seiner Kantonsangehörigen, worauf sich der thurgauische Regierungsrat bereit erklärte, jährlich etwa zehn schaffhausische Internierte nach Kalchrain aufzunehmen.⁴³⁴ Am 28. Dezember 1867 trat der erste Schaffhauser in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein.⁴³⁵

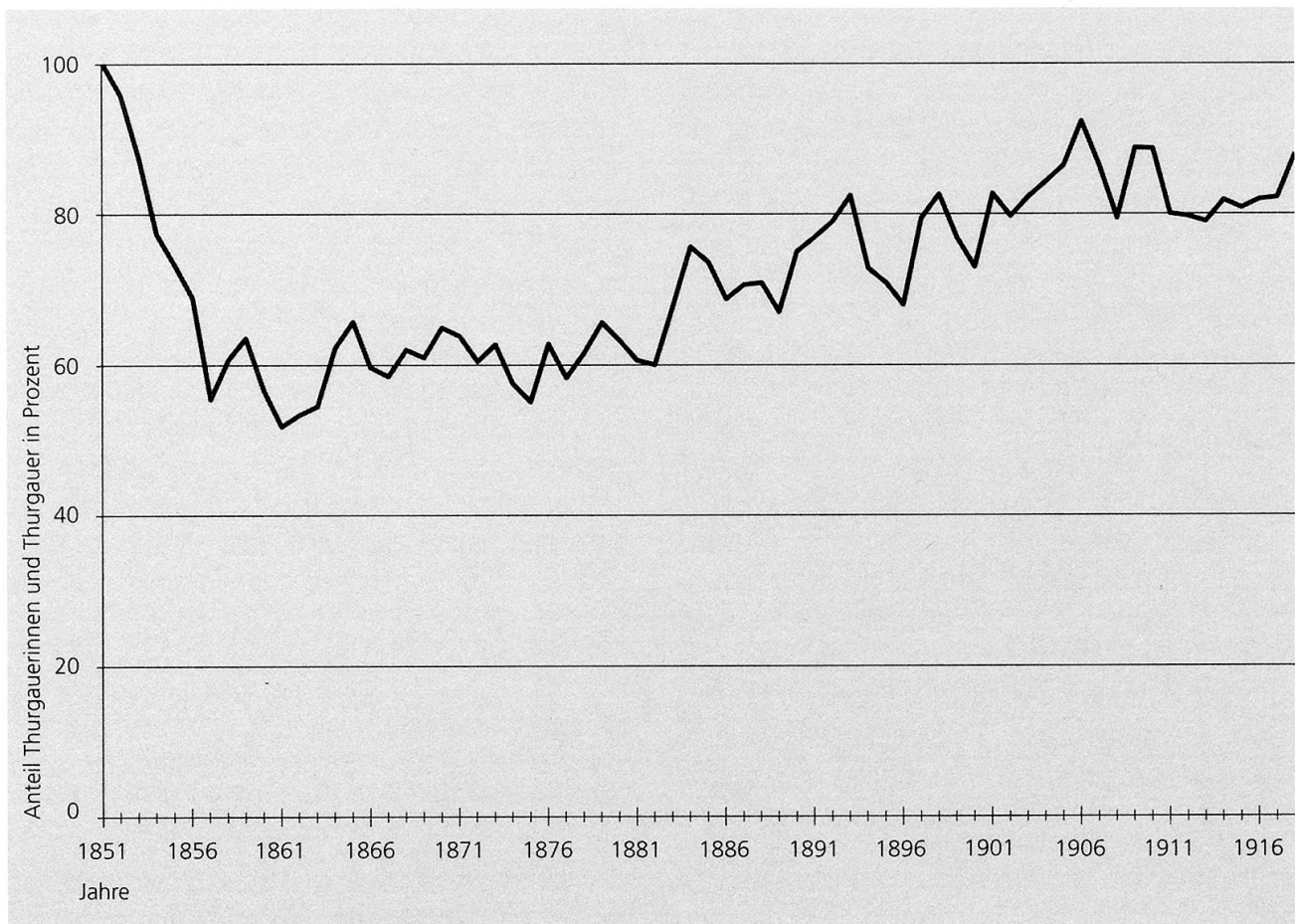
Schaffhausen ist nur ein Beispiel dafür, dass die Zahl der Einweisungen ausserkantonaler Internierter von der Existenz entsprechender Versorgungsmöglichkeiten im Heimatkanton abhing. Ein anderes Beispiel liefert der Kanton Zürich. Mit dem Übergang der Bezirksanstalt in Uitikon am Albis in Staatsbesitz

433 Schmid 1993, S. 279.

434 StATG 4'561'1: Schreiben RR Schaffhausen an RR Thurgau, 28. November 1867; StATG 3'00'130: Prot. RR, 4. Dezember 1867, § 2366.

435 StATG 9'2, 6/5: Detentions-Controle.

Fig. 4: Anteil der Thurgauerinnen und Thurgauer am Gesamtbestand 1851–1918



Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

1882 konnten sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich ihre Angehörigen nach Uitikon einweisen, worauf die Überweisung von Zürcherinnen und Zürchern nach Kalchrain markant zurückging.⁴³⁶ Warum Zürich nach 1882 Einweisungen nach Kalchrain nicht gänzlich unterliess, ist unklar und müsste im Einzelfall überprüft werden. Ökonomische Motive konnten jedenfalls nicht ausschlaggebend für die Beibehaltung sein, denn die Versorgung in Uitikon kostete die zürcherischen Gemeinden 1887 lediglich 170 bis 200 Franken⁴³⁷, wohingegen die Versorgung ausser-

kantonaler Internierter in Kalchrain 1887 durchschnittlich 304, mindestens jedoch 240 Franken kostete.⁴³⁸ Finanziell war es für die zürcherischen Ge-

436 Zur Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon am Albis vgl. Kap. V.2.1. Vor 1882 nahm die seit 1874 bestehende Zwangsarbeitsanstalt Uitikon v. a. Angehörige ihrer 13 Trägergemeinden auf. Bei ungenügender Auslastung konnten dort allerdings auch Angehörige anderer Gemeinden untergebracht werden (Keller 1875, S. 22). Zur Zahl der zürcherischen Internierten in Kalchrain vgl. RBRR 1851–1918.

437 Hürbin 1890, S. 144.

438 StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1239.

meinden also sinnvoller, ihre Angehörigen in Uitikon zu versorgen.

Wie Fälle aus unterschiedlichen Kantonen zeigen, wurden vor allem Kantonsangehörige, die sich in den bestehenden kantonalen Versorgungsinstitutionen als untragbar erwiesen, nach Kalchrain abgeschoben. So war beispielsweise der zürcherische Bürger David K. seit Oktober 1874 teils in der Zwangsarbeitsanstalt Kappel, teils in der Zwangsarbeitsanstalt Uitikon versorgt gewesen. 1877 wurde er in die «Pflegeanstalt» Rheinau verlegt. Die Direktion der Anstalt verlangte 1878 die Entlassung von K., weil er sich «in brutalster Weise gegen Direction, Verwaltung & Angestellte der Anstalt betragen» habe. Nach dieser Anstaltskarriere im Kanton Zürich erschien es der Heimatgemeinde am sinnvollsten, K. nicht mehr in zürcherischen Anstalten, sondern in Kalchrain zu versorgen.⁴³⁹ Ähnlich sah es im Fall von Johann Georg K. aus dem Kanton St. Gallen aus, der am 5. April 1887 in Kalchrain ankam. Aus einem Bericht des Verwalters von Kalchrain geht hervor, dass K. in der st. gallischen Zwangsarbeitsanstalt Bitzi nicht mehr erwünscht war. Er schrieb über Johann Georg K.: «[...] ist von Natur aus ein äusserst gefährliches, blutgieriges Subjekt; er musste schon wiederholt wegen Körperverletzungen bestraft werden & macht mit Vorliebe Gebrauch vom Messer oder sonstigen stechenden Instrumenten. Dieses Letztere war speziell der Fall in der st. gallischen Z.A. Anstalt Bitzi gegenüber dem dortigen Verwalter, und dies ist scheint's in der Hauptsache der Grund, warum K [...] als ein in dortiger Umgegend allgemein gefürchtetes Subjekt so schleunig abgeschoben & dessen 1jährige Versorgung in Kalchrain begehrt wurde.»⁴⁴⁰ Grundsätzlich – dies sei hier betont, und es geht aus den angeführten Beispielen ja auch hervor – wurden also zunächst, sofern vorhanden, die im eigenen Kanton gelegenen Zwangsarbeitsanstalten genutzt⁴⁴¹, weil diese billiger waren, als Kalchrain es für ausserkantonale Internierte war.

Ausschlaggebend für die Auslastung von Kalchrain war aber nicht allein, ob ein Kanton selbst eine Zwangsarbeitsanstalt besass, sondern auch, wie das gesamte Angebot an Zwangsarbeitsanstalten und anderen Versorgungsmöglichkeiten in der Schweiz aussah. Als sich das Anstaltenangebot in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vergrösserte, entstand ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen Institutionen. Dieser Wettbewerb erwies sich für Kalchrain im ausgehenden 19. Jahrhundert als nachteilig.⁴⁴² Denn mit der abnehmenden Zahl der ausserkantonalen Internierten fielen die massiv höheren «Kostgelder» dieser Klientel weg, mit denen die Internierung thurgauischer Bürgerinnen und Bürger bis dahin gewissermassen subventioniert worden war.⁴⁴³

Während die Zahl der auswärtigen Internierten vom Versorgungsangebot in den Heimatkantonen

439 StAZH P 306: Antrag der Direktion des Innern an den RR, 24. Februar 1879, und Schreiben der Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau, 10. August 1878 (Abschrift vom 23. November 1878).

440 StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 22. April 1887. – Die st. gallische Zwangsarbeitsanstalt Bitzi bei Mosnang wurde 1871 durch mehrere toggenburgische Gemeinden gegründet. Bis 1896 engagierten sich insgesamt 19 Gemeinden in der Trägerschaft der Anstalt (Niedermann 1896, S. 196 f.).

441 Dafür liefert als weiterer Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Beleg: Nach der Gründung der Anstalt Gmünden 1884 wurden kaum mehr appenzellische Internierte nach Kalchrain eingewiesen (vgl. RBRR 1884–1901; zur Zwangsarbeitsanstalt Gmünden vgl. Niedermann 1896, S. 24).

442 Beispiele für Versorgungsmöglichkeiten: Arbeiterkolonien wie z. B. diejenige im thurgauischen Herdern, die 1895 gegründet wurde (Niedermann 1896, S. 243), oder Anstalten wie das 1888 gegründete Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen, das «[g]efallene od. sittl. verwahrloste Mädchen» aufnahm (Niedermann 1896, S. 199). – Zur Konkurrenz für Kalchrain vgl. RBRR 1897, S. 251.

443 1887 z. B. kostete ein Tag in der Zwangsarbeitsanstalt für Ausserkantonale durchschnittlich 85 Rappen, für Thurgauerinnen und Thurgauer 21 Rappen (RBRR 1887, S. 188).

mitbestimmt wurde, lässt sich in Bezug auf die Zahl der thurgauischen Bürgerinnen und Bürger, die nach Kalchrain eingewiesen wurden, feststellen, dass die Schwankungen bei den Einweisungen häufig parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung verliefen. Ein in einem statistischen Sinn erhärteter Kausalzusammenhang zwischen Konjunktur und Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kann dabei freilich nicht nachgewiesen werden. Dazu müssten Daten zur konjunkturellen Entwicklung im Kanton Thurgau mit den Daten über die Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in Verbindung gebracht werden. Erstere sind jedoch nicht erhältlich, da die Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau im 19. Jahrhundert ungenügend erforscht ist.⁴⁴⁴ Somit muss im Folgenden sehr allgemein auf die wirtschaftliche Entwicklung in der gesamten Schweiz Bezug genommen werden, wenn auf die Parallele zwischen wirtschaftlicher Konjunktur und Auslastung der Anstalt durch thurgauische Bürgerinnen und Bürger aufmerksam gemacht werden will.

Wie aus Figur 5 (S. 88) ersichtlich ist, ging die Zahl der internierten Thurgauerinnen und Thurgauer nach 1855, als es im Kanton zu einem wirtschaftlichen Aufschwung kam, der auf dem Ausbau der Verkehrswege (Eisenbahn!) und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden fusste, zurück.⁴⁴⁵ Das gleiche gilt für die wirtschaftliche Hochkonjunktur der ersten Hälfte der 1870er-Jahre: 1874 waren bei einem Gesamtbestand von 87 «Correctionellen» lediglich 50 aus dem Kanton Thurgau – so tief war der Anteil der Thurgauerinnen und Thurgauer sonst im gesamten Untersuchungszeitraum nicht mehr. Dagegen machte sich die grosse Wirtschaftskrise, die die Schweiz Mitte der 1870er-Jahre erfasste, in einem massiven Anstieg der Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt bemerkbar: Von 1875 bis 1881 stieg die Zahl derjenigen Internierten, die aus dem Kanton Thurgau kamen, von 50 auf 103 Personen – und auf diesem relativ hohen Niveau blieb

die Zahl dann bis zum wirtschaftlichen Aufschwung der zweiten Hälfte der 1880er-Jahre.⁴⁴⁶

Die Jahrzehnte um die Jahrhundertwende waren abgesehen von drei kurzen internationalen Rezessionen 1890–1894, 1900–1904 und 1908/09 von wirtschaftlichem Wachstum geprägt.⁴⁴⁷ Auch in dieser Zeit weist die Auslastung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eine Parallele zur wirtschaftlichen Entwicklung auf: So nahm zu Beginn der 1890er-Jahre die thurgauische Klientel in der Anstalt von 83 (1891) auf 108 Personen (1893) zu, um danach mit dem wirtschaftlichen Aufschwung bis 1900 wieder auf 62 Personen abzusinken. Ab 1900 und ab 1908 war ebenfalls ein jeweils kurzfristiger Anstieg der Interniertenzahl zu verzeichnen. In beiden Phasen war das reale Wachstum in der Schweiz negativ.⁴⁴⁸ Da sich die Werte in Figur 5 auf den Gesamtbestand der Internierten und nicht nur auf die Neueintritte beziehen, ist bei der Abnahme der Interniertenzahlen jeweils eine Verzögerung gegenüber dem erneuten wirtschaftlichen Wachstum festzustellen, denn wer

444 Einen Überblick bietet Schoop 1971; die Ausführungen in Schoops Kantonsgeschichte gehen kaum über diesen Überblick hinaus (vgl. Schoop 1987, 1992 und 1994). Einzelne Monografien befassen sich mit Firmengeschichten (z. B. Keller 2001; Sulzer 1991; Isler 1945) oder in sozialhistorischer Perspektive mit einzelnen Gemeinden (Bürgi/Rüthers/Wüthrich 2001; Länzlinger/Meyer/Lengwiler 1999; Gnädinger/Spuhler 1996; Bünzli 1992).

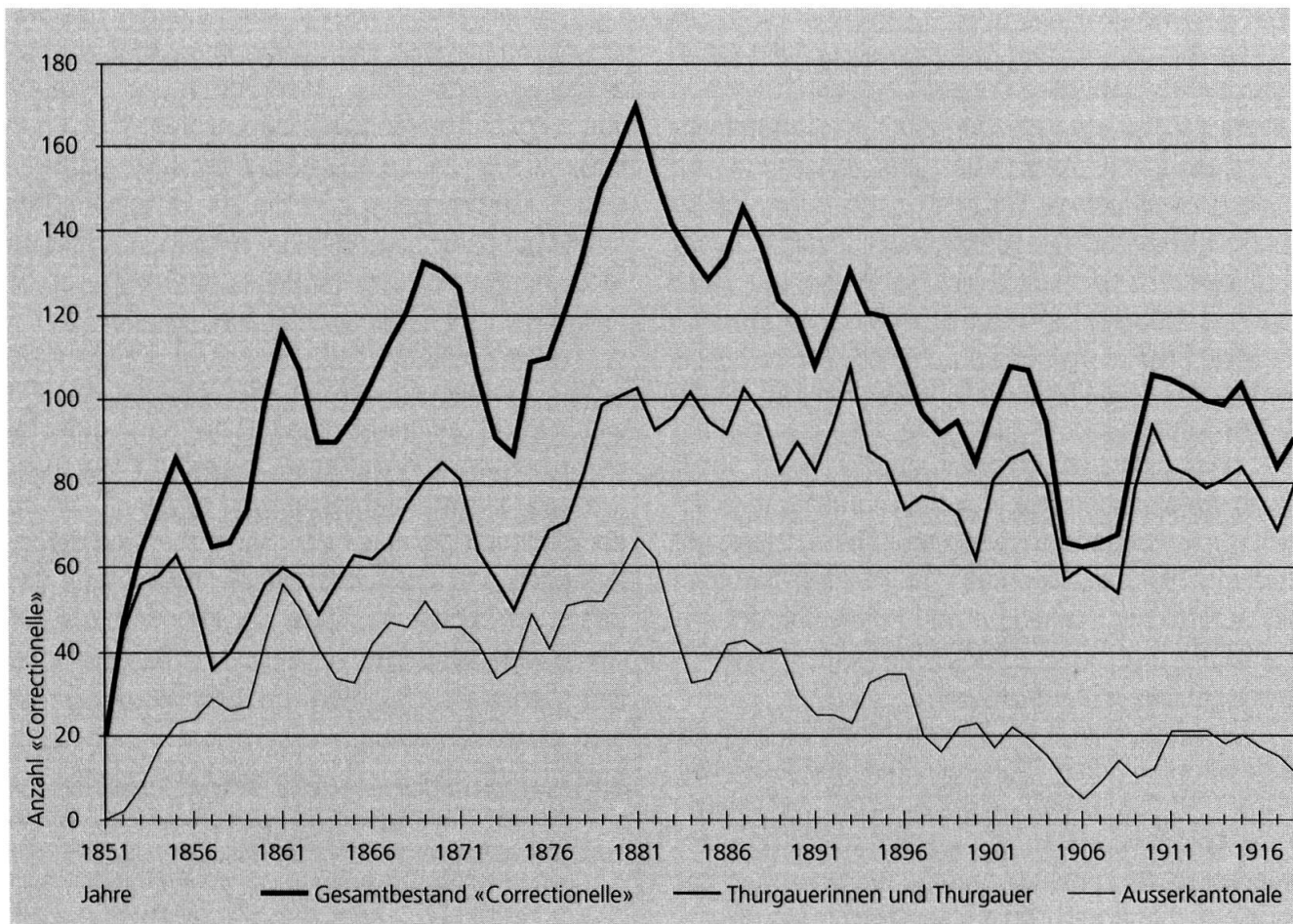
445 Isler 1945, S. 26–32; Stadelmann 1992, S. 170.

446 Zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz vgl. Siegenthaler 1985, S. 457–471; zu den Krisenerscheinungen in den frühen 1880er-Jahren vgl. Widmer 1992. Einen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung zwischen 1851 und 1913 liefern die Zahlen zum nominalen und realen Bruttoinlandprodukt, die zu finden sind bei Ritzmann-Blickenstorfer 1996, S. 866 f.

447 Geschichte der Schweiz 1986, S. 708. – Zu den Kontraktionsphasen des Konjunkturzyklus in der Schweiz vgl. Siegenthaler 1985, S. 458.

448 Es betrug 1901 –0,9 Prozent, 1908 –1,5 Prozent (Ritzmann-Blickenstorfer 1996, S. 866).

Fig. 5: Gesamtbestand der «Correctionellen» nach Herkunft (Thurgau oder übrige Kantone) 1851–1918



Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

beispielsweise 1908 in Kalchrain interniert wurde, zählte – je nach Dauer der Versorgung – auch 1909 oder 1910 noch zum Gesamtbestand der Internierten.

Mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage 1913 setzte dann wieder eine leichte Zunahme der Interniertenzahl ein, während in den mittleren beiden Kriegsjahren eine Abnahme zu verzeichnen war, was auf die Nachfrage nach Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Sektor zurückzuführen sein könnte.⁴⁴⁹

Diesen Konnex zwischen der Beschäftigungslage in der Landwirtschaft und der Zahl der Internierten konstatierte auch der Regierungsrat, wenn er etwa die rückläufige Entwicklung der Anstaltspopulation im Jahr 1905 damit erklärte, «dass bei dem sich mehr und mehr geltend machenden Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande sich speziell der Landwirt oft mit zweifelhaften Elementen behelfen muss, die

449 Brugger 1971, S. 67–69.

hinsichtlich ihres Charakters mit demjenigen der Insassen der Anstalt sehr nahe verwandt sind, sich aber gleichwohl mit wenigstens zeitweiser Arbeitsleistung über Wasser zu halten und an der Anstalt vorbeizukommen vermögen.»⁴⁵⁰

Die Parallele zwischen der Auslastung der Anstalt und der wirtschaftlichen Konjunktur dürfte also zurückzuführen sein auf die Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt, denn bei guter Konjunktur und hoher Nachfrage konnten sich Einweisungsgefährdete ihre Existenz einfacher durch Erwerbsarbeit sichern – sie gerieten nicht in Abhängigkeit von kommunalen Fürsorgeleistungen und erfüllten folglich auch eine der hauptsächlichen Voraussetzung für eine Einweisung nach Kalchrain nicht.

Allerdings darf man sich die beschriebene Wechselbeziehung zwischen Wirtschaftslage und Insassenzahl nicht als einfachen Kausalzusammenhang vorstellen, da sowohl die Einweisung als auch die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt komplexe Aushandlungsprozesse darstellten. Zwar mögen in wirtschaftlich schlechten Zeiten mehr Gemeindeangehörige Fürsorgeleistungen beansprucht haben – ob die Armenbehörde die Fürsorgebezügerinnen und -bezüger aber als «liederlich» oder «arbeitscheu» wahrnahm und diese folglich als Kandidatinnen und Kandidaten für eine Internierung nach Kalchrain taxierte, war auch von anderen Faktoren abhängig.⁴⁵¹

2.2.1 Das Geschlecht der internierten «Correctionellen»

Nachdem der Anteil der Frauen an den «Correctionellen» in den ersten Jahren relativ hoch war und 1857 sogar 50 Prozent ausmachte (vgl. Fig. 6, S. 90), überstieg er nach 1874 die 25-Prozent-Marke nicht mehr – vielmehr pendelte er zwischen rund 10 und 20 Prozent oder in absoluten Zahlen zwischen 3 und

14 Eintritten pro Jahr. Wie ist dieser niedrige Frauenanteil nach 1874 zu erklären?

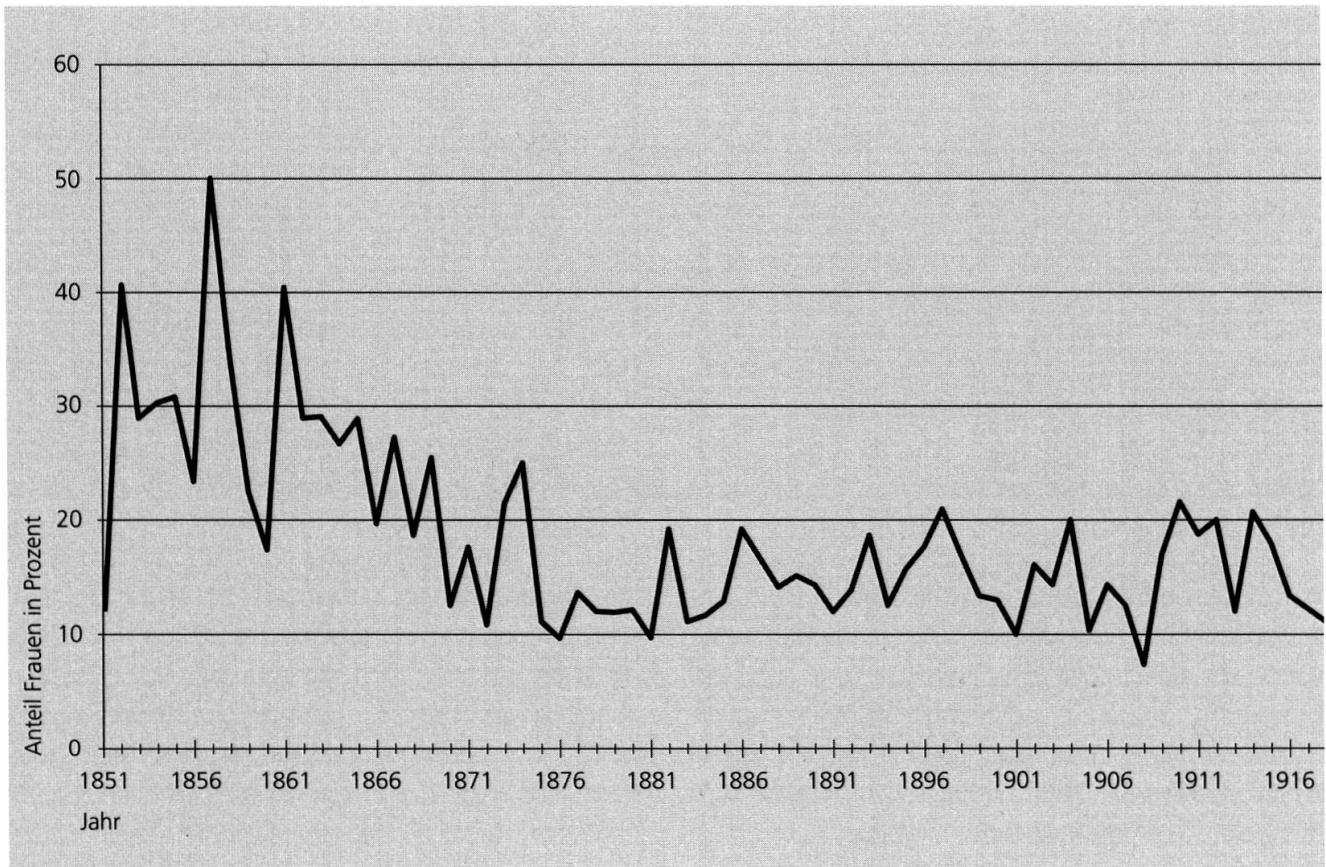
Mit Sicherheit kann ausgeschlossen werden, dass er mit einer kleineren Zahl armengenössiger Frauen zu tun hatte. Vergleicht man nämlich die Zahl der durch die thurgauischen Kirchgemeinden unterstützten Frauen und Männer in den Jahren 1900 bis 1918, so ergibt sich, dass insgesamt 31 629 erwachsene Frauen und 27 913 erwachsene Männer Armenunterstützung erhielten.⁴⁵² Es ist also offensichtlich, dass das quantitative Geschlechterverhältnis innerhalb der Zwangsarbeitsanstalt nicht einfach die Widerspiegelung der kommunalen Verteilung der Armenunterstützung darstellte, sondern das Ergebnis von Definitions- und Selektionsprozessen war. Diese Prozesse fanden primär auf kommunaler Ebene statt, denn in den ablehnenden Aufnahmeentscheiden des Regierungsrates lassen sich bezüglich des Geschlechts keine Unterschiede feststellen – Anträge auf Internierungen von Frauen wurden nicht häufiger abgelehnt als solche für Männer. Das bedeutet, dass bereits von Gemeindeseite her die Nachfrage nach einer Internierung von Frauen geringer war als die nach einer Internierung von Männern. Warum dem so war, wird in Kapitel IV.3 zur kommunalen Armenpolitik genauer aufzuzeigen sein.

450 RBRR 1905, S. 74.

451 Vgl. Kap. IV.3.

452 Düssli 1948, S. 370 f.

Fig. 6: Anteil der Frauen an den neu eintretenden «Correctionellen» 1851–1918



Quellen: RBRR 1851–1918; StATG 9'2, 6/4–6/6.

2.2.2 Die «Berufe» der internierten «Correctionellen»

In der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» ging man bei der Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen in Kalchrain davon aus, dass die Internierten hauptsächlich dem «Bauernstande» angehören würden.⁴⁵³ Wie sich im Betrieb der Anstalt zeigte, war diese Annahme jedoch falsch. So hielt der Regierungsrat etwa im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1866 fest: «In Betreff der Berufsarten finden sich bei den Detinirten die gewöhnlichen niedern so ziemlich gleichmässig

vertreten; auffallend ist immerhin, dass, wie in früheren Jahren so auch diesmal wieder, circa zwei Dritteile der Detinirten dem Handwerksstande angehören.»⁴⁵⁴ In späteren Jahren legte der Regierungsrat in seinen Berichten über die berufliche Zusammensetzung der Anstaltsklientel differenzierter Rechenschaft ab.⁴⁵⁵ Grundlage dafür waren die Erhebungen

453 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

454 RBRR 1866, S. 65.

455 Vgl. z. B. RBRR 1890, S. 93.

des Anstaltsverwalters über den «Beruf» der Internierten, den er in der «Controle» notierte. Eine detaillierte Auswertung dieser Berufsangaben in Hinblick auf eine Analyse der beruflichen Struktur der Anstaltsklientel macht jedoch keinen Sinn, wie schnell deutlich wird, wenn man diese Angaben mit weiteren Quellen über die Internierten in Beziehung setzt. Ein Beispiel mag dies illustrieren: August Salomon B. wurde am 14. März 1860 wegen «Liederlichkeit» von seiner Heimatgemeinde Wülflingen ZH nach Kalchrain eingewiesen.⁴⁵⁶ Aus den Protokollen der Armenpflege Wülflingen geht hervor, dass sich B. vor seiner Einweisung nach Kalchrain mit Gelegenheitsarbeiten durchgeschlagen hatte, sofern er nicht gerade im Gefängnis sass.⁴⁵⁷ Er war kurze Zeit als Schreiber in Winterthur tätig und erledigte auch für den Armengutsverwalter der Gemeinde Wülflingen Schreibearbeiten.⁴⁵⁸ Wenn sich B. auf freiem Fuss befand, hielt er sich nicht ständig in seiner Heimatgemeinde Wülflingen auf, sondern wanderte durch den Kanton Zürich und die angrenzenden Kantone, was seine Mutter, wie sie 1842 vor Gericht aussagte, auf ökonomische Motive zurückführte.⁴⁵⁹ Die Armenpflege Wülflingen bezeichnete B. jedoch als «Vaganten»: Durch sein «Vagabundenleben u. die daraus entstehenden polizeilichen Transporte» verursache er der Gemeinde «fortwährend Kosten & Skandal».⁴⁶⁰ Als er 1860 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eingewiesen wurde, trug der Verwalter im Eintrittsjournal unter «Beruf» die Bezeichnung «Schreiber» ein.⁴⁶¹ August Salomon B. sicherte sich seinen Lebensunterhalt jedoch nicht allein als «Schreiber», sondern mittels einer flexiblen Kombination verschiedener Einkommensquellen: durch Gelegenheitsarbeiten als Schreiber, durch illegale Handlungen, Armenunterstützung sowie Bettelei, und er war dabei nicht sesshaft, sondern führte ein «Vagabundenleben». Auf eine solche Art der Existenzsicherung passt die Bezeichnung einer «Ökonomie des Notbehelfs»⁴⁶², also einer Art des Wirtschaftens, bei der nur mittels

der Kombination verschiedener Erwerbsquellen das Überleben gesichert werden konnte. Da eine solche Existenzsicherung häufig mit Nicht-Sesshaftigkeit gekoppelt war, kann auch von einer «fahrenden Subsistenzökonomie» gesprochen werden, die sich durch Flexibilität, Improvisationsfähigkeit und hohe situative Anpassungsleistungen auszeichnete.⁴⁶³ Während die «Ökonomie des Notbehelfs» im 18. Jahrhundert die vorherrschende Produktionsweise ländlicher Unterschichten war⁴⁶⁴, geriet sie mit zunehmender Arbeitsteilung und Spezialisierung im Rahmen der Industrialisierung in Verruf. Gemessen an den sich verfestigenden Normvorstellungen einer auf Geldwirtschaft und Arbeitsmarkt beruhenden kapitalistischen Wirtschaftsweise wurden auf Subsistenz ausgerichtete, diskontinuierliche oder in den Randzonen des Arbeitsmarktes angesiedelte Tätigkeiten

456 StATG 9'2, 6/4: Controle.

457 Vor der Einweisung nach Kalchrain stand B. mehrmals vor Gericht und wurde zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt. Bei den Delikten handelte es sich v. a. um Betrug, Unterschlagung und Diebstahl (vgl. die Aufzählung in StAZH YY 26.8: Prot. des Schwurgerichts, 28. November 1860). Die Delikte standen in Zusammenhang mit existenziellen Bedürfnissen wie Kleidung, Nahrung und Obdach. So wurde B. u. a. verurteilt, weil er ein Leintuch gestohlen oder eine Übernachtung in einem Gasthaus nicht bezahlt hatte (StAZH o. Sign.: Bezirksgericht Andelfingen, Verhörprotokoll, 25. Juli 1842).

458 StadtA Winterthur WOB 1: Armenpflegeprotokoll Wülflingen, 3. November 1848; StadtA Winterthur WOB 2: Armenpflegeprotokoll Wülflingen, 28. Januar 1855.

459 StAZH o. Sign.: Bezirksgericht Andelfingen, Verhörprotokoll, 25. Juli 1842.

460 StadtA Winterthur WOB 2: Armenpflegeprotokoll Wülflingen, 13. April 1856.

461 StATG 9'2, 6/4: Controle.

462 Zu diesem Begriff vgl. Schindler 1992, S. 40, der sich damit auf Hufton, O. H.: *The poor of eighteenth-century France 1750–1789*, Oxford 1974, bezieht.

463 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 205–207.

464 Schindler 1992, S. 40.

als Nicht-Arbeit bzw. als «subversiv und parasitär» wahrgenommen.⁴⁶⁵

Mit der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kam nun dem Anstaltsverwalter die Aufgabe zu, diese «Ökonomie des Notbehelfs» im Eintrittsjournal in die Kategorie «Beruf» zu übersetzen. Dass dies nicht einfach war, zeigt sich darin, dass zumindest in den Anfangsjahren die Berufsbezeichnungen oft fehlten, nämlich bei 31 Prozent der zwischen 1851 und 1861 in Kalchrain Internierten, wobei dies bei Frauen deutlich häufiger der Fall war als bei Männern.⁴⁶⁶ Das mag zum einen daher rühren, dass das Berufsspektrum und die Möglichkeiten der Berufsausbildung für Frauen eingeschränkter waren als für Männer. Zum anderen könnte das häufige Fehlen von Berufsbezeichnungen darauf zurückzuführen sein, dass diejenigen Tätigkeiten, mit denen die in Kalchrain internierten Frauen ihr Überleben sicherten, in der Fremdwahrnehmung – möglicherweise auch in der Selbstwahrnehmung der Frauen – gar nicht als «Beruf» eingestuft wurden.⁴⁶⁷ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts fehlten die Berufsbezeichnungen sowohl bei Männern wie bei Frauen kaum noch. Dafür wurde die Bezeichnung «Vagant» oder «Vagantin» nun unter die Kategorie «Beruf» gefasst. Ferner tauchten sehr häufig Doppelseinträge auf im Stil von «Metzger & Vagant», «Besenmacher & Vagant» oder «Sticker & Vagant».⁴⁶⁸ Auch das ist ein Hinweis darauf, dass die Überführung der «fahrenden Subsistenzökonomie» nicht-sesshafter Personen in eine eindeutige Berufsbezeichnung Schwierigkeiten bereitete.

Der Umkehrschluss, dass diejenigen Personen, bei denen in der «Controle» Ende des 19. Jahrhunderts der Zusatz «Vagant» oder «Vagantin» fehlte, sesshaft waren und kontinuierlich einem bestimmten Beruf nachgingen, ist aber auch nicht zulässig: Anna H. aus Wuppenau trat am 3. November 1899 in die Zwangsarbeitsanstalt ein. Als Beruf notierte der Verwalter «Dienstmagd».⁴⁶⁹ Anna H. war jedoch in

ihrer Heimatgemeinde Wuppenau als «Vagantin» bekannt. Seit den ausgehenden 1860er-Jahren war sie unzählige Male von der Polizei wegen «Vagantität» und anderer Vergehen in ihre Heimatgemeinde transportiert worden. Dem Verwalter war dies bekannt, da Anna H. 1899 schon zum 13. Mal in Kalchrain interniert wurde.⁴⁷⁰ Was ihn bewog, in diesem Fall «Dienstmagd» und nicht «Dienstmagd & Vagantin» zu schreiben, muss offen bleiben.

Diese Beispiele machen deutlich, dass die Kategorie «Beruf» die Praktiken der Existenzsicherung der Internierten nicht differenziert abbilden konnte, sondern dass mittels dieser Kategorie vielmehr von der komplexen Art und Weise der Existenzsicherung der Internierten, die häufig nicht auf einer stabilen und kontinuierlichen beruflichen Tätigkeit beruhte, abstrahiert wurde. Vor diesem Hintergrund macht auch der Versuch, die in der «Controle» aufscheinenden Berufsbezeichnungen für eine Klassifikation nach ihrem sozio-ökonomischen Status zu verwenden, wenig Sinn.⁴⁷¹ Dies ist umso mehr der Fall, als die Klientel der Anstalt ohnehin zur untersten sozialen Schicht der Bevölkerung zählte. Voraussetzung für die Internierung in Kalchrain war die bereits eingetretene oder die drohende Notwendigkeit einer Unter-

465 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 408 f., verwenden die Begriffe «subversiv und parasitär», um die Wahrnehmung der «fahrenden Subsistenzökonomie» in der kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaft zu beschreiben.

466 Bei 19 Prozent aller Männer und 62 Prozent aller Frauen fehlt in der «Controle» der Jahre 1851–1861 eine Berufsbezeichnung (StATG 9'2, 6/4).

467 Auch bei den schweizerischen Volkszählungen im ausgehenden 19. Jh. war der Anteil der Frauen unter den Personen mit «nicht genau bestimmbarer Berufstätigkeit» grösser als der der Männer (Wecker 1995a, S. 89).

468 StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle.

469 Ebd., Nr. 1785. – Der Fall von Anna H. wird ausführlicher untersucht in Kap. IV.3.2.2.

470 KKA Wuppenau 14.09: Verzeichnis der Sträflinge.

471 Eine solche Klassifikation nahm etwa Condrau 2000, S. 169–171, für Tuberkuloseheilstätten vor.

stützung durch die Heimatgemeinde. Das heisst, es handelte sich bei den Internierten in der Regel um Personen, die für sich selbst und/oder ihre Familienangehörigen zumindest temporär Armenunterstützung bezogen.⁴⁷² Gemeindliche Fürsorgeleistungen wurden jedoch erst dann gewährt, wenn innerhalb der Familie keine Finanzen mehr vorhanden waren, die notfalls auch mit rechtlichen Mitteln eingefordert werden konnten.⁴⁷³ Konkrete Kriterien bezüglich Vermögen oder Einkommen, die zum Bezug von Unterstützungsleistungen berechtigten, waren im thurgauischen Armengesetz zwar keine festgelegt, aber die in Kapitel IV.3 untersuchten Fallbeispiele legen nahe, dass die Internierten weder über Haus- noch über Landbesitz oder Vermögen verfügten. Die Internierten gehörten also zu den landarmen oder landlosen Unterschichten, die Lohnarbeit als Tagelöhner, Mägde, Knechte, Heim- oder Fabrikarbeiterinnen verrichteten, sich mit Kleinhandel oder Störhandwerk und zum Teil auch mit illegalen Praktiken wie Bettelerei, Prostitution oder Kleinkriminalität ihren Lebensunterhalt zu sichern suchten.

3 Die patriarchal organisierte Grossfamilie als Vorbild

Für die Organisation einer geschlossenen Anstalt stand um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Thurgau das Modell der Strafanstalt Tobel zur Verfügung. Mit den im Jahr 1836 für diese Institution eingeleiteten Reformen – unter anderem Unterbringung der Gefangenen in Einzelzellen und beständiges Stillschweigen⁴⁷⁴ – sollte die «Besserung» der Inhaftierten erzielt werden. Für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wählten Parlament und Regierungsrat aus finanziellen Gründen, aber auch weil sich die genannten Reformen in Tobel Ende der 1840er-Jahre als wenig erfolgreich zur «Besserung» der Gefangenen erwiesen hatten, ein anderes Modell: In Kalchrain sollte die

Struktur einer patriarchal organisierten Grossfamilie nachgeahmt werden, wie sie bereits im Rahmen der Anstaltserziehung von Kindern gängig war.⁴⁷⁵ Nach diesem Modell stellten der Verwalter und seine Frau «Hausvater» und «Hausmutter» dar, die Internierten waren die «Kinder», und auch das Personal war integriert in diesen Familienverband. Zwar wurden die Internierten nach Geschlecht getrennt, Männer und Frauen konnten jedoch bei der Arbeit und beim Essen mit den Angehörigen ihres Geschlechts kommunizieren, und nachts waren sie nicht in Einzelzellen, sondern in mehrere Schlafplätze enthaltenden Zimmern untergebracht.

3.1 Die Verwalter

Der Vorstand des Anstaltshaushaltes war der Verwalter, dessen Kompetenzen im Reglement der Anstalt definiert waren. Er war ein kantonaler Beamter, der

472 Mit der im Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt enthaltenen Formulierung, dass in Kalchrain interniert werde, wer der Gemeinde zur Last zu fallen «drohe», hatten die Gemeinden und der Regierungsrat die Möglichkeit, auch Personen zu internieren, die keine Unterstützungsleistungen beanspruchten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hatten die Internierten aber Leistungen beansprucht resp. durch ihre nicht-sesshafte Lebensweise und die daraus entstehenden polizeilichen Transporte in die Heimatgemeinde wegen «Mittellosigkeit» etc. Kosten verursacht.

473 Vgl. GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, §§ 1–7.

474 Diese beiden Massnahmen wurden 1856 bei der Revision des Gesetzes über die Strafanstalt Tobel unverändert übernommen, während bezüglich der Arbeit im Innern der Anstalt – einem andern wichtigen Reformpostulat der 1830er-Jahre – Ausnahmen erlaubt wurden (zum Gesetz vgl. Abl TG, 19. März 1856, S. 119–121; zur Organisation des Vollzugs in Tobel vgl. Peter 1998).

475 Zur Anstaltserziehung von Kindern im 19. Jh. vgl. Hochuli Freund 1999; zur negativen Bewertung der Reformen in Tobel vgl. StATG 4'503'0: Gutachten der Klostersguts-Verwendungs-Commission, 1848.

vom Regierungsrat auf drei Jahre gewählt wurde.⁴⁷⁶ «Hausvater» wie «Hausmutter» waren in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt: Ihr Wohnsitz war die Zwangsarbeitsanstalt, sie waren zur Dienstleistung rund um die Uhr verpflichtet und durften sich ohne Einwilligung der übergeordneten Behörden nicht länger als zwei Tage von der Anstalt entfernen.⁴⁷⁷ Die Beanspruchung der «Hauseltern» illustriert ein Gesuch, das der Verwalter 1872 beim Regierungsrat stellte: Er beantragte drei Tage Ferien, weil er in Familienangelegenheiten nach Bern reisen müsse; seine Frau, die in letzter Zeit kränkelnd gewesen sei, wolle ihn gern begleiten, umso mehr, als sie während seiner sieben-einhalbjährigen Tätigkeit in Kalchrain noch nie miteinander hätten «ausgehen» können.⁴⁷⁸

Neben der Führung des landwirtschaftlichen Betriebs hatte der Verwalter vielfältige Kontroll- und Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Er war für die Disziplin in der Anstalt verantwortlich und verhängte bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften entsprechende Strafen. Zudem war er gemäss Reglement für die Abhaltung der Morgen- und Abendandachten und den Unterricht am Sonntag zuständig.⁴⁷⁹ Wie in Kapitel V.1.4 aufgezeigt wird, besass der Anstaltsverwalter eine grosse Machtfülle, wenn es um die Beurteilung der Internierten ging: Er schrieb jeweils vor dem vom Regierungsrat festgesetzten Entlassungstermin ein Gutachten, in dem er sich über den «Besserungsgrad» der Internierten äusserte. Dieses Gutachten spielte bei einer allfälligen Verlängerung der Internierung eine wichtige Rolle. Gleiches galt für eine vorzeitige Entlassung: Auch da hatte die Meinung des Verwalters grosses Gewicht.

Bis 1869 war dem Verwalter eine Aufsichtskommission übergeordnet, die aus zwei gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Vorsteher des kantonalen Departements bestand, dem Kalchrain unterstellt war.⁴⁸⁰ Nach 1869 war der Verwalter direkt dem Departementvorsteher unterstellt.⁴⁸¹

Die Funktion des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erforderte landwirtschaftlichen Sachverstand, organisatorische und buchhalterische Fähigkeiten, aber auch pädagogisches Geschick und «Menschenkenntnis»⁴⁸². Diese Kenntnisse verband der Beruf des Armen Erziehers in idealtypischer Weise. Die beiden ersten Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt, Johann Heinrich Oettli und Johann Jakob Büchi, brachten denn auch eine entsprechende Vorbildung mit. Der 1819 geborene Oettli war Bürger von Bussnang und hatte das von Johann Jakob Wehrli geleitete Seminar in Kreuzlingen besucht. Danach amtierte er einige Zeit als Lehrer im Kanton Bern an der «Wehrlichule» in Hofwil bei Emanuel Philipp von Fellenberg. Vor Antritt seiner Stelle in Kalchrain war er als Lehrer in Oberhofen bei Kreuzlingen tätig.⁴⁸³ Oettli war bei Stellenantritt im Frühjahr 1851 mit

476 Kbl TG 8, S. 325–332: Gesetz betreffend die Reorganisation der Finanzverwaltung, 12. März 1862, § 19.

477 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, §§ 10 und 21.

478 StATG 4'503'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 28. Juni 1872.

479 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, §§ 10–22; StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881.

480 StATG 3'00'98: Prot. RR, 23. August 1851, § 2505. – Zur Funktion der Aufsichtskommission vgl. StATG 4'503'0: Instruktion für die Aufsichtskommission, 4. Februar 1852.

481 Zur Aufhebung der Aufsichtskommission vgl. StATG 3'00'133: Prot. RR, 5. Juni 1869, § 1139. – Periodisch untersuchten regierungsrätliche Delegationen den Gang der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (vgl. z. B. StATG 3'00'168: Prot. RR, 5. November 1886, § 1741).

482 Feer 1851, S. 97.

483 StATG MF 958739.2: Evang. Bussnang, Haushaltungen, 1860 ff., S. 166; StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 21; Guggisberg 1953b, S. 540; StATG 3'00'97, Prot. RR, 22. Februar 1851, § 595.

Rosina Karoline Schwab aus Köniz verheiratet.⁴⁸⁴ Er hatte die Verwalterstelle von April 1851 bis Februar 1865 inne. Im Januar 1865 kündigte er, weil er den Eindruck hatte, dass der Regierungsrat mit seinen Leistungen nicht zufrieden war⁴⁸⁵, und tatsächlich übte der Regierungsrat Kritik an Oettlis Rechnungslegung, die seit Beginn der 1860er-Jahre jeweils mit grossen Verzögerungen und Mängeln erfolgte.⁴⁸⁶

Da Oettli 1851 zwar eine Ausbildung als Armenlehrer, aber noch keine Erfahrung in der Leitung eines grossen landwirtschaftlichen Gutes besass, schickte ihn der Regierungsrat vor Stellenantritt in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg nach Bern.⁴⁸⁷ Diese Anstalt bestand erst seit 1848, so dass man dort noch nicht über langjährige Erfahrung verfügte. Allerdings war Johann Jakob Vogt, welcher der Anstalt zwischen Januar und Herbst 1850 vorgestanden hatte, vor seinem Amtsantritt zum Besuch mehrerer in- und ausländischer Straf- und Zwangsarbeitsanstalten verpflichtet worden. Von diesen Reisen hatte er ausführliche Berichte vorgelegt, in denen er sich vor allem mit den betriebswirtschaftlichen Aspekten der Anstaltsführung befasste.⁴⁸⁸ Man verfügte in Thorberg also zumindest über theoretische Vorkenntnisse in der Leitung von Zwangsarbeitsanstalten, die an Oettli weitergegeben werden konnten.

Bei Oettlis Nachfolger war eine solche Vorbereitung nicht nötig, denn Johann Jakob Büchi aus Oberhofen bei Münchwilen hatte bis 1865 als Lehrer und «Oberwärter» an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau im Kanton Bern gearbeitet.⁴⁸⁹ Er hatte dort die Andachten abgehalten, die «Leitung des sorgfältig gepflegten Gesanges» übernommen, als «Oberwärter» die Männerabteilung mit 140 bis 150 Patienten und 16 Wärtern geführt und die Arbeiten im Haus und auf dem Feld geleitet. Im Übrigen wies Büchi eine ähnliche Vorbildung wie Oettli auf: Zunächst hatte er das Lehrerseminar in Kreuzlingen besucht, ab 1854 als Hilfslehrer an der Armenschule in Bernrain gearbeitet und danach ab 1856 in Münchenbuchsee BE

das staatliche Lehrerseminar besucht. Nach dem Austritt aus dem Seminar hatte er eine Stelle an der bernischen «Rettungsanstalt» Landorf bei Köniz erhalten. Nach zweieinhalb Jahren wechselte er zwecks

-
- 484 StATG MF 958739.2: Evang. Bussnang, Haushaltungen, 1860 ff., S. 166.
- 485 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 12. Januar 1865.
- 486 StATG 3'00'117: Prot. RR, 27. Februar 1861, § 345; StATG 3'00'119: Prot. RR, 18. Januar 1862, § 87; StATG 3'00'120: Prot. RR, 8. November 1862, § 2027; StATG 3'00'122: Prot. RR, 11. Juli 1863, § 1425; StATG 3'00'123: Prot. RR, 2. April 1864, § 575. – Zur Einschätzung des beruflichen Erfolgs von Oettli vgl. auch StATG C 0'1, 13/67: Oettli, Natalia, geb. Kirpitschnikowa: Erinnerungen an meine Schwiegermutter Maria Fanny Mathilde Oettli, geb. Zollikofer, 1836–1918, Zürich 1944 (Typoskript), S. 3. Oettli wechselte 1865 als Verwalter auf Schloss Altenklingen, das sich schon damals im Besitz der Familienstiftung der Zollikofer befand. 1871 heiratete der inzwischen Verwitwete Maria Fanny Mathilde Zollikofer (StATG MF 958739.2: Evang. Bussnang, Haushaltungen, 1860 ff., S. 166). Auf Schloss Altenklingen war er bis 1873 tätig. Danach eröffnete er in Zürich eine Erziehungsanstalt, kam jedoch schon 1874 in den Thurgau zurück und gründete in Sonnenberg bei Amriswil eine Erziehungsanstalt für schwach begabte Knaben (StATG C 0'1, 1/216: Schreiben von Oettli an den Familienrat der Zollikofer, 12. Juni 1873; StATG C 0'1, 10/20: Hauptbuch der Familie Zollikofer 1827–1876, fol. 190; StATG 4'748'0, Privatschulen 1870–1875: Schreiben Oettlis an den RR, 15. November 1875, § 2116). Ab Mai 1876 und bis zu seinem Tod 1881 war er wiederum Verwalter auf Schloss Altenklingen (StATG C 0'1, 10/24: Schuldbuch 1872–1946, S. 28; StATG C 0'1, 7/143: Belegband der Verwalter von Altenklingen 1881, Gantrod 7. Juni 1881; StATG o. Sign.: Zivilstandsregister von Wiggoltingen).
- 487 StATG 3'00'97: Prot. RR, 22. Februar 1851, § 595. – Oettlis Aufenthalt in Thorberg dauerte nicht lange: Er reiste um den 24. März 1851 nach Bern und war spätestens am 16. April 1851 wieder im Thurgau (StATG 3'00'97: Prot. RR, 24. März und 16. April 1851, §§ 909 und 1172).
- 488 Meier/Wolfensberger 1998b, S. 391 f.
- 489 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 28. Januar 1865.

Erlernung der französischen Sprache – wie er in seinem Bewerbungsschreiben angab – an eine Schule in Courtelary BE. Nach kurzem Aufenthalt in der Westschweiz trat er 1861 die Stelle in der Anstalt Waldau an, wo er vier Jahre lang tätig blieb. Als er sich im Januar 1865 als Nachfolger von Oettli bewarb, war er knapp 31 Jahre alt. Er blieb der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 18 Jahre lang treu. Dann, am 1. März 1883, bat er um seine Entlassung, weil er pachtweise das Schlossgut Steinegg übernehmen wollte.⁴⁹⁰

Als Büchsis Nachfolger wählte der Regierungsrat 1883 Joseph Rieser aus Trüttlikon.⁴⁹¹ Rieser war der erste «Hausvater» der Zwangsarbeitsanstalt, der keine pädagogische Vorbildung aufwies. Er hatte die Sekundarschule besucht und sich dann der «eifrigen und rationellen Bewirtschaftung seines elterlichen Heimwesens» gewidmet, wie er in seinem Bewerbungsschreiben ausführte.⁴⁹² Dieses Heimwesen umfasste rund 43 Hektaren Land, gehörte also zu den grossen Landwirtschaftsbetrieben im Kanton.⁴⁹³ Ausserdem hatte Rieser vom 8. bis zum 19. Lebensjahr Erfahrungen in der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes gesammelt, als sein Vater Pächter des Staatsgutes St. Katharinental war. In der Gemeinde hatte der 30-Jährige verschiedene Positionen besetzt und im Militär den Grad eines Hauptmanns erreicht. Aufgrund dieser Voraussetzungen – so Rieser in seinem Bewerbungsschreiben – sei er sicher, «alle Anforderungen, die an den Verwalter einer Korrekptionsanstalt gestellt werden, sowohl mit Bezug auf den Betrieb der Ökonomie, als auf die anderweitige Geschäftsführung in der Eigenschaft als Hausvater voll und ganz zu genügen.»⁴⁹⁴ Das sah der Regierungsrat ebenso und wählte Rieser aus 22 Mitbewerbern per 1. März 1883 zum neuen «Hausvater» der Anstalt.⁴⁹⁵ Rieser brachte also wie seine Vorgänger landwirtschaftliche Kompetenzen sowie Kenntnisse bezüglich der Führung eines Grossbetriebs mit. Während diese Kompetenzen bei seinen Vorgängern in Verbindung mit einer pädagogischen

Ausbildung standen, waren sie bei Rieser gepaart mit militärischer Führungserfahrung.

Dass bei der Wahl eines Verwalters in den 1880er-Jahren die pädagogische Vorbildung keine Rolle mehr spielte, ist durchaus symptomatisch für die Veränderungen in der Anstaltspraxis, denn die pädagogischen Elemente, die für die Legitimierung dieses Anstaltstyps eine wichtige Rolle gespielt hatten, verloren in der Praxis mehr und mehr an Bedeutung. Das manifestierte sich etwa in der Reglementsrevision von 1881. Laut altem Reglement gab es neben der Arbeit, die den Tagesablauf der Internierten prägte und die gemäss Anstaltskonzept erzieherisch wirken sollte, noch weitere erzieherische Elemente: Da waren zunächst einmal die täglichen Morgen- und Abendandachten, die den Arbeitstag einläuteten und der Nachtruhe vorausgingen.⁴⁹⁶ Sie bestanden zum einen aus gemeinsamem Gebet, zum anderen boten sie aber dem Verwalter, der die Andachten leitete, die Möglichkeit, konkrete Vorfälle aus dem Anstaltsalltag zu besprechen und Richtlinien für moralisches Verhalten aufzustellen.⁴⁹⁷ Ein weiteres pädagogisches Element

490 Vgl. dazu StATG 3'00'160: Prot. RR, 8. Dezember 1882, § 2009. – Das Gut Steinegg liegt wie Kalchrain in der Gemeinde Hüttwilen. Ab 1867 gehörte es Alfred Ziegler aus Zürich (Raimann/Erni 2001, S. 184).

491 StATG 3'00'161: Prot. RR, 5. Januar 1883, § 16.

492 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Rieser, 30. Dezember 1882.

493 Die eidgenössischen landwirtschaftlichen Betriebszählungen wurden erst ab 1905 vorgenommen. In der Kategorie der Betriebe über 30 Hektaren figurierten 1905 nur 0,7 Prozent aller kantonalen Landwirtschaftsbetriebe (Brugger 1971, S. 71).

494 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Rieser, 30. Dezember 1882.

495 StATG 3'00'161: Prot. RR, 5. Januar 1883, § 16.

496 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 34.

497 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 28.

war der vom Verwalter jeweils sonntags durchgeführte Unterricht in Lesen, Schreiben und Rechnen.⁴⁹⁸ Mit der Revision des Reglements wurden 1881 sowohl die Andachten als auch der Unterricht abgeschafft, denn Letzterer habe sich als «unpraktisch» erwiesen und die Andachten seien «wertlos, ohne Wirkung auf die Detinirten».⁴⁹⁹ In diesem Sinn waren pädagogische Kenntnisse im engeren Sinne bei der Vergabe der Stelle des «Hausvaters» 1883 nicht mehr gefragt.

Rieser diente der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sehr lange: Er blieb Verwalter bis 1924. Danach übernahm sein Sohn Adolf, der ab 1901 zeitweise als Aufseher und Stellvertreter des Vaters in der Zwangsarbeitsanstalt tätig war, das Amt.⁵⁰⁰

3.2 Die «Hausmutter» – eine unentbehrliche Arbeitskraft

In Zusammenhang mit den Bewerbungen auf die Verwalterstelle in Kalchrain tritt sehr deutlich die ambivalente Position der jeweiligen Ehefrau des Verwalters zutage. Im Stellenetat des Kantons existierte die Position einer «Hausmutter» in Kalchrain nicht, doch konnte ohne eine solche die Anstalt gar nicht geführt werden. Zu dieser Überzeugung gelangte 1882 auch ein verwitweter Bewerber um das Amt des «Hausvaters», nachdem er vom Regierungsrat Auskünfte über die Stelle eingeholt hatte: Er zog seine Bewerbung zurück mit der Begründung, dass «ein gedeihliches Wirken in dieser Stellung ohne durch eine Hausfrau unterstützt zu werden, beinahe unmöglich erscheint».⁵⁰¹ Joseph Rieser, der zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ledig war, wurde denn auch vom Regierungsrat nur mit dem Vorbehalt gewählt, «dass seine Verehelichung vorher stattfinden werde».⁵⁰² Wohlweislich hatte Rieser seine zukünftige Frau im Bewerbungsschreiben mit lobenden Worten gepriesen: «Letztere, von gesunder kräftiger Natur und von bestandenem Alter (ca. 35 Jahre), unter den her-

wärtigen, ländlichen Verhältnissen aufgewachsen, besorgte bis anhin als älteste Tochter aus rechtschaffener Familie mit musterhafter Pünktlichkeit & häuslichem Sinn ihre Obliegenheiten im eigenen Haushalt sowie mit besonderer Fachkenntnis sowohl die ländliche, als alle übrigen weiblichen Arbeiten & ist einfach mit allen Fähigkeiten und Eigenschaften ausgerüstet, als tüchtige, umsichtige Hausmutter einem Haushalt kleinen oder grossen Umfangs vorzustehen».⁵⁰³ Bei Johann Jakob Büchi war die Sachlage ähnlich gewesen. Auch er war zum Zeitpunkt seiner Bewerbung um die Verwalterstelle noch nicht verheiratet, kannte seine zukünftige Gattin, Lehrertochter Elisa Strahm aus Worb, aber bereits und versprach, diese noch vor Antritt der Stelle zu ehelichen. Elisa Strahm wies ebenfalls Erfahrungen in der Führung des elterlichen Haushalts auf und kannte sich mit landwirtschaftlicher Arbeit aus. Sie hatte ausserdem drei Jahre als Aufseherin in der Waldau gearbeitet und dort – wie Büchi es ausdrückte – durch ihr «sittsames und verständiges Betragen sowie durch ihren regen Fleiss und ihre treue Hingabe allseitige Zufriedenheit und auch meine Liebe gewonnen».⁵⁰⁴

498 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 31.

499 StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881.

500 Abl TG, 13. Februar 1924, S. 123; Abl TG, 5. März 1924, S. 194. Zu Adolf Rieser als Aufseher und Stellvertreter seines Vaters vgl. StATG 3'00'198: Prot. RR, 29. November 1901, § 2106; StATG 3'00'199: Prot. RR, 28. Juni 1902, § 1266; StATG 3'00'202: Prot. RR, 31. Dezember 1903, § 2553; StATG 3'00'207: Prot. RR, 30. Juni 1906, § 1342; StATG 3'00'210: Prot. RR, 28. September 1907, § 2341.

501 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Stierlin, 30. Dezember 1882.

502 StATG 3'00'161: Prot. RR, 5. Januar 1883, § 16.

503 StATG 4'561'2: Bewerbungsschreiben Rieser, 30. Dezember 1882.

504 StATG 4'561'0: Bewerbungsschreiben Büchi, 28. Januar 1865.

Die Aufgaben, welche die «Hausmutter» innerhalb der Anstalt zu übernehmen hatte, waren im Reglement der Anstalt nicht beschrieben. Der erste Verwalter, Johann Heinrich Oettli, legte aber das Arbeitsgebiet seiner Frau in einer Aufstellung über die Aufgaben des Personals 1851 folgendermassen dar: Sie war für die «Besorgung des Hauswesens im engeren Sinn» zuständig. Das bedeutete, die Bereitstellung von Lebensmitteln, Kleidung und Wäsche zu garantieren und das Kochen, Backen, Waschen und Putzen sowie den Gartenbau zu leiten und zu beaufsichtigen.⁵⁰⁵ Auch die Ehefrauen der beiden folgenden Anstaltsverwalter hatten einen ähnlichen Aufgabenbereich.

Fiel die «Hausmutter» als Arbeitskraft aus, so kam der Verwalter in ernsthafte Schwierigkeiten. Oettli begründete 1865 die Probleme, die er bei der Rechnungslegung in den Jahren nach 1860 hatte, mit dem Umstand, dass seine Frau seit längerer Zeit krank und arbeitsunfähig sei⁵⁰⁶. Der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain habe so viele Aufgaben zu erfüllen, dass er damit überfordert sei, wenn er nicht von «einer tüchtigen Hausmutter» unterstützt werde. Nun müsse er aus diesem Grund eine Stelle suchen, bei der «an die Hausmutter keine Anforderungen gemacht werden».⁵⁰⁷

Trotz des breiten Spektrums an Tätigkeiten, welche die «Hausmutter» in Kalchrain zu erfüllen hatte, erhielt sie normalerweise keinen Lohn. Einzig für Rosina Karolina Oettli setzte der Regierungsrat zwischen 1856 und 1862 eine jährliche Entschädigung von 170 Franken an.⁵⁰⁸ Mit der Reorganisation der Finanzverwaltung 1862 schaffte der Grosse Rat diese Entschädigung für die Ehefrau des Verwalters jedoch wieder ab: Er hielt fest, dass in der Entlohnung des «Hausvaters» in Kalchrain die Besoldung der «Hausmutter» inbegriffen sei.⁵⁰⁹ Im Gegenzug erhöhte er das Gehalt des Verwalters von 1300 auf 1500 Franken jährlich samt freier Kost und Logis für die gesamte Familie.⁵¹⁰

An der Bestimmung, die Arbeit der «Hausmutter» sei über die Besoldung ihres Ehemannes abgegolten, änderte sich im Untersuchungszeitraum nichts mehr. Dass die Arbeit der Verwalter-Ehefrau für die Anstalt nicht individuell entschädigt wurde, entsprach der bürgerlichen Geschlechterordnung. Die Arbeit, die für das Funktionieren der Anstalt unverzichtbar war, hatte nicht den Status von Erwerbsarbeit, die entlohnt wurde, sondern es handelte sich quasi um die Ausdehnung der zivilrechtlichen Verpflichtung der Ehefrau zur Führung des ehelichen Haushalts auf die Anstalt. Die Honorierung ihrer Leistungen konnte in dieser Perspektive nicht durch die Auszahlung eines regelmässigen Lohnes erfolgen, sondern nur über Umwege – etwa durch die Erhöhung des Gehalts des Verwalters, über eine ausserordentliche Entschädigung⁵¹¹ oder über die Erhöhung des Personalbestandes. Letzteres zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1878: Verwalter Büchi schrieb dem Regierungsrat, dass er die Anstellung einer zusätzlichen Magd wünsche, da die «Hausmutter» mit Arbeiten überlastet sei – die Ausdehnung des Rebbaus auf dem Anstaltsgut habe zur Folge, dass die einzige Aufseherin der Anstalt im Sommer mit einem Teil der weiblichen Internierten im Rebberg arbeite, so dass

505 StATG 4'503'0: Vorschlag des Verwalters über die Bestellung des Personals, 30. April 1851.

506 Zur Krankheit von Rosina Karoline Oettli vgl. StATG C 0'1, 13/67: Oettli, Natalia, geb. Kirpitschnikowa: Erinnerungen an meine Schwiegermutter Maria Fanny Mathilde Oettli, geb. Zollikofer, 1836–1918, Zürich 1944 (Typoskript), S. 4.

507 StATG 4'561'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 12. Januar 1865.

508 StATG 3'00'109: Prot. RR, 18. April 1857, § 882.

509 Kbl TG 8, S. 325–332: Gesetz betreffend die Reorganisation der Finanzverwaltung, 12. März 1862, § 20. – Für 1862 erhielt die «Hausmutter» noch die Hälfte der bisherigen Entschädigung von 170 Franken (StATG, 4'330'11: Jahresrechnung Kalchrain 1862).

510 StATG 3'00'120: Prot. RR, 3. Juli 1862, § 1287.

511 Vgl. StATG 3'00'189: Prot. RR, 7. Mai 1897, § 881.

der «Hausmutter» auch die Pflichten als Aufseherin für die restlichen weiblichen Internierten übertragen seien. Dies führe dazu, «dass ihr die Erfüllung ihrer Familienpflichten verunmöglicht werde» und dass er genötigt sei, «das Bureau in seine Wohnung zu verlegen, um gleichzeitig die Kinder zu beaufsichtigen». Auf diese Umkehrung der Geschlechterrollen innerhalb der Verwalterfamilie reagierte der Regierungsrat prompt und erlaubte die Anstellung einer zusätzlichen Magd, damit die «Hausmutter» sich wieder um die Kinder kümmern und der Verwalter die Geschäfte ausserhalb des Hauses erledigen konnte.⁵¹²

3.3 Die Doppelfunktion des Personals

Das gerade angeführte Beispiel macht auf ein Problem aufmerksam, das die Administration der Anstalt während des gesamten Untersuchungszeitraumes beschäftigte: Insgesamt war der Personalbestand der Anstalt sehr knapp bemessen.⁵¹³ Die Anstalt begann 1851 mit sieben Angestellten. Da war zunächst einmal der so genannte «Hausmeister», der für die Aufsicht in den Wirtschaftsgebäuden zuständig war, das Vieh und die Pferde besorgte, die handwerklichen Tätigkeiten leitete und die Geräte- und Vorratsmagazine organisierte. Dann gehörten drei so genannte «Knechte» dazu, welche die landwirtschaftlichen Arbeiten der Internierten beaufsichtigten, die Arbeiten mit dem Zugochsen ausführten und Fuhren besorgten. Für die Arbeiten in Mühle und Säge wurde ein Müller angestellt. Die Arbeiten in Haus und Garten besorgte eine Magd, die auch die weiblichen Internierten zu überwachen hatte, die in diesem Bereich der Anstalt tätig waren. Eine zweite Magd arbeitete mit den weiblichen Internierten auf dem Feld und hatte dort Aufsichtsfunktion.⁵¹⁴

Die Bezeichnungen für die Angestellten änderten im Laufe des Untersuchungszeitraums. Beispielsweise wurde die Funktion des «Hausmeisters» später

von so genannten «Aufsehern» ausgeführt. Insgesamt verdoppelte sich der Personalbestand bis 1918. Dabei nahm vor allem die Zahl der Aufseher und Knechte zu, während bei den weiblichen Angestellten einzig in den 1870er-Jahren kurzzeitig eine Ausweitung des Personalbestandes stattfand.⁵¹⁵

Die Angestellten wiesen für ihre Aufsichts- und Betreuungsfunktionen keine spezifischen Qualifikationen auf. Die Vorstellung, dass spezielles Wissen und besondere Fähigkeiten für einen Posten als Aufseherin oder Aufseher nötig seien, war zwar in Ansätzen vorhanden, beispielsweise im «Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniskunde» (SVSG). Dieser Verein vertrat in den 1870er-Jahren die Ansicht, dass bezüglich der Ausbildung des Personals von Straf- und Zwangsarbeitsanstalten etwas unternommen werden müsse. So beabsichtigte er mit der Ausschreibung von Preisfragen die theoretischen und praktischen Fähigkeiten der Angestellten zu heben.⁵¹⁶ Aber erste Schritte, einen entsprechenden Ausbildungsgang zu schaffen, wurden erst in den 1930er- und 1940er-Jahren unternommen. Erst 1977 unterzeichneten schliesslich auf Anregung des SVSG das «Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement», die «Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren» sowie die Präsidenten der drei schweize-

512 StATG 3'00'151: Prot. RR, 4. Januar 1878, § 17.

513 1862 stellte der Verwalter einen Vergleich mit der Strafanstalt Tobel an, der sich auf das Jahr 1861 bezog: Die Strafanstalt hatte in diesem Jahr bei einer durchschnittlichen Belegung von 58 Insassen pro Tag 5 Aufseherinnen und Aufseher sowie 10 Mägde und Knechte zur Verfügung, die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bei 68 Insassen pro Tag lediglich 3 Aufseherinnen und Aufseher und 5 Mägde und Knechte (StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an die Aufsichtskommission, 15. Dezember 1862).

514 StATG 4'503'0: Vorschlag des Verwalters über die Bestellung des Personals, 30. April 1851.

515 Zum Personalbestand 1918 vgl. StATG 4'330'73: Jahresrechnung Kalchrain 1918.

516 Verhandlungen SVSG 1876, S. 46–67.

rischen Strafvollzugskonkordate die Stiftungsurkunde des «Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal», das sich seither der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Personals im Straf- und Massnahmenvollzug widmet.⁵¹⁷ Zwischen 1851 und 1918 beruhte die Anstellung der in Kalchrain tätigen Personen jedoch noch allein auf ihren land- und hauswirtschaftlichen Kompetenzen, ihrer persönlichen Integrität sowie ihrer anschliessenden Bewährung im Umgang mit den Internierten im Anstaltsalltag.⁵¹⁸

Die Angestellten arbeiteten gemeinsam mit den Internierten in Haus, Stall und auf dem Feld. Sie verbrachten mehr Zeit mit ihnen als der Verwalter, der einen grossen Teil des Tages mit administrativen Aufgaben in seinem Büro beschäftigt war. Daher entflammten Konflikte innerhalb der Anstalt in der Regel zunächst zwischen Angestellten und Internierten; der Verwalter wurde erst nachträglich involviert. Aus Sicht des Verwalters und des Regierungsrates stellten der schwierige Umgang mit den Internierten und die zahlreichen Konflikte wichtige Gründe dafür dar, dass das Personal in Kalchrain einem häufigen Wechsel unterlag.⁵¹⁹ Beispielsweise hielt der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1871 fest: «Im Aufsichtspersonal trat insofern eine unwillkommene Aenderung ein, als ein Aufseher wegen roher Behandlung von Detinirten und die Aufseherin wegen Trotzes und Untreue entlassen werden mussten; es hält immer schwer, für solche Posten die rechten Leute zu finden, welche neben Eifer und Pflichttreue auch das richtige Verständnis für ihre Aufgabe haben.»⁵²⁰

Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des Personals ergaben sich selbst in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Konjunktur.⁵²¹ Eine Lösung dieses Problems sahen Verwalter wie Regierungsrat jeweils in der Erhöhung der Besoldungen, durch die qualifizierteres Personal für die Anstalt gewonnen werden sollte.⁵²² Verwalter Oettli sprach sich bereits 1851

dafür aus, dass die Löhne des Personals in Kalchrain höher sein sollten als die Durchschnittslöhne landwirtschaftlicher Dienstleute.⁵²³

Die Löhne, die den Knechten und Aufsehern in Kalchrain in den ersten Jahren ausbezahlt wurden, waren jedoch sehr niedrig (vgl. Tab. 1).⁵²⁴ Bis in die 1880er-Jahre erfolgte aber eine Steigerung, so dass die Kalchrainer Löhne in jener Zeit mit denjenigen auf dem privaten Gutsbetrieb Tänikon durchaus mithalten konnten, ja diese sogar übertrafen, womit Oettlis Wunsch erfüllt war.⁵²⁵ Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass die Angestellten in Kalchrain einer höheren Belastung ausgesetzt waren, weil sie nicht nur als landwirtschaftliche Arbeitskräfte, sondern auch als Aufseherin oder Aufseher eingesetzt wurden. Diese Tatsache, der Umstand, dass die Löhne in Kalchrain

517 <http://www.prison.ch/d/allgemeines.html#Entstehung>, 18. November 2003.

518 Rieser beschrieb 1913 die Anforderungen an einen Aufseher folgendermassen: «[...] neben etwelcher praktischer Kenntnis v. landwirtschaftl. Arbeiten ein solider zuverlässiger Charakter & ein redlicher Wille, mir in meinen vielen Arbeiten treu & redlich mitzuhelfen» (StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters, 25. August 1913).

519 RBRR 1852, S. 79; StATG 4'503'8: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 7. September 1903.

520 RBRR 1871, S. 195. – Vgl. auch RBRR 1854, S. 82; RBRR 1855, S. 73; RBRR 1872, S. 219; RBRR 1882, S. 30; RBRR 1896, S. 75 f.

521 RBRR 1877, S. 126.

522 StATG 3'00'105: Prot. RR, 5. Februar 1855, § 337; StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 19. Februar 1855; RBRR 1877, S. 126; StATG 3'00'187: Prot. RR, 26. Juni 1896, § 1250.

523 StATG 4'503'0: Vorschlag des Verwalters über die Bestellung des Personals, 30. April 1851.

524 Aus Tänikon liegen leider keine Vergleichszahlen für die Löhne der weiblichen Angestellten vor. Die Löhne der Aufseherinnen waren im gesamten Untersuchungszeitraum etwa ein Drittel bis ein Viertel niedriger als die der Aufseher.

525 Auch im Vergleich mit den Zahlen bei Brugger 1935, S. 145, waren die Löhne in Kalchrain in den 1880er-Jahren durchaus konkurrenzfähig.

Tab. 1: Vergleich der Wochenlöhne des männlichen Personals in Kalchrain (K) und auf dem Gut Tänikon (T) in Franken

	1851		1860		1880		1902		1906	
	K	T	K	T	K	T	K	T	K	T
Meisterknecht	3.59	–	5.78	5.81	9.62	5.52	13.46	13.65	14.42	17.12
Aufseher/Knecht	3.06	–	4.81	5.25	7.69–8.65	6.25	8.65–10.58	9.05	10.58–12.5	10.75

Quellen: Zu Kalchrain vgl. StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an die Aufsichtscommission, 15. Dezember 1862; StATG 3'00'149: Prot. RR, 2. März 1877, § 415; StATG 3'00'187: Prot. RR, 26. Juni 1896, § 1250; StATG 3'00'199: Prot. RR, 28. Juni 1902, § 1266; StATG 3'00'207: Prot. RR, 30. Juni 1906, § 1342; StATG 3'00'214: Prot. RR, 30. Dezember 1909, § 2876. – Zu Tänikon vgl. Brugger 1978, S. 269.

von den Verdienstmöglichkeiten im industriellen Sektor konkurrenziert wurden, sowie der Fakt, dass die Kalchrainer Löhne nach 1900 im Vergleich zu Tänikon speziell für den Meisterknecht eher wieder sanken, machten die Personalrekrutierung zu einer schwierigen Aufgabe.⁵²⁶

Der enge Kontakt zwischen Personal und Internierten beinhaltete wie gesagt Konfliktpotenzial, er konnte aber auch zu unerwünschten Annäherungen führen. Der Verwalter schrieb 1903 in Zusammenhang mit der Flucht weiblicher Internierter an das Polizeidepartement: «Nach diesen Vorkommnissen und bei dem Untersuch der Sache hatte sich aber noch etwas ganz Anderes & bereits seit einiger Zeit ruchbar Gewordenes herausgestellt, nämlich, dass die Genannte ihrem ausschweifenden Lasterleben auch in der Anstalt zu frönen suchte und diese Absicht sogar erreichte, in der Weise, dass ihr – es schämt mich an, Ihnen dies eröffnen zu müssen – der Meisterknecht, v. Harenwilen, hiezu Gelegenheit bot, resp. laut beidseitigem, nach wochenlangem Leugnen endlich herausgebrachten Geständnis mit ihr wiederholt geschlechtlichen Umgang pflegte. Es geschah dies jeweils in der Morgenfrühe, vor dem Aufstehen des übrigen Anstaltspersonals, wenn er die Bäckerei und sie den Küchendienst für die Detinierten zu besorgen hatte. Dem Meisterknecht war natürlich möglich, mit der Frau zusammen zu kommen, da er für seinen Dienst eben die nötigen Schlüssel für die

Durchgänge im Parterre der Anstalt und somit auch zur Küche hatte & haben musste.»⁵²⁷ Der Meisterknecht wurde entlassen, die Frau mit der Verlängerung ihrer Internierung bestraft.⁵²⁸

Während diese Form der Beziehung zwischen Personal und Internierten in den Augen des Verwalters klar eine Überschreitung darstellte und sanktioniert wurde, konnte er einer gewissen Nähe von Internierten und Personal durchaus etwas abgewinnen, wenn es um die Beschaffung von Informationen ging. Denn das Personal hatte eher als der Verwalter Gelegenheit mitzuhören, was die Internierten bei der Arbeit oder im Speisesaal untereinander sprachen. Diese Informationen trug das Personal ihm zu, und er bezog es in seine Überlegungen mit ein, etwa wenn es darum ging, ob jemand entlassen werden konnte oder nicht. 1861 zum Beispiel beschloss der Verwal-

526 Zu den Industrielöhnen zwischen 1820 und 1914 vgl. die Tabellen G.2b und G.3 in Ritzmann-Blickenstorfer 1996, S. 446. Vergleicht man die Kalchrainer Löhne mit diesen Zahlen, so erscheinen Erstere sehr tief. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Entlohnung der Angestellten in Kalchrain nicht nur über Bargeld erfolgte, sondern dass ein Teil als Kost und Logis entgolten wurde. Dieser Anteil ist in Tab. 1 weder in den Kalchrainer Wochenlöhnen noch in denjenigen von Tänikon enthalten.

527 StATG 4'503'8: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 7. September 1903.

528 StATG 4'503'8: Auszug aus dem Prot. RR, 12. September 1903, § 1879.

ter, nachdem ihm eine Aufseherin zugetragen hatte, was eine Internierte über ihre Pläne auf dem Heimweg geäussert hatte, diese nicht wie zunächst geplant unbegleitet in die Heimatgemeinde zu entlassen, sondern unter polizeilicher Aufsicht.⁵²⁹

3.4 Die Internierten als «Hauskinder»

Im Rahmen der patriarchal organisierten Grossfamilie innerhalb der Anstalt wurde den Insassinnen und Insassen die Stellung von Kindern zugewiesen. Gelegentlich wurden sie sogar ganz explizit als «Hauskinder»⁵³⁰ oder «Zöglinge»⁵³¹ bezeichnet. Ihre Unmündigkeit innerhalb der Anstalt drückte sich in der strengen Reglementierung des Tagesablaufs aus. Ruhe-, Essens- und Arbeitszeiten waren vorgegeben und damit der selbstständigen Planung entzogen. Die sozialen Beziehungen zur Aussenwelt wurden kontrolliert und beschnitten. Besuche von Aussenstehenden waren nur nach Einholung einer Zusage des Verwalters erlaubt und fanden unter seiner Beobachtung statt.⁵³² Dabei achtete er auf den Inhalt des Gesprächs sowie darauf, dass zwischen Männern und Frauen nicht zu «grosse Vertrautheit» herrschte.⁵³³ Während im Reglement der Zwangsarbeitsanstalt ausdrücklich eine Besuchsregelung festgehalten war, fehlten bezüglich der Briefzensur gesetzliche Bestimmungen. Als ein Internierter, der angab, als Posthalter im Kanton St. Gallen tätig gewesen zu sein, sich in den 1890er-Jahren unter Berufung auf das eidgenössische Postgesetz über die «ungesetzliche Briefzensur» beschwerte, schrieb der Verwalter dem Vorsteher des Polizeidepartements, dass zu wünschen wäre, dass das Anstaltsreglement Bestimmungen über die Briefzensur enthielte.⁵³⁴ Ungeachtet dieser fehlenden gesetzlichen Regelung lasen die Verwalter die ausgehenden und eingehenden Briefe und hielten sie je nach Gutdünken zurück. 1893 beispielsweise leitete der Verwalter die Briefe der «Kon-

kubine» eines Internierten nicht an diesen weiter. Der Internierte lebte vor seiner Internierung mit dieser Frau zusammen, war aber verheiratet und hatte Kinder. Die «Konkubine» habe, so der Verwalter, die «Frechheit» gehabt, «unmittelbar nach seiner Versetzung in hiesige Anstalt ihm 4 Briefe innert etwa 4 Wochen hieher zu senden & ihn, da auf die erstern Briefe keine Antwort erfolgte, in einem folgenden als «Bruder» anzureden.»⁵³⁵ Der Verwalter händigte die Briefe dem Internierten nicht aus und setzte ihn in einem Gespräch im Beisein der Schwägerin unter Druck, «diese gewissenlose, für ihn nur Unheil bringende Person doch ja aufzugeben».⁵³⁶

Die Briefzensur diente im Übrigen nicht nur der Kontrolle der sozialen Beziehungen der Internierten zur Aussenwelt, sondern auch dem Schutz der Anstalt selber. Kritik an den Vollzugsbedingungen und

529 StATG 9'2, 2/4: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Sitterdorf, 20. Februar 1861. Wie diese Pläne konkret aussahen, geht aus dem Schreiben des Verwalters nicht hervor.

530 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 22. – Zur Wahrnehmung von Unterschichtsangehörigen als «Kinder» vgl. auch Castel 2000, S. 208.

531 RBRR 1871, S. 193.

532 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 39.

533 StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das thurgauische Arbeitersekretariat, 25. September 1913; StATG 9'2, 2/4: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Schlatt, 18. Januar 1861.

534 StATG 4'503'4: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 13. Mai 1890.

535 StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die kath. KV Au, 9. November 1893.

536 Der Internierte versprach dies zwar, versuchte dann aber doch heimlich, mit seiner «Konkubine» Kontakt aufzunehmen, indem er einem Internierten, der entlassen wurde, einen Brief mitgab. Der Verwalter entdeckte dies und verhinderte die Kontaktaufnahme (StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die kath. KV Au, 9. November 1893).

an der Anstaltsleitung konnte so zumindest auf diesem Weg nicht über die Mauern der Anstalt hinaus getragen werden. Dabei wirkte die Zensur, die den Internierten bekannt war, präventiv, wie ein entflohener Internierter in einem Schreiben an den Pfarrer seiner Heimatgemeinde ausführte: «Aber da [= in der Anstalt] geht es zu wies kan u. mag, den diese müssen schreiben wo Draussen sind, da ja doch kein Brief fort komt, wen man klagt über die Anstalt, u. darum auch die Armen Dezinirten auf Traurigst unterdrückt werden.»⁵³⁷

Problematisch gestaltete sich innerhalb des Kalchrainer Familienmodells das Zusammenleben von männlichen und weiblichen «Kindern» unter einem Dach. Um allfällige sexuelle Kontakte zu unterbinden, war eine strikte Trennung der Geschlechter erforderlich, die sich nicht nur auf die Schlaf- und Essensräume bezog, sondern bis zum Betsaal reichte: Dieser wurde durch eine Scheidewand in zwei separate Abteilungen für Männer und Frauen getrennt und die Kanzel so in der Mitte angebracht, dass der Pfarrer beide Räume im Auge hatte.⁵³⁸ Eine Schwachstelle in diesem Raumkonzept waren im ersten Betriebsjahr allerdings die sanitären Anlagen: «Die Abtritte in der Anstalt liegen so nahe bei einander, dass Verabredungen zwischen Männern u. Weibern beinahe nicht zu vermeiden sind; es läge daher im Interesse der guten Ordnung, dieselben auf geeignete Weise abzuändern»⁵³⁹. Entsprechende bauliche Massnahmen wurde unverzüglich ergriffen.

Ob die strikte Trennung der Geschlechter auch im Arbeitsbereich durchgehalten werden konnte, ist fraglich. Zwar waren in der Hauswirtschaft und im Garten nur Frauen beschäftigt; bei Feld- und Erntearbeiten konnte es aber möglicherweise zu Kontakt, zumindest zu Blickkontakt, zwischen Männern und Frauen gekommen sein. Überliefert sind nur wenige Hinweise auf solche verbotenen Kontaktaufnahmen. So berichtete der Verwalter etwa 1893 dem Pfarrer der Evangelischen Kirchgemeinde Lommis über eine

in Kalchrain internierte Bürgerin Folgendes: «[...] bald aber glaubte sie auch hier ihre Laster & Leidenschaften zur Schau tragen zu können, d. h. sie wurde frech, trotzig & auflehnend und was das Schlimmste [war]: sie suchte in raffiniertester Weise, so weit dies hier überhaupt möglich & denkbar war, mit männlichen Detinirten zu korrespondieren, schriftlich durch Zuwerfen von Kopierstreifen aus einem Fenster oder sogar beim Gang in und aus dem Betsaal.»⁵⁴⁰ Auch in andern Fällen geht aus den Quellen hervor, dass die Internierten versuchten, brieflich Kontakt mit dem andern Geschlecht aufzunehmen.⁵⁴¹ Im Jahr 1908 verhängte der Verwalter in vier Fällen Disziplinarstrafen «wegen Versuchs zu unerlaubtem Verkehr».⁵⁴²

Homosexuelle Kontakte zwischen den Internierten waren im Untersuchungszeitraum nie Gegenstand einer Intervention des Verwalters oder des Regierungsrats. Bezüglich ihres Vorkommens lässt sich folglich nichts aussagen.

Die an christlich-bürgerlichen Moralvorstellungen orientierte Verhinderung sexueller Kontakte zwischen den Internierten war funktional für die Politik der Armenbehörden: Diese nahmen die Anstalt unter anderem dafür in Anspruch, um es Frauen, die bereits uneheliche Kinder hatten, zu verunmöglichen, sich weiter unehelich fortzupflanzen. Die Kirchenvorstanderschaft Andwil beantragte etwa 1861 die Internierung einer Gemeindebürgerin mit folgendem Argument: «[...] 30 Jahre alt, hat letzthin zum vierten Mal ausserehelich geboren u. schuldet laut be-

537 StATG 4'503'0: Schreiben an den Pfarrer, 6. Mai 1866.

538 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 19 f.

539 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

540 StATG 9'2, 2/11: Schreiben des Verwalters an den Pfarrer in Lommis, 28. August 1893.

541 StATG 9'2, 2/16: Bericht an die evang. KV Stettfurt, 30. Januar 1913.

542 RBRR 1908, S. 115.

zirksgerichtlichem Urtheile an ihre Heimatgemeinde Andwil für ihre 3 frühern unehelichen Kinder die Entschädigungssumme von Fr. 240. [...] Da die Gemeinde sich nicht der Gefahr aussetzen will, schon in der nächsten Zeit wieder von ihr mit einem unehelichen Kinde betraut zu werden, so stellen wir das dringende Gesuch an Sie, Sie möchten die Aufnahme so bald als möglich gewähren.»⁵⁴³ Diese Politik war an ökonomischen Überlegungen ausgerichtet und konvergierte mit den christlich-bürgerlichen Moralvorstellungen. Eugenische Argumentationen zur Verhinderung der Fortpflanzung hingegen lassen sich im Untersuchungszeitraum nicht belegen.⁵⁴⁴

4 Zwischen Pädagogik und Ökonomie: Die Beschäftigung der Internierten

Gemäss der Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sollten die Internierten durch Arbeit zu einer produktiven und sozial integrativen Lebensführung erzogen werden. In der Praxis der Anstalt war die Arbeit der Internierten aber auch eine ökonomische Notwendigkeit, um die Institution überhaupt betreiben zu können. In das Angebot der konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten spielten diese pädagogischen und ökonomischen Überlegungen gleichermaßen hinein. Wie erwähnt gingen die Sozialreformer in der SGG und der ThGG davon aus, dass Arbeit an und für sich erzieherisches Potenzial beinhaltet. Ob es sich dabei um gewerbliche oder agrarische Tätigkeiten handelte, war zweitrangig.⁵⁴⁵ In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sollte gemäss den gesetzlichen Grundlagen der Institution in erster Linie Landwirtschaft betrieben werden. Dies war schon in der ThGG unbestritten und wurde auch im Gesetzgebungsprozess nicht angefochten. Landwirtschaftliche Arbeit hatte vor allem in der Armenerziehung von Kindern einen grossen Stellenwert. Sie war, wie der Pädagoge Johann Jakob Wehrli ausführte, «eines der ersten

und vorzüglichsten Bildungsmittel [...], um die körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte seiner Zöglinge zu entwickeln»⁵⁴⁶. Folglich war der Unterricht in der von Wehrli geleiteten so genannten «Wehrlichule» auf den Gütern von Emanuel Philipp von Fellenberg in Hofwil BE nicht in Fächer gegliedert und einem bestimmten Lehrplan verpflichtet, sondern den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Arbeit angepasst. Wehrli arbeitete mit den Kindern auf dem Feld und vermittelte ihnen während der Arbeit Wissen über Pflanzen, Gesteine oder die Witterungsverhältnisse, liess sie Rechenaufgaben lösen und erzählte ihnen Geschichten. Die landwirtschaftliche Arbeit stand aber deutlich im Vordergrund und bildete den Kern des Unterrichts. Über sie sollten die andern Ziele wie die physische Stärkung, die Gemütsbildung, die intellektuelle Entwicklung, die Sittlichkeit und die Berufsbildung erreicht werden.⁵⁴⁷

Johann Jakob Wehrli, der die «Wehrlichule» 1833 verliess, um Direktor des neueröffneten Lehrerseminars in Kreuzlingen zu werden, war ebenso an der Ausgestaltung des Vollzugs in der Zwangsarbeits-

543 StATG 4'561'0: Schreiben der KV Andwil an den RR, 14. Juni 1861.

544 In den 1920er- und 1930er-Jahren drohten laut Wecker 1998, S. 173, Behörden mit der Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten, um die Einwilligung von Frauen zur Sterilisation zu erwirken.

545 Zehnder 1844, S. 206.

546 Zit. nach Pupikofer 1857, S. 242.

547 Guggisberg 1953b, S. 178 f.; Pupikofer 1857, S. 72 f. und 78. – Während Berufsbildung etwa bei Pestalozzi auch die Befähigung zu industrieller und handwerklicher Arbeit umfasste (Tollkötter 1990, S. 65), war die «Wehrlichule» klar auf eine spätere landwirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet. Diese Fokussierung auf Landwirtschaft als Erziehungs- und Erwerbsmittel wurzelte in der Überzeugung Philipp Emanuel von Fellenbergs, dass die Einführung einer «rationellen Landwirtschaft», zu der etwa die Verbesserung der Bodenqualität gehörte, letztlich die Lösung des Armutsproblems darstelle (Guggisberg 1953b, S. 104–152; Pupikofer 1857, S. 52).

anstalt Kalchrain beteiligt wie der Historiker Johann Adam Pupikofer, der Wehrli und seinen Erziehungs-ideen nach dessen Tod mit einer Biografie ein Denkmal setzte.⁵⁴⁸ Als Mitglieder der «Klosterguts-Verwendungs-Commission» formulierten sie gemeinsam mit Johann Peter Mörkofer in dessen Gutachten zuhanden des Regierungsrates die Leitplanken des Vollzugs in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Dass bei dieser personellen Zusammensetzung der Kommission als Beschäftigung für die Kalchrainer Internierten Landwirtschaft gewählt wurde, ist nahe liegend.

Für diese Wahl sprachen ferner die negativen Erfahrungen im Betrieb der Strafanstalt Tobel, in der seit den Reformbestrebungen der 1830er-Jahre die landwirtschaftliche Beschäftigung der Gefangenen aus straftheoretischen Erwägungen aufgehoben worden war; stattdessen verrichteten die Häftlinge Arbeiten im Inneren der Anstalt, vorzugsweise in der Weberei.⁵⁴⁹ 1849 musste der Versuch der ausschliesslich gewerblichen Beschäftigung der Gefangenen in Tobel als gescheitert bezeichnet werden. Die «Klosterguts-Verwendungs-Commission» hielt in ihrem Gutachten fest: «[...] betreibt man die Fabrikation, so bezieht der Arbeitgeber in guten Tagen den Gewinn, in bösen aber entzieht er die Arbeit, u. die Webstühle stehen leer».⁵⁵⁰ Gewerbliche Arbeit wie die Weberei war eben – wollte man die Ware unter Marktbedingungen verkaufen – konjunkturellen Schwankungen unterworfen, sodass eine kontinuierliche Beschäftigung der Insassinnen und Insassen nicht gewährleistet werden konnte. Ferner wurde die Baumwollweberei um die Jahrhundertmitte zunehmend mechanisiert und in Fabriken zentralisiert. Hätte man in Kalchrain mit der technischen Entwicklung Schritt halten wollen, so wären bedeutende Investitionen notwendig gewesen.

Diese hätten umso weniger Sinn gemacht, als zur Anstalt ja ohnehin ein landwirtschaftliches Gut gehörte, das bewirtschaftet werden musste. Der Staat als Eigentümer hatte ein Interesse daran, die

Domäne möglichst kostengünstig bewirtschaften zu lassen, da es unmöglich schien, sie zu veräussern.⁵⁵¹

Mit der Einrichtung einer Zwangsarbeitsanstalt und der Wahl der Landwirtschaft als Hauptbeschäftigungszweig wurde diese Aufgabe von Arbeitskräften erledigt, die unentgeltlich arbeiteten. Zwar mussten die Internierten beaufsichtigt werden, und auch für deren Unterkunft, Verköstigung und Einkleidung entstanden Kosten, aber diese wurden nicht vom Staat allein, sondern zu einem grossen Teil von den Gemeinden getragen. Es bestand somit die Aussicht, die Anstalt ohne staatliche Hilfe finanzieren zu können, was für den Kanton natürlich eine höchst interessante Lösung darstellte.

Auch wenn man sich in Kalchrain grundsätzlich für die Ausübung der Landwirtschaft entschied, wollte man die Kenntnisse der eingewiesenen Personen flexibel nutzen können. Den «Professionisten» wie den Schustern, Schneidern oder Schmieden oblag darum die Herstellung und Reparatur der Kleidung, des Schuhwerks oder der Gerätschaften. Die

548 Pupikofer 1857.

549 Bei den straftheoretischen Erwägungen ging es u. a. um die Sichtbarkeit der im Freien stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeit, was für die Gefangenen entehrenden Charakter haben konnte (Peter 1998, S. 60 f.).

550 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

551 Wie bereits erwähnt, hatte das mit der schlechten verkehrstechnischen Erschliessung des ehemaligen Klosters zu tun. Dies verdeutlicht folgende Beschreibung der Strasse von Herdern nach Kalchrain: «Diese ist wahrhaftig in einem Zustande, als wenn die Welt zu Ende ginge; Kalchrain mit einer geladenen Fuhre zu erreichen ist eine pure Unmöglichkeit u. man kann es nur dem Zufall verdanken, wenn man die Zwangsarbeitsanstalt mit einem ungeladenen Wagen ohne Unfall erreicht; von der Uesslinger Seite her kömmt man nicht weiter als bis auf Hüttweilen, dort heisst es: «bis hierher u. nicht Weiters», da die Strasse nicht weiter geht» (StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852).

weiblichen Internierten wurden im Winter, wenn in der Landwirtschaft weniger Arbeiten anfielen, zum Nähen, Spinnen, Stricken und Flickern für den Anstaltsbedarf eingesetzt.⁵⁵² Dies ist ein Hinweis auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung innerhalb der Anstalt. Die Arbeiten in der Küche, im Waschhaus und im Garten der Anstalt mussten, wie im Anstaltsreglement ausdrücklich festgelegt wurde, durch die Insassinnen ausgeführt werden.⁵⁵³

Eine retrospektive Begründung für diese Arbeitsteilung findet sich in einem Bericht des evangelischen Pfarrers von Hüttwilen, Leodegar Benker, bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, den er 1863 der ThGG vortrug: «Die Unterbringung von Denirnten beiderlei Geschlechts gewährt besonders in ökonomischer Rücksicht der Anstalt grosse Vortheile. Die Arbeiten können nach der Befähigung der Geschlechter abgetheilt werden und kein Geschlecht muss Arbeiten verrichten, die ihm nicht zukommen und zu denen es nicht von Natur befähigt ist. Eine Anstalt nur für ein Geschlecht hätte gewiss Nachteile. So wie in einer geregelten Haushaltung, so müssen sich auch da die Arbeiten beider Geschlechter ergänzen, wenn Bestehen und Gedeihen stattfinden soll.»⁵⁵⁴ Pfarrer Benker schwebte das Bild einer bäuerlichen Arbeitsteilung vor, in der «Hausvater» und «Hausmutter» gemeinsam, aber in getrennten Arbeitsbereichen, ihren spezifischen Beitrag zur Existenzsicherung der Familie leisteten. Die «Hausmutter» besorgte im Rahmen dieser als natürlich angesehenen Arbeitsteilung die Arbeiten im engeren Umkreis des Hauses, der «Hausvater» war für die übrigen Arbeiten und die Repräsentation der Familie gegen aussen zuständig.

Pfarrer Benker formulierte dieses Ideal in einer Zeit, als es an Realitätsbezug einbüsste, jedoch in bürgerlichen Geschlechterentwürfen neu bekräftigt wurde. Mit der Industrialisierung und der Zunahme ausserhäuslicher Lohnarbeit von Frauen kamen traditionelle Orientierungen in Bezug auf Familie und

Geschlecht ins Wanken. Zumindest potenziell war dadurch die Stellung des «Hausvaters» als Oberhaupt der Familie gefährdet.⁵⁵⁵ Darauf wies 1863 im Rahmen eines Vortrags in der ThGG auch Konrad Reiffer hin: «Aber es kommt vor, dass Männer, die ganz füglich noch zu rechter Arbeit taugten, wenn auch nicht mehr zu Fabrikarbeit, daheim bleiben und Kinder und schwächliche Weiber in die Fabrik schicken. Sie kochen dann, waschen und tragen das Essen in die Spinnereien. Aber das ist noch nicht das Schlimmste, obschon es schlimm genug ist, wenn Männer Weiber werden [...]».⁵⁵⁶ Mit der ausdrücklichen Festlegung weiblicher Arbeitskräfte auf die Bereiche Küche, Waschküche und Garten versuchte man in der Zwangsarbeitsanstalt, Geschlechterrollen zu stabilisieren und die Insassinnen und Insassen zu bestimmten Geschlechtervorstellungen zu erziehen.⁵⁵⁷

4.1 Die Erschliessung neuer Betätigungsfelder

Bald nach der Eröffnung und vor allem, als die Zahl der Internierten allmählich zunahm, suchten Ver-

552 RBRR 1855, S. 70.

553 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 25.

554 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 20; StATG 8'903'0, 1/18: Verhandlungen, Frauenfeld, 5. Oktober 1863: Protokoll.

555 Joris/Witzig 1992, S. 95–97. – Die Anpassung der familiären Arbeitsorganisation an die Überlebensbedingungen führte schon in protoindustriellen Haushalten zur Verwischung der traditionellen Arbeitsteilung der Geschlechter, wie sie in bäuerlichen Haushalten galt (Medick 1977b, S. 278–280; Sieder 1987, S. 90 f.).

556 StATG 8'903'0, 1/18: Reiffer, [Konrad]: Die Arbeiterfrage in Beziehung auf den Kanton Thurgau, S. 69.

557 Zur Erziehung zu weiblichem Rollenverhalten in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg vgl. Grisard 1999.

waltung und Aufsichtsbehörden nach neuen Betätigungsfeldern, um genügend Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen. Als Erstes nahmen die männlichen Internierten 1852 den Ausbau der Strasse von Kalchrain nach Herdern in Angriff, der 1854 vollendet wurde.⁵⁵⁸ Später folgte die Arbeit an der Strassenverbindung von Kalchrain nach Hüttwilen.⁵⁵⁹ Ab 1855 wurde die landwirtschaftlich nutzbare Fläche des Betriebs durch Drainage verbessert und vergrössert.⁵⁶⁰ Diese zunächst nur versuchsweise vorgenommenen Meliorationen bildeten schon 1856 neben der Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung der männlichen Internierten. Sie bot vor allem im Winter – zumindest solange der Boden nicht gefroren war – eine Alternative zur landwirtschaftlichen Tätigkeit.⁵⁶¹ Als die Entwässerungsarbeiten auf dem bestehenden Wies- und Ackerland Ende der 1860er-Jahre mehr oder weniger abgeschlossen waren, begannen die Internierten mit der Rodung von Wäldern und machten diese Grundstücke zu Wiesland.⁵⁶² Dieses benötigte die Anstalt für die Viehzucht und Milchwirtschaft, die im Laufe des Untersuchungszeitraumes immer wichtiger und schliesslich zum ertragreichsten Zweig der gesamten Gutswirtschaft wurden.⁵⁶³

1869 wurde das Gut ausserdem um 6 und 1872 um 20 Jucharten⁵⁶⁴ Wald vergrössert, um die Internierten hinreichend mit der Rodung desselben beschäftigen zu können.⁵⁶⁵ In Zusammenhang mit den Waldrodungen nahm die Anstalt auch die Holzverarbeitung auf, die vor allem im Winter bzw. bei schlechten Witterungsverhältnissen Beschäftigung bot. Wenn kein Holz aus Rodungen vorhanden war, kaufte die Anstalt welches, um die Internierten beschäftigen zu können.⁵⁶⁶

Ein anderer Erwerbszweig, der vermehrt Arbeitskräfte absorbierte, war der Rebbau. 1871 wurden zusätzliche 4 Jucharten junge Reben angelegt.⁵⁶⁷ Als die Interniertenzahlen in den 1890er-Jahren wieder tiefer lagen, wurde der Rebbau auf Kalchrain

jedoch zunehmend kritisch hinterfragt. 1890 machte der Ertrag des Weinbaus mit 1155 Franken nur rund 2,5 Prozent des gesamten landwirtschaftlichen Ertrags aus, doch war der Rebbau so arbeitskräfteintensiv, dass zusätzliche Lohnarbeiter angestellt werden mussten.⁵⁶⁸ 1911 wurde das damals 9 Jucharten umfassende Rebareal verkleinert. Der Weinbau lieferte, wie der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1910 festhält, nicht einmal mehr soviel Ertrag, dass er die Hagelversicherungskosten decken konnte.⁵⁶⁹

Andere Betätigungsfelder für die männlichen Internierten fanden sich im gesamten Untersuchungszeitraum in der Renovation der Anstaltsgebäude und im Neubau von Stallungen, Scheunen und anderen

558 RBRR 1852, S. 77; RBRR 1854, S. 80.

559 RBRR 1866, S. 65.

560 Auf dem Anstaltsgut befanden sich zahlreiche Quellen. Der wasserreiche Grund und die Hanglage führen bei starken Niederschlägen zu instabilem Boden, was das Klostergebäude wiederholt gefährdet hatte (Raimann/Erni 2001, S. 148). – Zur Drainage vgl. Frömelt 1992, S. 47.

561 RBRR 1856, S. 61; RBRR 1857, S. 72.

562 RBRR 1869/70, S. 66.

563 RBRR 1905, S. 290. – Im Thurgau erfolgte die Umstellung vom Ackerbau auf Viehzucht und Milchproduktion vergleichsweise früh; besonders der Hinter- und der Oberthurgau wandten sich der Milchwirtschaft und dem Grasbau zu (Frömelt 1992, S. 46; Romer 1993, S. 66 f.). Zum Anbau auf den Ackerflächen des Gutes Kalchrain und zum Ertrag vgl. die Übersicht bei Brugger 1935, S. 92–95.

564 Eine Juchart entsprach 36 Aren (Schoop 1971, S. 64).

565 RBRR 1869, S. 67; RBRR 1972, S. 66.

566 RBRR 1871, S. 196; RBRR 1873, S. 97; RBRR 1909, S. 332.

567 RBRR 1871, S. 196.

568 RBRR 1890, S. 269.

569 RBRR 1910, S. 367. – Der Rebbau geriet im 19. Jh. wegen Importweinen, Fehljahren, Mehltau und Rebläusen in eine Krise. Nach 1870 beschleunigte sich der Rückgang der Rebbaufläche im Kanton Thurgau ein erstes Mal markant, nach 1900 ein zweites Mal. Bis zum Ersten Weltkrieg verkam dieser Landwirtschaftszweig zu relativer Bedeutungslosigkeit (Frömelt 1992, S. 50).

Ökonomiegebäuden für den Anstaltsbetrieb.⁵⁷⁰ 1880 erfuhr die Anstalt eine Vergrößerung durch den Ankauf des Bauerngutes «Berghof», was Anlass zu Gebäudereparaturen, Strassenbauarbeiten und Meliorationen gab.⁵⁷¹ Nachdem 1902 ein Internierter in Scheune und Stallung des «Berghofs» Feuer gelegt hatte, wurden die zerstörten Gebäude im Laufe der Jahre 1902 und 1903 wieder aufgebaut.⁵⁷²

Zu Zeiten guter personeller Auslastung der Anstalt wurden überzählige Arbeitskräfte auch «vermietet», etwa 1870 für Maurerarbeiten am Käsegebäude in Hüttwilen oder 1880 zum Heuen auf Nachbarsgütern.⁵⁷³

Die weiblichen Internierten waren neben der Land- und Hauswirtschaft vor allem mit der Herstellung und Verarbeitung von Textilien beschäftigt.⁵⁷⁴

Im Tagesablauf der Internierten nahm die Arbeit den grössten Raum ein. Die tägliche Arbeitszeit umfasste im Sommer 14, im Winter 12 Stunden und ist somit vergleichbar mit der Arbeitszeit, die vor der Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877 in den Fabriken geleistet wurde.⁵⁷⁵ Tabelle 2 zeigt, wie gemäss Anstaltsreglement die Arbeitszeiten eingeteilt waren. Diesem Plan entsprechend wurde an sechs Tagen pro Woche gearbeitet. Sonntags galten die gleichen Wach- und Essenszeiten wie an Werktagen, es wurden aber nur die für die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes notwendigen land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten erledigt. Der gesamte Tagesablauf der Internierten war einer strengen zeitlichen Reglementierung unterworfen. Statt einer «aufgabenbezogenen Zeiteinteilung», wie sie in traditionellen Agrargesellschaften üblich war, sollte den Internierten gemäss Anstaltsreglement eine «abstrakte Zeiteinteilung» vermittelt werden, wie sie etwa für die Arbeit in der Fabrik typisch war.⁵⁷⁶ Allerdings war sich der Regierungsrat schon bei der Aufstellung dieser Vorschriften bewusst, dass einer solchen Zeiteinteilung die Gegebenheiten des landwirtschaftlichen Betriebs eigentlich entgegenstan-

Tab. 2: Die zeitliche Strukturierung des Arbeitstages im Sommer und im Winter

Uhrzeit im Sommer	Tätigkeit	Uhrzeit im Winter
4.30	Wecken, Bettenmachen, Körperpflege, Antreten im Speisesaal zwecks Arbeitsanweisung Morgenandacht	5.30
5.00	Arbeitsbeginn	6.00
7.00	Frühstück	7.00
	Arbeit	
12.00	Mittagessen Ruhezeit	12.00
13.00	Arbeit	13.00
20.00	Nachtessen	19.00
21.00	Abendandacht Nachtruhe	20.00

Quelle: GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851.

den: Er hielt im Reglement fest, dass von der dargelegten zeitlichen Strukturierung des Tages «für besonders dringende landwirtschaftliche Verrichtungen eine Ausnahme gemacht werden» könne.⁵⁷⁷

570 Z. B. RBRR 1861, S. 199: Bau einer Scheune; RBRR 1904, S. 278 f.: Bau von Schweinestallungen.

571 RBRR 1880, S. 66. – Das Gut «Berghof» bei Herdern bestand aus einem Wohnhaus, einer Scheune und Stallungen. Es umfasste rund 107 Jucharten Land und kostete 33000 Franken (Abl TG, 27. November 1880, S. 894; RBRR 1881, S. 46).

572 Zur Brandstiftung StATG 3'00'200: Prot. RR, 19. September 1902, § 1799; zu den Bauarbeiten im Jahr 1903 RBRR 1903, S. 286 f.

573 RBRR 1869/70, S. 214; RBRR 1880, S. 18.

574 RBRR 1879, S. 57.

575 Gruner 1968, S. 117–120. Um die Mitte des 19. Jh. waren in der Textilindustrie Arbeitszeiten von 14 Stunden pro Tag üblich. 1877 erfolgte mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz die Einführung des 11-Stunden-Arbeitstages (ebd.).

576 Messerli 1995, S. 177; Thompson 1973.

577 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 29.

4.2 Die Finanzierung der Anstalt

Die Arbeit der Internierten war in der Zwangsarbeitsanstalt nicht nur ein erzieherisches Instrument, sondern wie gesagt auch eine ökonomische Notwendigkeit. Die Anstalt konnte nur durch die Arbeitskraft der Internierten betrieben werden. Im Idealfall sollte sie sich selbst finanzieren, ohne auf Subventionen des Staates angewiesen zu sein. Diese Ansicht äusserte die ThGG schon 1848 in ihrem Antrag an das Parlament und die Regierung: Wenn die Anstalt so eingerichtet werde, dass die Internierten streng arbeiteten, dann «könnte auch die Möglichkeit gedacht werden, dass sie sich grösstentheils auf eigene Kosten zu erhalten vermöchte».⁵⁷⁸ Die «Selbsterhaltung» durch Arbeit war der Anspruch, der auf individueller Ebene an die Internierten gestellt wurde – aber auch der Betrieb der Anstalt als Ganzes sollte diesem Anspruch genügen und damit gleich ein Exempel für die Möglichkeit der selbstständigen Existenzsicherung durch Arbeit statuieren. Das Ziel war damit ein Anstaltsbetrieb, der ohne staatliche Zuschüsse auskam. Hingegen sollten die Gemeinden für die Aufnahme von Bürgern in die Zwangsarbeitsanstalt durchaus zur Kasse gebeten werden, indem sie ein «Kostgeld», einen Beitrag an Unterkunft, Beköstigung und Kleidung der Internierten, bezahlten.⁵⁷⁹ Dieser Ansicht folgte auch das Parlament, wenn es im Gesetz vom 13. Dezember 1849 festhielt, dass die Anstalt in erster Linie aus dem Ertrag der Bewirtschaftung des Gutes, in zweiter aus den «Verpflegungsgeldern» der Gemeinden und erst in dritter Priorität aus staatlichen Zuschüssen finanziert werden sollte.⁵⁸⁰ Die staatlichen Zuschüsse sollten also gewissermassen die Rolle einer Defizitgarantie übernehmen.

Figur 7 (S. 110) zeigt die Jahresabschlüsse des Anstaltsbetriebs in den Jahren 1852–1912⁵⁸¹, und zwar ohne Einbezug des Staatsbeitrags. Aus ihr ist ersichtlich, dass die Anstalt in der Mehrzahl der untersuchten Jahre ohne staatlichen Zuschuss kein posi-

tives Rechnungsergebnis vorweisen konnte. Diese Einsicht etablierte sich bei den Verantwortlichen schon in den ersten Betriebsjahren und führte dazu, dass das Parlament bei der Einverleibung der Klosterressourcen ins allgemeine Staatsgut 1860 einen fixen Betrag – 2800 Franken – festsetzte, den der Staat alljährlich an Kalchrain auszubezahlen hatte.⁵⁸²

Das Rechnungsergebnis der Anstalt war jeweils von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Einer davon war der Ertrag des Gutsbetriebes. Dieser schwankte je nach Witterungslage; Schädlinge konnten eine Ernte beeinträchtigen, oder eine Krankheit konnte den für den Anstaltsbetrieb zunehmend

578 StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848.

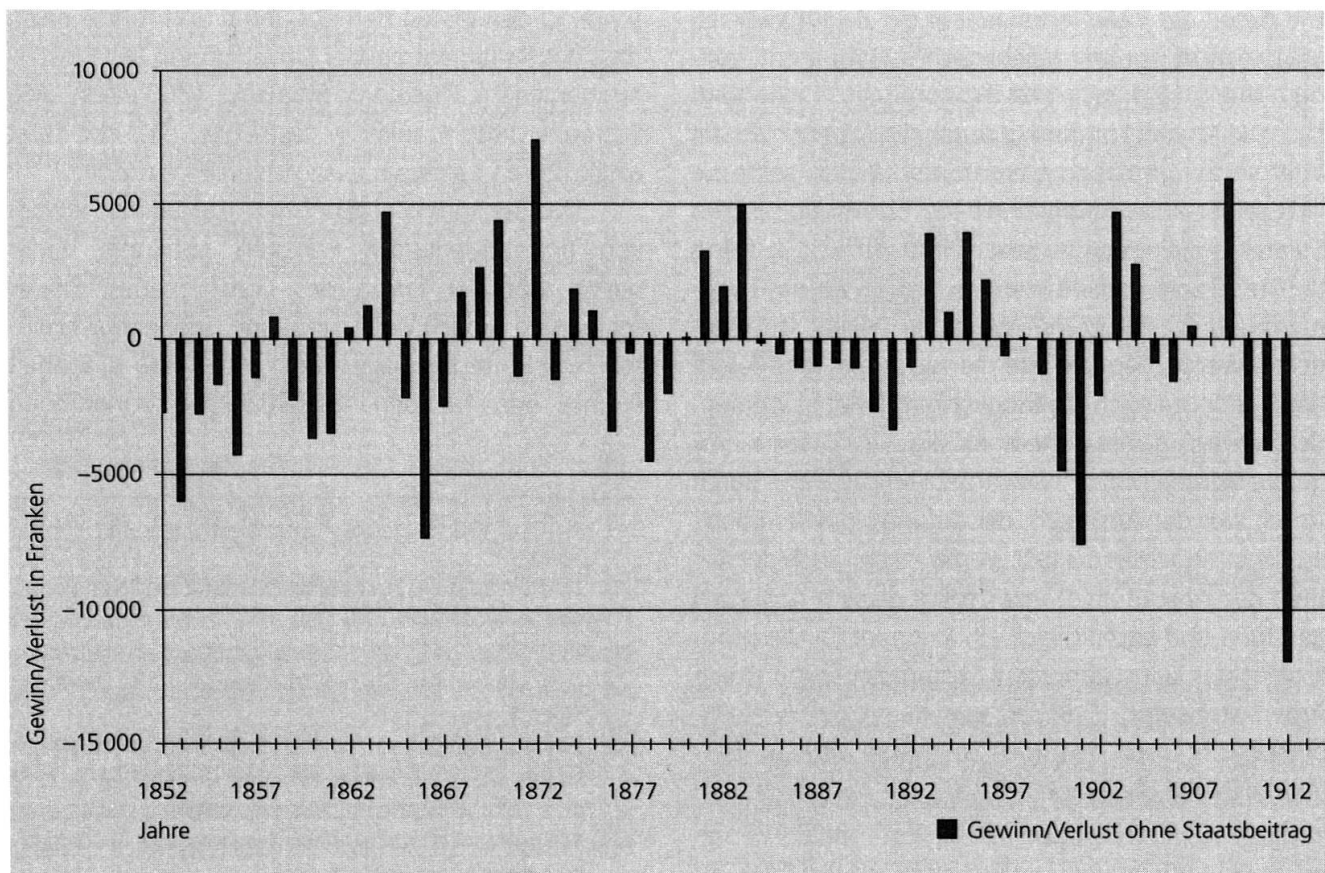
579 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

580 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 14.

581 Das Jahr 1851 ist nicht berücksichtigt, weil die Anstalt erst im Juni 1851 ihren Betrieb aufnahm. Die Jahre 1913–1918 sind nicht einbezogen, weil die Rechnungsführung ab 1913 verändert wurde und die Resultate nicht mit den vorhergehenden vergleichbar sind.

582 Kbl TG 8, S. 232–233: Gesetz über die Verschmelzung des Vermögens der aufgehobenen Klöster mit dem unmittelbaren Staatsgut und gemeinnützige Leistungen desselben, 29. November 1860. – Die staatlichen Zuschüsse stammten aus dem Klostervermögen. Die Klosterressourcen wurden nach der Aufhebung der Klöster 1848 von der so genannten «Klosterzentralverwaltung» verwaltet. Diese verpachtete der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain das Klostergut sowie sämtliche Gebäude, inklusive einer Mühle, für einen jährlichen Zins von 600 Gulden, was umgerechnet 1272 Franken waren. Die Pächterin übernahm das zum Kloster gehörige Inventar (Mobiliar, Geschirr, Haus- und Feldgerätschaften) und verzinst dieses zu 3 Prozent. Für den gewöhnlichen Unterhalt der Liegenschaften und für kleinere Reparaturen sowie für den Unterhalt der auf dem Gut befindlichen Strassen war die Zwangsarbeitsanstalt zuständig, grössere Reparaturen und Neubauten nahm die Klosterzentralverwaltung vor.

Fig. 7: Jahresabschlüsse der Zwangsarbeitsanstalt 1852–1912



Quellen: StATG 4'330'1–67: Jahresrechnungen Kalchrain 1852–1912.

wichtiger werdenden Viehbestand dezimieren.⁵⁸³ Da die landwirtschaftlichen Produkte nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den Verkauf hergestellt wurden, ferner Viehhandel betrieben wurde und verschiedene Lebensmittel zugekauft werden mussten, war die Anstalt auch von konjunkturellen Schwankungen der Preise betroffen.⁵⁸⁴ Preissteigerungen, etwa für Milch, wirkten sich zwar auf den Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes günstig aus, bewirkten auf der andern Seite aber bei den Verpflegungskosten der Internierten eine Erhöhung der Ausgaben.⁵⁸⁵ Diese Ambivalenz wurde vom Regierungsrat vor allem in der Hochkonjunktur vor dem

Ersten Weltkrieg mehrfach thematisiert. Er hielt im Rechenschaftsbericht von 1912 fest: «Die Korrekationsanstalt an und für sich kann kaum jemals ein lukratives Geschäft werden»; hingegen sei der Guts-

583 So trugen etwa im ersten Betriebsjahr aufgrund der Witterung die Reben und Obstbäume kaum Früchte, während 1855 die Kartoffeln erkrankten und nur eine karge Ernte zuliessen (StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851; RBRR 1855, S. 74; vgl. auch RBRR 1871, S. 195).

584 Dies war besonders in der Hochkonjunktur vor dem Ersten Weltkrieg ein Problem für die Anstalt (vgl. z. B. RBRR 1907, S. 316; RBRR 1909, S. 333).

585 RBRR 1911, S. 358.

betrieb eigentlich profitabel.⁵⁸⁶ Um diesen Umstand klarer ausweisen zu können, ging die Verwaltung 1913 zu einer neuen Rechnungsführung über, welche eine «genaue und übersichtliche Ausscheidung der Anstalts- und der eigentlichen Gutsrechnung» ermöglichte. Damit sollte aufgezeigt werden, «wie gross tatsächlich die Erträge der Gutswirtschaft» waren.⁵⁸⁷ Das Beispiel der Rechnung von 1913 zeigt, dass sich in diesem Jahr die gesamten Guterträge auf 85 643 Franken beliefen, denen 54 565 Franken an Betriebsausgaben gegenüber standen. Der Landwirtschaftsbetrieb erzielte also einen Gewinn von 31 078 Franken.⁵⁸⁸

Ob diese Rechnungsführung tatsächlich zu mehr Transparenz bezüglich des Ertrags des Gutsbetriebes führte, muss allerdings kritisch hinterfragt werden. Denn in den Betriebskosten von 54 565 Franken waren etwa Versicherungskosten, Düngemittel oder Lohnkosten enthalten, und zwar Lohnkosten für auswärtige Arbeitskräfte, die wegen zu grossem Arbeitsanfall zusätzlich angestellt werden mussten. Nicht verbucht wurde hingegen die Arbeitsleistung der Internierten, die für die Ermittlung der «tatsächlichen Erträge der Gutswirtschaft» eigentlich auch hätten berücksichtigt werden müssen. Denn die Kosten, die für den Anstaltsbetrieb, das heisst etwa für Lebensmittel anfielen, hätten in einem normalen Gutsbetrieb zumindest teilweise als Lohnkosten ausbezahlt werden müssen und wären unter der Rubrik «Betriebsausgaben» erschienen. Dass die Arbeitsleistung der Internierten in der Buchhaltung nicht auftauchte, lässt sich damit erklären, dass es nicht um monetarisierte Arbeit ging. Während die Gefangenen in den Strafanstalten für ihre Arbeitsleistung meist ein so genanntes «Peculium» erhielten, wurde den Internierten der Zwangsarbeitsanstalt kein Lohn gutgeschrieben.⁵⁸⁹

Sowohl die Regierung als auch die Anstaltsleitung betonten wiederholt, dass die Internierten nicht die Leistungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, die

auf dem freien Arbeitsmarkt rekrutiert wurden, erbrachten. Der Regierungsrat hielt beispielsweise im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1857 fest: «Ungeachtet der täglichen Durchschnittszahl von 41 Arbeitern sind deren Leistungen im Allgemeinen für die Anstalt nicht so ergiebig gewesen, als man vielleicht anzunehmen geneigt ist. Es werden derselben nämlich viele Leute zugewiesen, [...] denen es aber ganz an Arbeitsgeschick fehlt, sei es, weil sie früher gar nie zur Arbeit angehalten wurden, sei es wegen ausschliesslicher Gewöhnung an eine Beschäftigung, die sie selbst nicht fortsetzen können. Zur Zeit der Heu- und Getreideernte hielt es schwer, die vorkommenden Geschäfte ohne Anstellung von Tagelöhnern abzuthun.»⁵⁹⁰ Die Anstellung von Tagelöhnern oder Tagelöhnerinnen belastete aber das Anstaltsbudget. Denn die Internierten mochten zwar vielleicht keine leistungsfähigen und einsatzbereiten Arbeitskräfte sein, dafür mussten sie jedoch anders als die Tagelöhner nicht entschädigt werden.

Weil die Zwangsarbeitsanstalt im ersten Betriebsjahr zu wenig Insassen hatte, stellte der Verwaltung Lohnarbeitskräfte ein.⁵⁹¹ Diese Massnahme kam im ganzen Untersuchungszeitraum zur Anwendung, wenn in der Anstalt Arbeitskräfte fehlten. Einerseits

586 RBRR 1912, S. 356.

587 Ebd., S. 357.

588 RBRR 1913, S. 366

589 Zum «Peculium» in der Strafanstalt Tobel StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 16. In § 28 des Anstaltsreglements wurde ausdrücklich festgehalten, dass den Insassen von Kalchrain kein Arbeitsverdienst gutgeschrieben werde (GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851). Zur Funktion des «Peculiums» in den frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäusern vgl. Foucault 1977, S. 157.

590 RBRR 1857, S. 72. – Vgl. auch RBRR 1906, S. 325.

591 StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851.

reagierte man damit auf die saisonale Knappheit von Arbeitskraft. In einem landwirtschaftlichen Betrieb waren im Sommerhalbjahr immer mehr Arbeiten zu bewältigen als im Winterhalbjahr. Wie der Regierungsrat aber verschiedentlich feststellte, verhielten sich die Gemeinden bei der Einweisung von Internierten gerade antizyklisch, indem sie Gemeindeangehörige eher im Winterhalbjahr als im Sommerhalbjahr einwiesen. Das hatte damit zu tun, dass es für die Gemeinden leichter war, armengemessene Personen im Sommerhalbjahr bei Bauern zu «verkostgelden» als im Winter. Ausserdem fanden die Gemeindeangehörigen im Sommerhalbjahr auch von sich aus eher eine Arbeit und beantragten darum in dieser Jahreszeit viel seltener Armenunterstützung.⁵⁹² Andererseits beschäftigte die Anstalt Tagelöhnerinnen und Tagelöhner vor allem nach dem Rückgang der Interniertenzahlen ab den 1880er-Jahren.

Auf die zunehmende Beschäftigung von Lohnarbeitern weisen die Angaben über deren «Verpflegungstage» in Kalchrain hin (vgl. Fig. 8): Seit den späten 1880er-Jahren bewegte sich die Zahl dieser «Verpflegungstage» immer deutlich über 500 pro Jahr, was bedeutet, dass die Anstalt in jedem Jahr im Umfang von mindestens 500 Arbeitstagen Lohnarbeiterinnen und Lohnarbeiter anstellen musste – 1909 waren es sogar Lohnarbeiter für fast 2500 Arbeitstage!⁵⁹³

Wenn die Anstalt Tagelöhnerinnen und Tagelöhner anstellen musste, bedeutete das nicht nur wegen der Lohnkosten eine Belastung für das Anstaltsbudget, sondern auch, weil für diese Arbeitskräfte keine «Kostgelder» der Gemeinden eingingen, wie das bei den «Correctionellen» der Fall war.

Laut gesetzlichen Vorschriften bewegten sich die Beiträge der Gemeinden pro Person zwischen jährlich 40 und 100 Franken für Kantonsangehörige und zwischen 140 und 300 Franken für Kantonsfremde.⁵⁹⁴ Der Regierungsrat legte die Höhe der Beiträge jeweils im Einzelfall fest, und zwar aufgrund der Angaben des Verwalters über das Alter, die Heimat-

zugehörigkeit und die Arbeitsleistung der fraglichen Person. Tabelle 3 (S.114) verdeutlicht diesen Zusammenhang exemplarisch für das Jahr 1858.

Da die Arbeitsleistung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des «Kostgeldes» hatte, konnte dieses jeweils noch nicht im Einweisungsbeschluss des Regierungsrates festgelegt werden. Vielmehr beobachtete der Verwalter die Internierten zunächst bei der Arbeit und prüfte ihr Verhalten innerhalb der Anstalt. Erst wenn er zu einem Urteil über den Nutzen der neuen Arbeitskraft für die Anstalt gekommen war, legte er die Höhe des Gemeindebeitrages fest. Dabei lässt sich festhalten, dass er tendenziell bei älteren Personen, deren Arbeitsleistungen geringer ausfielen, höhere Beiträge verlangte. Wie das Beispiel der 27-jährigen Maria H. zeigt, stieg das «Kostgeld» aber auch bei jüngeren Personen an, wenn ihre Arbeitsleistung oder ihr Verhalten in der Anstalt den Verwalter nicht zufrieden stellten. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Bemessung der Gemeindebeiträge lassen sich nicht ausmachen.

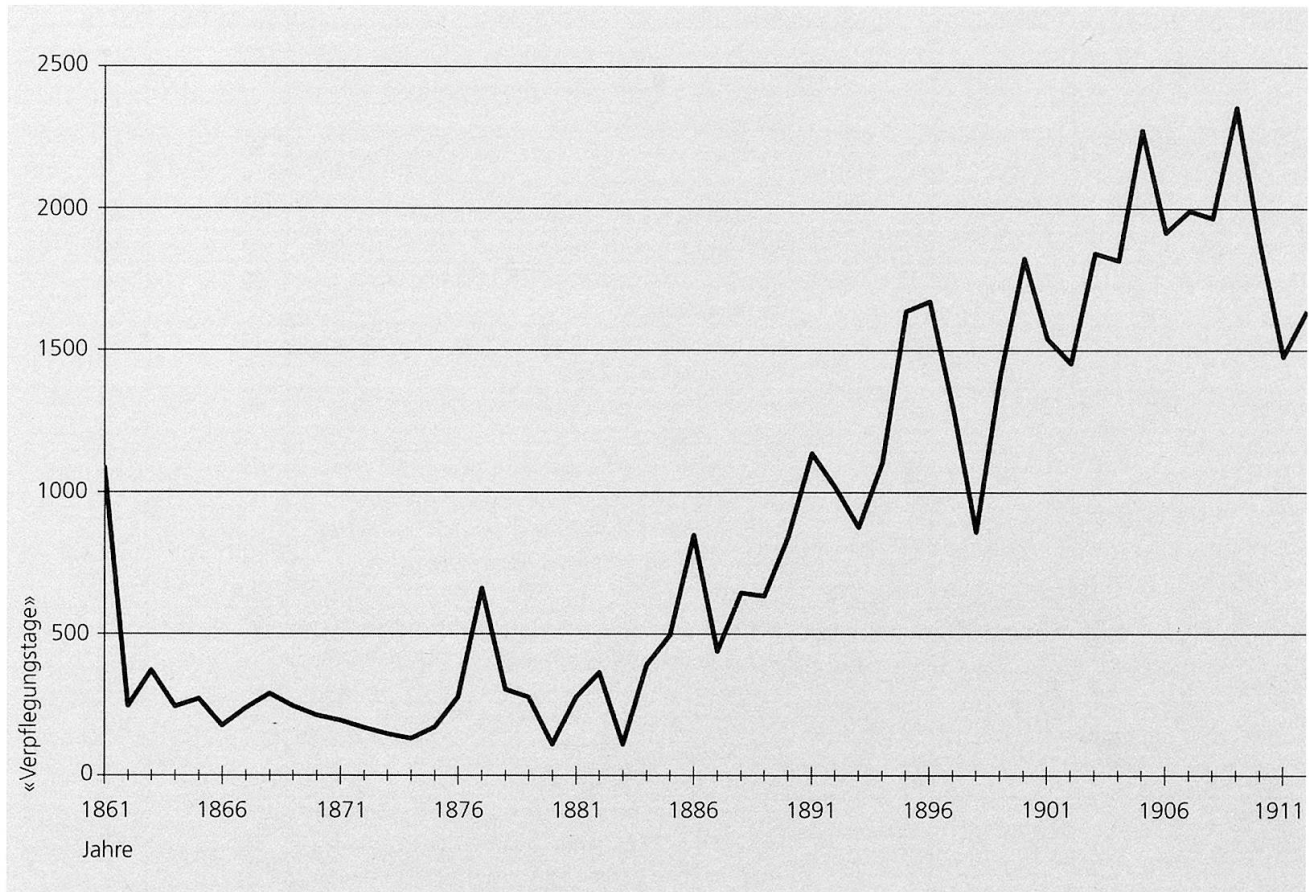
Augenfällig sind in Tabelle 3 die massiven Unterschiede zwischen den Gemeindebeiträgen für thurgauische und für kantonsfremde Personen, die wie erwähnt im Reglement der Zwangsarbeitsanstalt festgeschrieben waren. Im Jahr 1858 zahlten die Gemeinden insgesamt 5604 Franken an die Anstalt. Der Anteil der thurgauischen Gemeinden belief sich dabei auf 1530 Franken. Setzt man diese Zahlen mit der Anzahl der «Verpflegungstage» der thurgauischen und der auswärtigen Internierten in Bezie-

592 Vgl. etwa StATG 4'561'0: Antrag des Polizeidepartements betreffend gemeindlicher Kostgelder, 23. Juni 1853; RBRR 1855, S. 70; RBRR 1906, S. 325.

593 Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass in die Zahl der «Verpflegungstage» auch die Beköstigung von Anstaltsbesuchern einbezogen wurde. Die effektive Zahl der Arbeitstage von Lohnarbeitskräften lag deshalb etwas tiefer, als die Zahlen in Fig. 8 ausweisen.

594 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 9.

Fig. 8: «Verpflegungstage» von Lohnarbeitskräften 1861–1912



Quellen: StATG 4'330'10–67: Jahresrechnungen Kalchrain 1861–1912.

hung, so ergibt sich folgendes Bild: Eine thurgauische Person kostete die Gemeinden 1858 durchschnittlich 20 Rappen pro Tag, eine auswärtige durchschnittlich 70 Rappen pro Tag.⁵⁹⁵ Auswärtige Internierte waren für ihre Heimatgemeinden also teurer als thurgauische. Diese Ungleichheit verstärkte sich mit der steigenden Nachfrage nach Versorgungsmöglichkeiten von Seiten anderer Kantone. Der Anstaltsverwalter erläuterte in einem Schreiben an das Armendepartement 1869, dass er dazu übergegangen sei, für die ausserkantonalen Internierten höhere Beiträge vorzuschlagen.⁵⁹⁶ Während in den Anfangsjah-

ren bei guten Arbeitsleistungen jährlich 140 Franken pro kantonsfremder Person berechnet wurden, verlangte der Regierungsrat 1869 für ausserkantonale Internierte bei guten Arbeitsleistungen 240, bei sehr geringen Arbeitsleistungen 300 Franken pro Jahr.⁵⁹⁷

595 Diese Berechnung beruht auf den Angaben in StATG 4'330'7: Jahresrechnung Kalchrain 1858.

596 StATG 4'561'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 21. November 1869.

597 StATG 3'00'101: Prot. RR, 25. Juni 1853, § 1850; StATG 4'561'1: Schreiben des Verwalters an das Departement des Armenwesens, 21. November 1869.

Tab. 3: Beiträge der Gemeinden an die Internierung von Gemeindeangehörigen 1858

Name	Kanton	Alter	Arbeitsleistung und Verhalten	V	RR
Hieronimus G.	TG	54	«Korbmacher, hat nur ein Bein, kann deswegen ausser zum Korbmachen nur zu wenigen Arbeiten verwendet werden»	80	85
Theodor K.	TG	36	«Schuster, leistet der Anstalt als Schuster und als besserer Landarbeiter gute Dienste»	40	40
Jakob B.	TG	50	«gehört zu unsern besten Arbeitern»	40	40
Engelina E.	TG	19	«Arbeitsleistungen ordentlich»	40	40
Magdalena R.	TG	36	«ist eine recht gute Arbeiterin, hält sich aber sonst nicht gut»	40	40
Theresia H.	TG	40	«ist ebenfalls eine gute Arbeiterin, die auch sonst sich befriedigend beträgt»	40	40
Maria H.	TG	27	«Arbeitsleistungen mittelmässig, übriges Verhalten schlecht»	60	60
Adam D.	TG	51	«Schneider, ist etwas verwirrt, oder leidet nach dem ärztlichen Zeugnis an «Hochmuthswahn», arbeitet indess bisher hier ordentlich und leistet der Anstalt als Schneider recht erwünschte Dienste»	65	70
Ulrich F.	TG	57	«Schuster, versteht weder die Schusterei noch die Landarbeiten und ist ein verschmitztes Subjekt»	80	80
Anna A.	TG	48	«schwächlich, Arbeitsleistungen mittelmässig»	60	60
Konrad Adolf U.	ZH	26	«Arbeitsleistungen und übriges Verhalten befriedigend»	160	160
Karolina S.	ZH	22	«Arbeitsleistungen gering»	200	190
Heinrich T.	BL	41	«ein tüchtiger Arbeiter, Verhalten befriedigend»	150	150
Katharina R.	TG	47	«ist zwar in allen landw. Arbeiten geübt und nicht unfleissig, kann aber wegen eines offenen Schadens an einem Bein bei feuchter Witterung nicht im Freien arbeiten»	65	65
Barbara J.	GL	17	«Arbeitsleistungen gering»	170	170
Katharina M.	TG	30	«Arbeitsleistungen wie sonstiges Verhalten ordentlich»	40	40
Jakob K.	TG	49	«ein guter Arbeiter, der auch sonst sich ordentlich verhält»	40	40
Magdalena B.	TG	32	«Arbeitsleistungen ordentlich»	40	40

Bemerkung: Nicht aufgeführt sind die Vorschläge der Aufsichtskommission. Diese gab bis zu ihrer Auflösung 1869 jeweils auch Empfehlungen über die Höhe der «Kostgelder» ab.

Abkürzungen: V = Vorschlag des Verwalters bezüglich Kostenbeitrag der Gemeinde; RR = Beschluss des Regierungsrates bezüglich Kostenbeitrag der Gemeinde.

Quelle: StATG 4'503'0: Verzeichnis über die «Kostgelder», 5. September 1858.

Im Gegenzug wurden die «Kostgelder» der thurgauischen Internierten gesenkt.

In den 1880er-Jahren zahlte sich diese Strategie für die Anstalt nicht mehr aus. Das revidierte Anstaltsreglement von 1881 hatte den Rahmen für die «Kostgelder» der ausserkantonalen Internierten zwar nochmals erhöht – sie sollten nun 240 bis 360 Franken pro Jahr betragen⁵⁹⁸ –, doch als die Zahl der ausserkantonalen Internierten nach 1881 stark zurückging und die Anstalt auch aufgrund der allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verwarf der Regierungsrat 1888 eine weitere reglementarische Erhöhung der «Kostgelder»: Er wollte die Nachfrage anderer Kantone nach Internierungen von Bürgerinnen und Bürgern in Kalchrain nicht noch weiter durch hohe «Kostgelder» dämpfen.⁵⁹⁹

Ohne den reglementarischen Rahmen für die Höhe der «Kostgelder» der thurgauischen Internierten zu verändern, erhöhte der Regierungsrat diese im Laufe des Untersuchungszeitraumes – und zwar, indem er den jährlichen Mindestbeitrag für eine gute Arbeitskraft veränderte. Dieser betrug noch 1869 40 Franken; 1889 verlangte der Regierungsrat im Minimum 50 Franken, 1912 sogar 60 Franken.⁶⁰⁰ Insgesamt hielt die Erhöhung der «Kostgelder» mit den steigenden Ausgaben der Anstalt jedoch nicht Schritt, wie Figur 9 (S. 116) zeigt⁶⁰¹: Während zwischen 1854 und 1883 jeweils über 15 Prozent der Gesamtausgaben des Haushalts über die Gemeindebeiträge gedeckt werden konnten, sank dieser Anteil nach 1888 deutlich unter die 15-Prozent-Marke.

Vor diesem Hintergrund stellte es für Kalchrain im Ersten Weltkrieg ein verlockendes Angebot dar, im Auftrag des Bundes «Kriegsgefangene» zu internieren, denn für diese wurden vom Bund sehr hohe «Kostgelder» bezahlt.⁶⁰² Es handelte sich bei diesen «Kriegsgefangenen» um verletzte und kranke Soldaten Krieg führender Staaten, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren und nun von der Schweiz als

einem neutralen Land mit der Zielsetzung ihrer Heilung aufgenommen wurden. Diese auf völkerrechtlichen Grundlagen beruhende individuelle Aufnahme von Kriegsgefangenen begann im Januar 1916. Die Gefangenen wurden – getrennt nach Nationalitäten – über die ganze Schweiz verteilt in Sanatorien, Hotels und Pensionen einquartiert. Im Oktober 1916 erliess der Bundesrat einen «Beschluss über die Strafgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt über die Kriegsgefangenen», in dem er als Disziplinarstrafe unter anderem die Versetzung in eine «Disziplinaranstalt» auf unbestimmte Zeit vorsah.⁶⁰³ Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde in der Folge zum Internierungsort für Kriegsgefangene, die an ihrem Aufenthaltsort disziplinarische Probleme hatten.⁶⁰⁴ Ende August 1916 nahm Kalchrain die ersten Kriegsgefangenen auf, bis Ende des Jahres waren es 17 Personen. Der Regierungsrat hielt fest, dass diese «in finanzieller Beziehung kein schlechtes Geschäft» für die Anstalt seien, weil hohe Beiträge für sie gezahlt würden und

598 NGS TG 3, S. 411–420: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881, § 9.

599 StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1239.

600 Zu dieser Praxis vgl. StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1239; StATG 4'330'7: Jahresrechnung Kalchrain 1858; StATG 4'330'40: Jahresrechnung Kalchrain 1889; StATG 4'330'67: Jahresrechnung Kalchrain 1912.

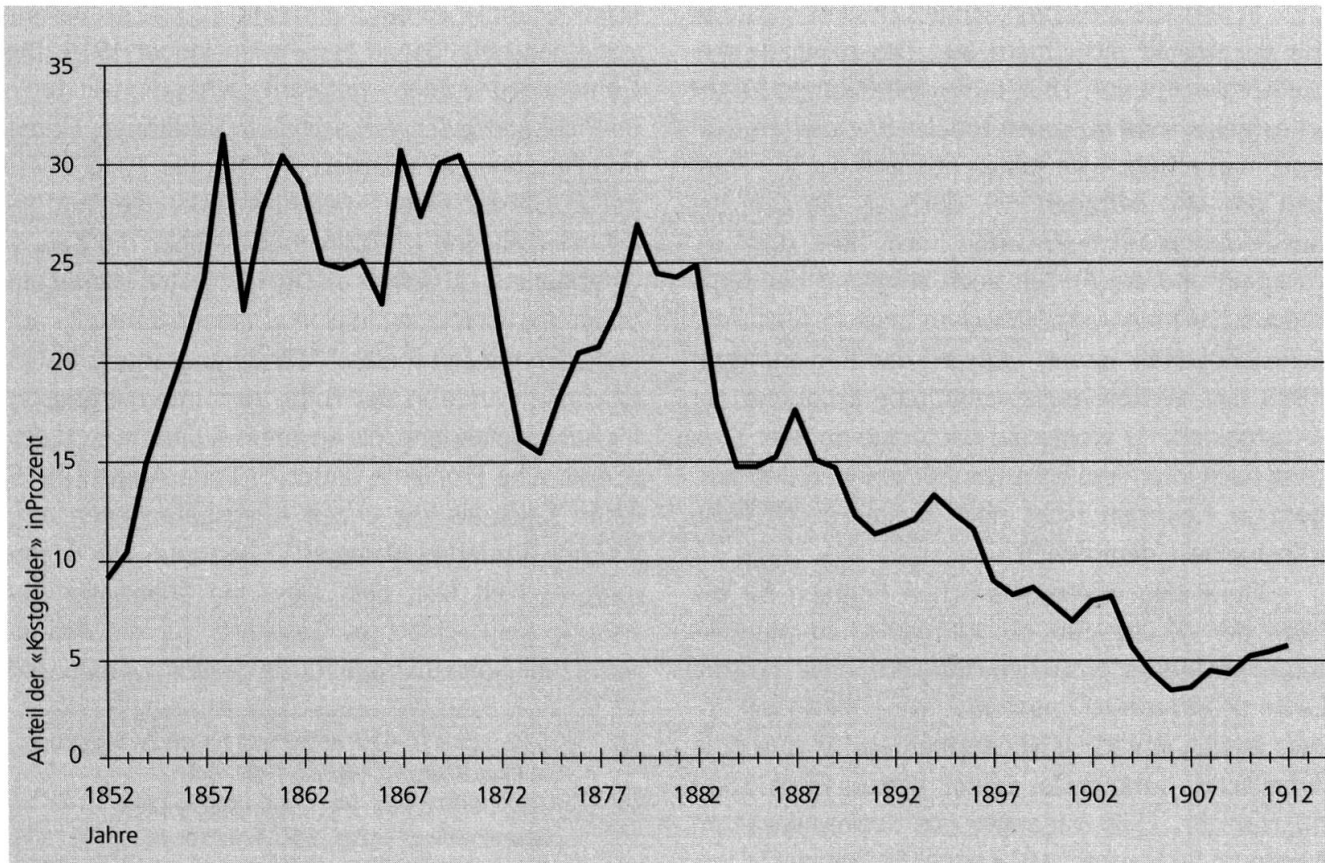
601 Das Jahr 1851 ist nicht berücksichtigt, weil die Anstalt erst im Juni 1851 ihren Betrieb aufnahm. Die Jahre 1913–1918 sind nicht miteinbezogen, weil die Rechnungsführung ab 1913 verändert wurde und die Angaben bezüglich der Ausgaben nicht mehr mit den vorhergehenden Jahren vergleichbar sind.

602 Zu den Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg in der Schweiz vgl. Gysin 1993.

603 Favre 1917, S. 328.

604 Laut dem Rechenschaftsbericht des thurgauischen Regierungsrates handelte es sich um Personen, die sich «wegen schlechten Verhaltens in ihren bisherigen Aufenthaltsorten unmöglich machten» (RBRR 1916, S. 139). – Zu den Vollzugsbedingungen für die Kriegsgefangenen vgl. StATG 4'561'7: Abschrift einer Weisung des Armeearztes betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen, ohne Datum).

Fig. 9: Anteil der durch die «Kostgelder» gedeckten Gesamtausgaben der Anstalt 1852–1912



Quellen: StATG 4'330'1–67: Jahresrechnungen Kalchrain 1852–1912.

schliesslich auch ihre Arbeitsleistungen «in etwelchen Anschlag zu bringen» seien.⁶⁰⁵ Die Anstalt erhielt eine Entschädigung von 4 Franken pro Tag für jeden Kriegsgefangenen, während die Gemeinden bei gleichen Vollzugsbedingungen 1916 pro Tag im Durchschnitt nur 35 Rappen für die Internierung einer Bürgerin oder eines Bürgers bezahlten.⁶⁰⁶

In den Jahren 1917 und 1918 zahlte der Bund der Anstalt für die Kriegsgefangenen 27 609 Franken.⁶⁰⁷ Allerdings änderte sich im Laufe dieser Jahre die Bewertung des finanziellen Nutzens dieser Klientel markant: Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates sprachen von disziplinarischen und ge-

sundheitlichen Schwierigkeiten und grossem Mehraufwand bei der Betreuung der Kriegsgefangenen, so dass sich die finanziellen Vorteile aus Sicht der Aufsichtsbehörde der Anstalt schliesslich gar nicht als solche präsentierten.⁶⁰⁸ Festzuhalten gilt indes, dass die

605 RBRR 1916, S. 139 und 358.

606 Ebd., S. 358. – Für die Berechnung des durchschnittlichen Gemeindebeitrags wurde nicht zwischen thurgauischen und ausserkantonalen Internierten unterschieden, sondern das Total der Gemeindebeiträge durch die Zahl der Verpflegungstage geteilt.

607 RBRR 1917, S. 350; RBRR 1918, S. 356.

608 RBRR 1918, S. 145.

Anstalt gerade im Jahr 1917 einen Rekordgewinn erzielte. Rund 32 Prozent der gesamten Ausgaben der Anstalt wurden dabei durch die Beiträge des Bundes an die Internierung der Kriegsgefangenen gedeckt. Das günstige Rechnungsergebnis war allerdings auch der Tatsache zu verdanken, dass die landwirtschaftlichen Erträge 1917 sehr hoch waren, so dass sich die Anstalt etwa mit Getreide für das ganze Jahr selbst versorgen konnte. Zudem florierte die schweizerische Landwirtschaft im Ersten Weltkrieg insgesamt: Die Preise, die für landwirtschaftliche Produkte erzielt werden konnten, waren hoch.⁶⁰⁹ Insofern erstaunt es nicht, dass die Anstaltsrechnung zwischen 1914 und 1918 jeweils positive Ergebnisse ausweisen konnte.

Günstig für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war die Existenz des so genannten «Alkoholzehntels». Dabei handelte es sich um eine Einrichtung, die auf die Alkoholgesetzgebung des Bundes im Jahr 1885 zurückging. Laut Artikel 32^{bis} der Bundesverfassung sollten die Kantone jährlich 10 Prozent der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol des Bundes zur Bekämpfung des Alkoholismus «in seinen Ursachen und Wirkungen» verwenden.⁶¹⁰ Im Kanton Thurgau wurden aus dem «Alkoholzehntel» vor allem Beiträge an Trinkerasyile, an die «Naturalverpflegung», an Anstalten für «bessere Volksernährung», an die Versorgung «jugendlicher Verbrecher» und «verwahrloster Kinder» sowie an die Versorgung in der «Irrenanstalt» oder in der Zwangsarbeitsanstalt bezahlt.⁶¹¹ Ab 1891 wurde jeweils ein nennenswerter Teil der Gemeindebeiträge für thurgauische Internierte aus dem «Alkoholzehntel» finanziert. So stammten 1893 rund 44 Prozent, 1897 ebenfalls rund 44 Prozent und 1910 rund 42 Prozent der gemeindlichen «Kostgelder» aus diesem Fonds.⁶¹² Der Regierungsrat erhoffte sich durch die Subventionierung der Gemeinden aus den Mitteln des «Alkoholzehntels» eine Zunahme der Internierungen, wie aus dem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1891 hervorgeht: Er vermerkte darin, dass die Interniertenzahl

1891 stark abgenommen habe und deshalb Lohnarbeitskräfte beschäftigt werden mussten; die Beihilfen an die Gemeinden aus dem «Alkoholzehntel» «dürften nach dieser Richtung hin ihre günstigen Folgen haben, und in der Tat haben sich diese in der letzten Zeit bereits fühlbar gemacht, indem die Zahl der Detinirten etwas gestiegen ist.»⁶¹³ Präzise quantifizieren lässt sich dieser Effekt nicht, aber die Fallgeschichte von Hans B. in Kapitel IV.3.1.1 zeigt, dass die Gemeinden bei der Beantragung von Einweisungen durchaus auf diese Finanzierungshilfe spekulierten. Allerdings lag die Entscheidung darüber, welche Internierung aus dem «Alkoholzehntel» unterstützt wurde, nicht bei den Gemeinden, sondern beim Verwalter. Dieser musste diejenigen Internierten bestimmen, die für eine Unterstützung aus dem «Alkoholzehntel» in Frage kamen, das heisst, er hatte zu ermitteln, bei welchen Internierten der Aufenthalt in Kalchrain auf «Trunksucht» zurückzuführen war.⁶¹⁴ Auffallend ist, dass sich seit den 1890er-Jahren sowohl von Seiten des Verwalters als auch von Seiten des Regierungsrates die Tendenz feststellen lässt, «Trunksucht» als Einweisungsursache zu favorisieren, ja in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates avancierte «Trunksucht» bzw. «Alkoholismus» für einige Jahre geradezu zu einem übergeordneten Erklärungsmuster für die Devianz der Anstaltsklientel.⁶¹⁵ 1891, als der Regierungsrat die Verordnung über die Verwendung des «Alkoholzehntels» erliess, hielt er fest, dass

609 Geschichte der Schweiz 1986, S. 744.

610 Bundesbeschluss 1885, S. 478. – Zur Alkoholgesetzgebung des Bundes vgl. Widmer 1992, S. 512–542.

611 NGS TG 6, 537–538: Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels, 16. Februar 1891.

612 RBRR 1893, S. 289; RBRR 1897, S. 251; StATG 4'330'63: Jahresrechnung Kalchrain 1910.

613 RBRR 1891, S. 269.

614 Abl TG, 7. März 1891, S. 185; NGS TG 6, 537–538: Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels, 16. Februar 1891, § 1.

615 RBRR 1891–1900.

fast drei Viertel aller neu eingetretenen Internierten zu den «Gewohnheitstrinkern und Alkoholikern» gehörten.⁶¹⁶ Diese Favorisierung der «Trunksucht» als Einweisungsgrund war wohl ein Effekt des «Alkoholzehntels», denn im gleichen Rechenschaftsbericht hielt der Regierungsrat fest, dass es schwierig sei festzustellen, inwiefern «Liederlichkeit, Arbeitsscheu, ausschweifender Lebenswandel, Familienvernachlässigung, Trunksucht» jeweils für sich genommen bei einzelnen Internierten zur Einweisung geführt hätten; es fänden sich alle diese Ursachen «meistens vereinigt vor».⁶¹⁷ Wollte der Verwalter die Frequentierung der Anstalt verbessern, so war es sinnvoll, bei möglichst vielen Internierten «Trunksucht» als Hauptursache ihrer Versorgung zu diagnostizieren und damit den Gemeinden einen finanziellen Anreiz für die Internierung von Gemeindeangehörigen zu bieten. Das lässt sich an einem Beispiel aus dem Jahr 1911 aufzeigen: Die katholische Kirchengemeinschaft Gündelhart wünschte eine Reduktion des «Kostgeldes» für einen Bürger, der in Kalchrain interniert war. Der Regierungsrat lehnte dieses Ansuchen ab mit der Begründung, der Verwalter habe schon beim «Kostgeld» für das Jahr 1910 50 Prozent des Betrages aus dem «Alkoholzehntel» bezahlt, obwohl aus den Einweisungsakten nicht hervorgehe, dass der betreffende Bürger «als eigentlicher Alkoholiker» zu betrachten sei. Vielmehr würden die Akten darauf hindeuten, dass er «als leichtsinniger, arbeitsscheuer und pflichtvergessener Mensch qualifiziert» werden müsse.⁶¹⁸ Da der betreffende Internierte aber Alkohol trank, konnten die ihm zugeschriebenen Verhaltensweisen als Folgen des Alkoholkonsums interpretiert werden⁶¹⁹ – womit die Voraussetzung für den Bezug eines Beitrags aus dem «Alkoholzehntel» gegeben war.

5 «Arbeite und bete»: Zum Stellenwert der Religion

In die Definition abweichenden Verhaltens «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Armer spielte nicht nur die Abweichung von bürgerlichen «Sekundärtugenden» wie Fleiss, Ordnung und Sparsamkeit eine Rolle, sondern auch die Vernachlässigung religiöser Pflichten. So führte der Liberale Johann Ludwig Sulzberger die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten 1847 auch auf «Unglauben» zurück. Die religiösen Residuen in der bürgerlich-liberalen Konstruktion abweichenden Verhaltens zeigen sich unter anderem auch im Gutachten, das die «Klosterguts-Verwendungs-Commission» 1848 zuhanden der Regierung erstellte. Darin heisst es, die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sei für diejenige Kategorie von Armen bestimmt, die den «alten Spruch: bete und arbeite» verachten würde.⁶²⁰ Diese auf die Benediktinerregel zurückzuführende Losung umschrieb zum einen die mit dem staatlichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Internierten angestrebte normative Vorgabe, an der sich die Lebensführung der Internierten nach der Entlassung aus Kalchrain ausrichten sollte. «Bete und arbeite» umschrieb aber auch die in der Armenerziehung um die Mitte des 19. Jahr-

616 RBRR 1891, S. 94.

617 Ebd., S. 86.

618 StATG 3'00'217: Prot. RR, 13. Januar 1911, § 61.

619 Vgl. etwa das im Vorfeld der Abstimmung über ein Gesetz zur Versorgung von «Trunksüchtigen» 1909 entstandene Flugblatt der ThGG, das die Symptome «Liederlichkeit», Vernachlässigung der Familie oder «Arbeitsscheu» als Folge von «Alkoholismus», verstanden als Krankheit, aufführte und ausführte: Mit fortschreitender Krankheit erlösche beim Alkoholiker das Pflichtgefühl, «die Familie ist ihm gleichgültig geworden; unruhig, unstät treibt es den Kranken umher» (StATG 8'903'32, 3/333: Warum müssen wir das Gesetz betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen annehmen?).

620 StATG 4'503'0: Gutachten der Klosterguts-Verwendungs-Commission, 1848.

hunderts gängigen Erziehungsinstrumente. Johann Jakob Wehrli etwa hielt in einem Bericht über die Armenerziehungsanstalt Bernrain fest: ««Bete und arbeite», das muss das Lösungswort in jeder Erziehungsanstalt sein, besonders aber in einem Armen-erziehungshause.»⁶²¹ In der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain stand der Vollzug nun eher unter dem Imperativ «Arbeite und bete»: Die Prioritäten waren im Gesetz und ganz besonders im Anstaltsalltag ganz klar zugunsten der Arbeit verschoben. Zuerst und in der Hauptsache waren die Internierten zur Arbeit verpflichtet.

Die religiösen Elemente des Vollzugs in der Zwangsarbeitsanstalt bildeten die Morgen- und Abendandachten des Verwalters, die persönlichen Unterredungen der Internierten mit den Pfarrern sowie der Besuch des Gottesdienstes am Sonntag. Der Sonntag stand – wie der evangelische Pfarrer von Hüttwilen, Leodegar Benker, der gleichzeitig evangelischer Anstaltspfarrer war, das formulierte – im Dienste des Betens: «[...] die Detenirten müssen da lernen, dass die Tage dem Herrn geweiht und zur Sorge für Nahrung der Seele bestimmt seien.»⁶²² Die katholischen Internierten, die in der Minderzahl waren, gingen sonntags jeweils in die Frühmesse nach Hüttwilen. Sie nahmen am öffentlichen Gottesdienst im Dorf teil, allerdings wurden sie von den übrigen Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern räumlich separiert.⁶²³ Die reformierten Internierten hörten die Predigt Pfarrer Benkers in den Anstaltsräumlichkeiten, wobei diese nicht immer am Sonntag stattfand, sondern teilweise auch unter der Woche.⁶²⁴ «Nahrung für die Seele» sollten sich die Internierten sonntags auch durch selbstständige Lektüre der Bibel oder religiöser Erbauungsbücher und Katechismen verschaffen.⁶²⁵

Das Anstaltsreglement von 1851 garantierte den Internierten die Möglichkeit, das Abendmahl und die Sakramente zu empfangen.⁶²⁶ Im Rahmen der Revision dieses Reglementes von 1881 strich der Regierungsrat nicht nur die täglichen Andachten und

den Unterricht, sondern auch die Bestimmung über die Erteilung des Abendmahls. Die Begründung lautete: «Die Ertheilung des h. Abendmahls & der Sakramente führt immer zu Differenzen. Es kommt vor, dass der kath. Geistliche solchen Detenirten, die nicht od. nicht gehörig beichten, die Spendung der Sakramente verweigert. Der ev. Geistliche findet, das Abendmahl sollte nur denjenigen Detenirten ertheilt werden, welche es verlangen, es seien viel Unwürdige darunter, die nur den Weingenuss im Auge haben. Eine solche Trennung der Detenirten ist aber nicht ausführbar, weshalb die Handlung besser ganz unterbleibt.»⁶²⁷ Offenbar setzten die Anstaltspfarrer also das Abendmahl bzw. die Sakramente zur Disziplinierung der Internierten ein. Die religiösen Handlungen wurden im Kontext der Anstalt zu Sanktionsmitteln, mit denen erwünschtes und unerwünschtes Verhalten gesteuert werden sollte. Da diese Praxis jedoch zu Auseinandersetzungen mit den Internierten führte, beschloss der Regierungsrat, gänzlich darauf zu verzichten.⁶²⁸ Die Abschaffung des Abendmahls betraf vor allem die evangelischen Internierten, deren Gottesdienst innerhalb der Anstalt abgehalten wurde. Die katholischen Internierten konnten weiterhin

621 Wehrli zit. nach Pupikofer 1857, S. 234.

622 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 28.

623 StATG 3'00'162: Prot. RR, 23. November 1883, § 2051.

624 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 28.

625 Zum Bücherbestand der Anstalt vgl. StATG 4'330'0: Rechnung über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1851.

626 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 57.

627 StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglementes für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881.

628 NGS TG 3, S. 411–420: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881, § 56.

im regulären Gottesdienst in der Kirche Hüttwilen an der Eucharistie teilnehmen. Ende der 1880er-Jahre beschwerten sich evangelische Internierte deshalb mit Erfolg über die Abschaffung des Abendmahls: Ihnen wurde fortan das Abendmahl wieder gewährt.⁶²⁹

Ende des 19. Jahrhunderts liess das Interesse am Abendmahl aber merklich nach, wie der evangelische Pfarrer beklagte: Die meisten Internierten würden die Kirche vor dem Abendmahl verlassen. Er führte das darauf zurück, dass dieses Verhalten innerhalb der Anstalt die einzige Möglichkeit sei, «ungestraft eine gewisse Renitenz beweisen zu können».⁶³⁰ Tatsächlich fanden die Internierten, die durch die Versorgung in Kalchrain gewisse staatsbürgerliche Rechte verloren hatten und in ihrer persönlichen Freiheit beschnitten wurden, auf dem Feld der Religion eine Möglichkeit, Grundrechte einzufordern und Widerstand zu inszenieren. Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 hielt fest, dass niemand zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft, zu religiösem Unterricht oder der Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden durfte. Auf dieser Grundlage opponierte ein Teil der Internierten Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur gegen die Teilnahme am Abendmahl, sondern gegen den Besuch des Gottesdienstes überhaupt. Dagegen waren die Pfarrer und der Anstaltsverwalter rechtlich machtlos. Der Grosse Rat schützte in einem Beschluss von 1895 die verfassungsmässigen Rechte der Internierten und erklärte den zwangsweisen Gottesdienstbesuch sowohl im Gefängnis Tobel als auch in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als unzulässig.⁶³¹

Durch die in der Bundesverfassung verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit erfuhr die Religion als Erziehungs- und Disziplinierungsinstrument innerhalb der Zwangsarbeitsanstalt formell eine deutliche Schwächung – einer der Grundpfeiler des Erziehungskonzeptes, das «Beten», konnte nicht mehr mit Zwang durchgesetzt werden. Allerdings gewähr-

ten der Regierungsrat und die Anstaltsleitung die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Anstalt wie gesehen nicht freiwillig, sondern erst mit rund 20-jähriger Verspätung auf Druck des Grossen Rates. Frühere Versuche der Internierten, ihre verfassungsmässigen Rechte durchzusetzen, scheiterten. Sie wurden vom Verwalter als ungebührliche Auflehnung gegen die Anstaltsordnung verstanden, wie ein Schreiben an das Polizeidepartement aus dem Jahr 1890 zeigt, in dem sich der Verwalter über einen Internierten wie folgt äusserte: «So hatte er z. B. auch die Frechheit, im Anfang seiner Detention sich gegen die Bestimmung des Reglements in § 56 betr. Teilnahme am Gottesdienst grossartig aufzulehnen & schnell mit dem Paragraf so & so der Bundesverfassung aufzurücken, wonach Glaubens- & Gewissensfreiheit gewährleistet sei und er darum zu einem Gottesdienstbesuch nicht verhalten werden könne; indessen fügte er sich dann aber auch dieser Vorschrift des Anstaltsgesetzes.»⁶³²

Informell übte der Verwalter freilich auch nach 1895 Druck auf die Internierten aus, den Gottesdienst zu besuchen.⁶³³ Da er die massgebende Instanz bei der Beurteilung der «Besserung» der Internierten war, konnte die Verweigerung des Gottesdienstbesuches negative Auswirkungen haben, wenn sie als Widerstand gegen die Anstaltsordnung interpretiert wurde – und dies taten die Anstaltsgeistlichen gegenüber dem Regierungsrat des Öfteren.⁶³⁴ Renitenz gegen die Anstaltsordnung war ein Indiz für die

629 Vgl. den entsprechenden Hinweis in StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration 1898.

630 Ebd.

631 StATG 2'00'21: Prot. GR, 18. März 1895, § 186.

632 StATG 4'503'4: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 13. Mai 1890. – Zu den Handlungsmöglichkeiten der Internierten vgl. Kap. VI.

633 StATG 3'00'207: Prot. RR, 5. Januar 1906, § 22.

634 Ebd.; StATG 3'00'207: Prot. RR, 26. Januar 1906, § 183. – Zur Beurteilung der «Besserung» der Internierten durch den Verwalter vgl. Kap. V.1.4.

gescheiterte pädagogische Transformation des Internierten. Wenn der Verwalter keine «Besserung» konstatieren konnte, hatte das Auswirkungen auf die Verweildauer in der Anstalt und auf den weiteren Umgang mit der betreffenden Person durch die kommunale Armenbehörde.⁶³⁵

6 «An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste»: Zur Ernährung der Internierten

Nahrung diente dazu, die Arbeitskraft der Internierten sicherzustellen. Ferner war sie ein Sanktionsmittel, und an ihr kristallisierten sich Auseinandersetzungen über den Charakter der gesamten Einrichtung. Im Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren drei Mahlzeiten pro Tag vorgesehen: Frühstück, Mittagessen und Nachtessen. Das Frühstück bestand aus Hafermus oder Mehlsuppe, das Mittagessen aus Erbsen- oder Gerstensuppe, Kartoffeln oder Gemüse, das Nachtessen aus Hafermus oder gesottenen Kartoffeln. Internierte, die besonders anstrengende Arbeiten ausführen mussten, erhielten ein Pfund Brot am Tag, die anderen drei Viertel Pfund. Die im Haus beschäftigten Internierten bekamen nur ein halbes Pfund Brot am Tag. Die Kost war fast ausschliesslich vegetabil. Nur am Neujahrstag, an hohen christlichen Festtagen und wöchentlich einmal zur Zeit der Heu- und Getreideernte enthielt der Speiseplan Fleisch. Wer anstrengende landwirtschaftliche Arbeiten erledigen musste, erhielt am Vormittag und Nachmittag je eine «mässige Erfrischung an Wein oder Most».⁶³⁶

Diese reglementarische Speiseordnung wurde in der Praxis in den späten 1860er- und den 1870er-Jahren leicht abgeändert. Am Vormittag und am Nachmittag kam eine weitere Arbeitspause hinzu, in der die tägliche Brotration verzehrt werden konnte. Die Brotrationen wurden für männliche Internierte, die

besonders hart arbeiteten, etwas erhöht, nämlich auf eineinhalb Pfund pro Tag. Ausserdem fand Milch Eingang in die Ernährung der Internierten: Die abendlichen Kartoffeln wurden mit Milch verabreicht, und in den Arbeitspausen wurde neben Most und Wein auch Milch ausgedient. Wurde Vieh geschlachtet, so kamen die Internierten manchmal in den Genuss einer zusätzlichen Fleischmahlzeit.⁶³⁷ Diese Neuerungen standen in Zusammenhang mit der in Kalchrain zunehmend wichtigeren Viehzucht, die Milch- und Fleischprodukte lieferte. Sie konnten aber auch als Beitrag zu einer «rationelleren Ernährung» der Internierten gedeutet werden, wie das der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1907 tat.⁶³⁸ Der aargauische Strafanstaltsdirektor Josef Victor Hürbin hatte schon 1887 über die Ernährung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain verlauten lassen: «Die Ernährung ist [...] quantitativ zwar eine

635 Vgl. Kap. IV.3.

636 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, §§ 45, 46 und 48. – Zur Ablehnung der Einführung einer abstinenten Verpflegung der Internierten vgl. die Haltung des Verwalters in StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 10. Oktober 1913. Erst in den 1920er- und 1930er-Jahren konnte sich die alkoholfreie Verpflegung in der Anstalt etablieren.

637 Wann genau diese Änderungen eingeführt wurden, lässt sich nicht feststellen. 1864 erhielt die Aufsichtskommission die Erlaubnis, in Erntezeiten oder wenn andere anstrengende Arbeiten erledigt werden mussten die Brotationen vorübergehend zu erhöhen und darüber eine «reglementarische Anordnung» zu treffen und die Genehmigung des Departements einzuholen (StATG 3'00'124: Prot. RR, 3. August 1864, § 1485). Eine entsprechende Ermächtigung durch das Departement liegt jedoch nicht schriftlich vor. Bei der Revision des Reglements 1881 hielt der Regierungsrat jedenfalls fest, dass in der Praxis die Ernährungsvorschriften in oben beschriebener Manier abgeändert worden seien (StATG 4'561'2: Bericht des Polizeidepartements über die Revision des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881).

638 RBRR 1907, S. 316.

ziemlich reichliche, qualitativ aber etwas ärmliche und zu wenig rationelle.»⁶³⁹ Das Konzept der «rationellen Ernährung» spielte in sozialpolitischen Redezusammenhängen eine wichtige Rolle. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bedeutete die Rationalisierung der Unterschichtenernährung vor allem eine Optimierungsstrategie: Es ging darum, bei beschränkter Kaufkraft das Verhältnis zwischen Geld und Nährwerten möglichst optimal zu gestalten.⁶⁴⁰ Im Kontext der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zielte eine «rationelle Ernährung» auf die optimale Sicherung der Arbeitskraft der Internierten, die den anstrengenden körperlichen Tätigkeiten in der Land- und Hauswirtschaft gewachsen sein mussten – und dies bei möglichst geringer Belastung des Anstaltsbudgets. Fleisch nahm dabei sowohl bei Hürbin als auch im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1907 einen hohen Stellenwert ein: Es galt als hervorragender, jedoch nicht billiger Eiweisslieferant.⁶⁴¹ Da es sich beim Fleisch, das die Internierten 1907 erhielten, um «Fallfleisch», also Fleisch aus Notschlachtungen handelte, kam es die Anstalt freilich relativ günstig zu stehen.⁶⁴²

Nahrung bildete ein wichtiges Element des Sanktionssystems innerhalb der Anstalt. So wurde «magere Kost» zur Verschärfung von Arreststrafen eingesetzt.⁶⁴³ Was «magere Kost» in quantitativer und qualitativer Hinsicht bedeutete, geht aus den Quellen nicht hervor. Aber da die reguläre Ernährung zumindest in den ersten Betriebsjahren schon «etwas schmal»⁶⁴⁴ bemessen war, wie das Polizeidepartement feststellte, dürfte damit die Grenze zum Hungern überschritten worden sein. Im Reglement war die Verabreichung «magerer Kost» eigentlich auf drei bzw. vier Tage begrenzt.⁶⁴⁵ In der Praxis kam sie aber auch in Zusammenhang mit länger dauernder Einzelhaft zur Anwendung. So wurden beispielsweise zwei Internierte, die sich 1899 unter anderem über das Essen in der Anstalt beschwert hatten, vom Regierungsrat mit je drei Wochen Einzelhaft bei «mage-

rer Kost» an jedem zweiten Tag bestraft.⁶⁴⁶ Nach einem Bericht des evangelischen Anstaltspfarrers aus dem Jahr 1863 scheint Nahrungsentzug auch ohne Arrest eine gängige Methode zur Disziplinierung der Internierten gewesen zu sein: «Die Schlüssel, in denen die Detenirten ihre Speise erhalten, haben innen Ringe und nach denselben wird die Speise bis auf ein Minimum abgebrochen. Hunger soll dann lehren, recht zu thun.»⁶⁴⁷ Auch bei Erkrankungen kam Nahrungsentzug zum Einsatz: «Vorübergehende Uebelkeiten werden mit strengen Hungerkuren erfolgreich beseitigt».⁶⁴⁸ Damit konnte bei Erkrankten gewissermassen die Spreu vom Weizen getrennt werden: Setzte nach Entzug der Nahrung keine Besserung des Gesundheitszustandes ein, so war dies ein Indiz für eine ernsthafte Erkrankung, andernfalls galten die Internierten als Simulanten.⁶⁴⁹

639 Hürbin 1890, S. 136.

640 Tanner 1999, S. 101.

641 Ebd., S. 103 f.

642 RBRR 1907, S. 316.

643 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851.

644 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

645 GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 53; NGS TG 3, S. 411–420: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 11. Februar 1881, § 52.

646 StATG 3'00'194: Prot. RR, 1. September 1899, § 1655.

647 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 23.

648 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

649 Häufig kam bei den Anstaltsbeamten der Verdacht auf, dass Krankheiten von Internierten nur vorgetäuscht seien. Der evangelische Anstaltspfarrer Benker schrieb in einem Bericht über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain 1863: «Der Gesundheitszustand ist im Ganzen genommen ein befriedigender. Viele Detenirte wollen zwar bald gerne medicinieren, weil sie dann nicht arbeiten müssen, allein ihre Rechnung geht nicht auf» (StATG 8'903'40, 6/28: Be-

Die zeitgenössischen Einschätzungen der Nahrungssituation in Kalchrain zeigen, dass sich am Thema «Ernährung» Vorstellungen über Sinn und Zweck der Internierung und über den Charakter der Institution kristallisierten.⁶⁵⁰ 1864 hatte die Aufsichtskommission der Anstalt auf Betreiben einiger Internierter beim Regierungsrat eine Änderung des Speiseplanes beantragt. Sie argumentierte, die Kost der Internierten stehe im Missverhältnis zur anstrengenden Arbeit, die sie zu erledigen hätten. Deshalb sollten ein- bis zweimal wöchentlich Fleisch und grössere Brotrationen für diejenigen, die in der Landwirtschaft arbeiteten, verabreicht werden.⁶⁵¹ Bezugspunkt der Argumentation war die quantitativ und qualitativ bessere Ernährung in der Strafanstalt Tobel.⁶⁵² Der Regierungsrat ging auf den Vergleich mit der Strafanstalt nicht ein und hielt an der bisherigen Praxis in Kalchrain fest mit dem Argument der «Bewahrung des Grundcharakters der Anstalt».⁶⁵³ Er befürwortete einzig die Verabreichung grösserer Brotrationen für Zeiten, in denen besonders anstrengende landwirtschaftliche Arbeiten anstanden. Offenbar befürchtete der Regierungsrat durch eine verbesserte Ernährungssituation, der Institution einen zu milden Charakter zu geben. Dahinter stand die Überlegung, dass die Lebensbedingungen in der Anstalt so ausgestaltet sein mussten, dass die Internierten nach ihrer Entlassung alles unternahmen, um eine erneute Einweisung zu verhindern. Die Ernährung durfte folglich nicht reichhaltiger oder qualitativ besser sein als diejenige von Unterschichtsangehörigen, die ausserhalb der Anstalt lebten.⁶⁵⁴ Der evangelische Pfarrer der Anstalt, Leodegar Benker, hielt denn auch in einem Bericht aus dem Jahr 1863 fest: «Die Nahrung ist einfach, aber gut und hinreichend; ein grosser Theil unserer braven Landbevölkerung lebt nicht besser, oft nicht einmal so gut.»⁶⁵⁵ Hintergrund der regierungsrätlichen Haltung war die Befürchtung, dass zu milde Vollzugsbedingungen und insbesondere eine zu reichhaltige Ernährung die Klientel der Anstalt nicht

«bessere», sondern erzeuge. Diesen Vorwurf hatten Kritiker der Anstalt 1852 tatsächlich erhoben. Die grossrätliche Kommission, die 1852 den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates prüfte, kritisierte in ihrem Bericht die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain

richte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 26).

- 650 Ähnlich Thoms 2002, S. 45: «Die Sträflingskost sollte Teil der Bestrafung selbst sein. Daher hängt die Gestaltung der Gefängniskost ganz wesentlich von den Vorstellungen über Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe ab.»
- 651 StATG 4'503'0: Antrag der Aufsichtskommission betreffend Ernährung der Internierten, ohne Datum; StATG 4'561'0: Armendepartement, Antrag der Aufsichtskommission betreffend Ernährung der Internierten, 3. August 1864.
- 652 StATG 4'503'0: Antrag der Aufsichtskommission betreffend Ernährung der Internierten, ohne Datum.
- 653 StATG 3'00'124: Prot. RR, 3. August 1864, § 1485.
- 654 Diesem Prinzip waren auch die englischen «workhouses» verpflichtet (Weisbrod 1988, S. 72).
- 655 StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 25. – Inwiefern die Anstaltskost tatsächlich der Ernährungsweise ländlicher Unterschichten entsprach, lässt sich aufgrund der Quellenlage hinsichtlich der Mengen und des Nährstoffgehalts schwer fassen. Thoms 2002, die sich mit der Ernährung der Gefängnisinsassen in Deutschland befasste, stützt ihren Befund, dass die Gefangenenkost zwischen 1830 und 1880 sowohl kalorienmässig unzureichend als auch zu eiweissarm gewesen sei, auf zeitgenössische Untersuchungen. Solche fehlen aber für Kalchrain. Qualitativ müsste bei einem Vergleich differenziert werden, denn zur Landbevölkerung gehörten sowohl bäuerliche als auch heim- oder fabrikindustrielle Bevölkerungsgruppen, deren Ernährungsweise unterschiedlich war (Tanner 1982, S. 282 f.). Der für die heim- und fabrikindustriellen Unterschichten typische Kaffee fehlte z. B. auf dem Speiseplan der Anstalt, dafür waren Kartoffeln der zweite Pfeiler der Ernährung heim- und fabrikindustrieller Unterschichten – enthalten (zu den Nahrungsgewohnheiten von Fabrikleuten vgl. Braun 1999, S. 192–202).

aufs Schärfste⁶⁵⁶. Diese sei ein «Erholungsort», der bei den Entlassenen sogar eine gewisse «Sehnsucht» wecke. Zwar müsse auch in solchen Institutionen «das Prinzip der Humanität bis zu einem gewissen Grade Geltung finden», aber es dürfe nicht sein, dass es dem «Sträfling» in der Anstalt besser gehe als einem Armen ausserhalb der Anstalt, der oft nicht wisse, «wie er mit schwerer Arbeit sein Brod erwerben» könne. Die besseren Lebensumstände in der Anstalt machten die Kritiker an dem Umstand fest, dass man in der Anstalt nur mässig arbeiten müsse und genügend Nahrung erhalte. Sie forderten als Regel für die Zwangsarbeitsanstalt: «An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste; nicht[:] – an Nahrung – genug; an Arbeit – das Nöthigste.» Der Regierungsrat wies die Vorwürfe der Kommission vehement zurück. Er ging dabei nicht direkt auf die Ernährungssituation der Internierten ein, sondern führte als Beleg gegen die Vorwürfe zum einen die häufigen Fluchtversuche der Internierten an, zum andern den Selbstmord eines Internierten: «Ein anderer, der einen grossen Theil seines Lebens in Zucht- und Arbeitshäusern zugebracht hatte und ebenfalls aufgegriffen wurde, war von dem Erholungsorte so gesättigt, dass er sich zwei gefährliche Wunden beibrachte und bald darauf an den Folgen derselben starb.»⁶⁵⁷ Dieser Todesfall sollte eine eindrückliche Bestätigung dafür liefern, dass Kalchrain eine Institution war, in die niemand freiwillig eintrat, weil die Vollzugsbedingungen hart, ja sogar noch härter waren als in «Zucht- und Arbeitshäusern». Der Grundsatz «An Arbeit – genug; an Nahrung – das Nöthigste» war in den Augen des Regierungsrates in Kalchrain verwirklicht. Er wünschte keine Verschärfung der Praxis, war aber Mitte der 1860er-Jahre auch nicht bereit, auf die Verbesserungsvorschläge der Aufsichtskommission einzugehen.

Für Internierte, die sich über die Ernährung in Kalchrain beschwerten, waren jeweils nicht die Lebensbedingungen der «Landbevölkerung» Referenz-

punkt, sondern diejenigen in den Strafanstalten. Ein entfloherer Internierter schrieb 1866 an den Pfarrer seiner Heimatgemeinde: «Aber ich glaube auch sicher, das die Regierung von Thurgau nicht Verlangt, das man soll eine solche schlechte Kost geben, wie Herr Verwalter es thut, u. er kan in Saus u. Brauss leben, u. beständig Besuch hat, so sollen wir es dann büssen [...]. Aber dieses ist vor Gott nicht zu Verantworten, kan ein Mensch einen guten gedanken fassen, gegen solche Behandlungen, ist das eine Kost von 3 Suppen u. $\frac{3}{4}$ Brod für ein Mann wo sollte Arbeiten wie ein Thier. Ich kan Sie Versichern, das keiner fort gehen würde, wen die Kost nur auch ein klein besser wäre. Aber der Tolle Hunger treibt eine fort, gerade im Sommer von Morgens 5 Uhr bis Abend 8 Uhr Arbeiten ist nicht möglich. Aber ich werde eine Petition schreiben Lassen an die hohe Bundesregierung, den dies ist keine Behandlung an Menschen wo kein Verbrechen begangen haben, u. in einem Zuchthaus bessere Kost haben, als da».⁶⁵⁸ Damit pochte der

656 StATG 2'30'42: Bericht der grossrätlichen Kommission zur Prüfung des RBRR und des Obergerichts 1851.

657 RBRR 1852, S. 80.

658 StATG 4'503'0: Schreiben an den Pfarrer, 6. Mai 1866. – Rund zehn Jahre später stellte die Budgetkommission tatsächlich die Frage, ob der Verwalter seine Gastfreundschaft nicht übertreibe: «Ein grosser Theil dieses nicht unerheblichen Quantums [an Wein] diene, bei der bekannten generösen Gastfreundschaft der Anstaltsverwaltung, ohne Zweifel zur Erquickung in- & ausserkantonaler offizieller wie offiziöser u. anderer Anstaltsbesucher, die sich jeweils glücklich & pflichtig fühlen mögen, auch der weithin bestens renomirten Weinproduktion auf Kalchrains Höhen gelegentlich begeisterte Huldigung u. Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Es mag dies vielleicht nicht ohne günstigen Einfluss auf ein vortheilhaftes Ergebniss des verkaufsweisen Weinabsazes der Anstalt sein [...]. Nur wäre dann vom handelspolitischen Standpunkt aus immerhin noch zu erwägen, ob dieses gebrachte Opfer zu dem damit gesuchten Vortheil im richtigen Verhältnis stehe, was wir nicht zu entscheiden wagen» (StATG 4'503'1: Zur Rechnung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain pro 1874, 16. Februar 1876).

Internierte auf die Konzeption der Zwangsarbeitsanstalt als «Besserungsanstalt» – eine Strategie, die auch in andern Beschwerden sichtbar wird. Die Internierten nahmen dabei die Argumentation auf, die im gemeinnützigen Diskurs und in der parlamentarischen Beratung der Legitimation des Freiheitsentzuges gedient hatte. Sie beharrten darauf, dass sie keine «Verbrecher» seien und deshalb auch nicht eine derart schlechte Ernährung wie Strafgefangene verdient hätten. Gleichzeitig sagten sie damit aber aus, dass die Ernährungssituation in Kalchrain derart ungenügend sei, dass sie sich wie «Verbrecher» behandelt fühlten. Ein Internierter, der aus Kalchrain geflüchtet war und gegen den ein Prozess wegen Brandstiftung im Gange war, berichtete gemäss dem «Landboten» 1860 vor Gericht über die Zwangsarbeitsanstalt: «Man musste strenge arbeiten, erhielt geringe Kost und wurde roh behandelt. Am Morgen bekamen die «Zwangsarbeiter» eine magere Hafer-suppe, Mittags ein nicht viel besseres Essen. An den Brodportionen, die sonst nicht sehr reichlich waren, wurden häufig Abzüge gemacht wegen kleinen Ordnungsfehlern. [...] – Alle, welche in Kalchrain untergebracht waren, seien darin einig gewesen, im schlechtesten Zuchthaus habe man es besser.»⁶⁵⁹ In dieser Sichtweise war die Zwangsarbeitsanstalt keine «Besserungsanstalt», sondern ein aussergewöhnlich hartes Zuchthaus, und die Einweisung in diese Anstalt eine Strafe.

7 Fazit: «Bessernde» Massnahme oder Strafe – (k)ein Unterschied?

In der Legitimation der Zwangsarbeitsanstalt und des Verfahrens der administrativen Versorgung spielte die im gemeinnützigen Diskurs aufgestellte Differenz zu einer Strafanstalt bzw. zu einer gerichtlichen Verurteilung im gesamten Untersuchungszeitraum eine entscheidende Rolle. Auch das Bundesgericht orientierte

seine Rechtsprechung an dieser Differenzierung.⁶⁶⁰ In einer juristischen Dissertation wurde dieser Unterschied 1904 folgendermassen auf den Punkt gebracht: Die administrative Einweisung sei nicht die gesetzliche Folge einer verbrecherischen Tat, sie erfolge nicht als Strafe, denn die Strafe bezwecke Vergeltung, Besserung, Sicherung und Abschreckung. Die administrative Versorgung wolle nur ein Akt staatlicher Fürsorge sein – entweder Fürsorge um das betreffende Individuum selbst oder Fürsorge um die Sicherheit von Drittpersonen. Allerdings werde – das musste auch der Autor der Dissertation konstatieren – dieser Unterschied weder bei den Betroffenen noch «im Volk» gemacht.⁶⁶¹ Dafür, dass die Betroffenen keinen Unterschied machten, stellen die oben zitierten Äusserungen zur Ernährung in der Zwangsarbeitsanstalt ein Indiz dar – wobei das Urteil, das der entflozene Kalchrainer Internierte im «Landboten» äusserte, durchaus empirisch fundiert war, denn der Angeschuldigte war vor seinem Aufenthalt in Kalchrain schon mehrmals zu Freiheitsstrafen in Gefängnissen verurteilt worden und kannte die Vollzugsbedingungen in beiden Anstaltstypen aus eigener Anschauung⁶⁶². So wie er urteilten auch andere Internierte über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Ihre Einschätzung bezog sich auf die Tatsache des Freiheitsentzugs in einer geschlossenen Anstalt an und für sich, dann aber vor allem auf die Vollzugsbedin-

659 Landbote 1. Dezember 1860, Nr. 287.

660 Vgl. Kap. VI.4.3.

661 Wüst 1904, S. 43: «Für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der s. M. [= sichernden Massnahmen, womit u. a. die administrative Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt gemeint ist] im Verwaltungsrecht darf man nicht abstellen auf die im Volke doch recht verschiedenen Ansichten über die Strafnatur dieser Massregeln, auch nicht auf die Qualifizierung durch die Betroffenen selbst, sondern es sind lediglich die vom Gesetze aufgestellten Voraussetzungen und Folgen zu prüfen.»

662 Vgl. StAZH YY 26.8: Protokoll des Schwurgerichts, 28. November 1860.

gungen innerhalb der Anstalt: Diese seien denen einer Strafanstalt in wenig nachgestanden, seien teilweise sogar noch härter gewesen. Und tatsächlich: Die landwirtschaftlichen Arbeiten in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain waren anstrengender als die handwerklichen Tätigkeiten in der Strafanstalt Tobel; den Internierten wurde im Vergleich zu Tobel kein Verdiensteil gewährt; die Ernährung war in Kalchrain karger als in Tobel; und das Sanktionssystem bei Verstössen gegen die Anstaltsordnung beinhaltete in Kalchrain die gleichen Elemente wie in Tobel.⁶⁶³ Vom ursprünglichen erzieherischen Impetus blieb im Laufe des Betriebs der Zwangsarbeitsanstalt nicht viel übrig: Der Unterricht am Sonntag wurde mit der Reglementsrevision von 1881 endgültig abgeschafft, und vom Grundsatz «Bete und arbeite» blieb vor allem die Arbeitsverpflichtung übrig, die notfalls auch mit «Hunger und Einsperrung» durchgesetzt wurde.⁶⁶⁴ So ist es nur folgerichtig, dass die Internierten wie auch ihre Angehörigen häufig die Begriffe «Strafe» oder «Bestrafung» benutzten, wenn sie über die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt sprachen.⁶⁶⁵ In einem Brief einer Internierten beispielsweise heisst es denn auch: «Es ist dieses gewiss das Erstemal, das ich bestraft wurde, u. bereue es gewiss von ganzem Herzen. Durch Unglück u. Armuth kam ich zu diesem Fehler. Erhören Sie doch meine dringende Bitte u. geben Sie mich frei.»⁶⁶⁶

Diese Einschätzungen der Institution Zwangsarbeitsanstalt durch die Betroffenen stützen den in Kapitel I.1.2 diskutierten Befund von Regula Ludi, dass die Zwangsarbeitsanstalt ein Instrument der «Kriminalisierung abweichenden Verhaltens» gewesen sei.⁶⁶⁷ Auch wenn es sich bei der administrativen Versorgung nicht um eine gerichtlich verhängte Strafe für ein kriminelles Vergehen handelte, war der Aufenthalt in der Anstalt für die Betroffenen mit Kriminalisierung verbunden, weil der rechtlich relevante Unterschied zwischen Zwangsarbeitsanstalt und Strafanstalt in der Anstaltspraxis nicht zum Aus-

druck kam und in der Wahrnehmung der administrativen Versorgung sowohl durch die Betroffenen als auch durch die breitere Öffentlichkeit irrelevant war.

663 Zum Vergleich der Vollzugsbedingungen in Tobel und Kalchrain vgl. die Zusammenstellung in StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863.

664 Ebd., S. 26.

665 Fassbar wird dies in ihren Briefen an den Regierungsrat oder an die kommunalen Armenbehörden, in denen sie gegen die Internierung protestierten oder eine frühere Freilassung forderten. Eingehend untersucht werden die Briefe in Kap. VI.4.

666 StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 12. Mai 1889.

667 Ludi 1999, S. 416 f.

